

Über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes
von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts
von Professor Theodor Knapp.

Vorbemerkung.

Der Inhalt der vorliegenden Arbeit ist fast ohne Ausnahme aus ungedruckten Quellen geschöpft; und zwar sind es ganz überwiegend Quellen erster Ordnung, wie Protokolle, Erlasse, Dienstanweisungen, amtliche Schreiben, Rechnungen, Kirchenbücher u. dgl. In zweiter Linie kamen mir einige ebenfalls ungedruckte „Archivberichte“ („Relationes ex actis“) zu statten, die auf Grund der im Heilbronner Archiv befindlichen Urkunden an Bürgermeister und Rat erstattet worden sind; und zwar 1770 über das Besteuerungsverfahren auf den Dörfern (III Ka 13); ebenfalls 1770 über „der Neckargartacher anmaßlichen Refurs an herzoglich württembergischen Lehenshof bei vorgehabter Einführung eines neuen Steuerfußes de 1732—47“ (ebd.); 1783 über das Hauptrecht (III Ka 3); Abschrift dieses Berichts mit einigen Änderungen von 1815 (ebd. 10); 1798 über „der Dörfer Praestanda gegen die Stadt“ (ebd. 5). Sie sind von ungleichem Wert und mit Vorsicht zu benutzen. Wo ich aus ihnen etwas entnommen habe, ist dies immer ausdrücklich angegeben; ebenso wenn ich aus gedruckten Quellen geschöpft habe.¹⁾ Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gehen meine thatsächlichen Angaben durchweg auf jene Quellen erster Ordnung zurück.

Die meisten von mir benützten Urkunden liegen im städtischen Archiv zu Heilbronn. Das alte Repertorium speciale verzeichnet die auf die Dörfer im allgemeinen bezüglichen Urkunden unter der Überschrift „Dörfer“ (D), diejenigen, die sich nur mit einem von ihnen befassen, unter dem Namen dieses Dorfes (von mir mit den Anfangsbuchstaben B Fl Fr RG bezeichnet). Eine beträchtliche Anzahl von Urkunden, die ins alte Rep. spec. nicht eingetragen sind, enthält das neue Repertorium unter III K. Auf dieses neue Repertorium beziehen sich alle Verweisungen, die mit III und nicht mit einem Buchstaben anfangen. Gebraucht habe ich ferner Ratsprotokolle, Rechnungen der Steuerstube, das „Staatenbuch“ (Sammlung von Dienstanweisungen, angefangen 1766), endlich eine Sammlung von Erlassen (Protocollum Decretorum), die mit dem Jahre 1639 beginnt.

¹⁾ Jägers Geschichte der Stadt Heilbronn 1828 enthält nur wenige und unzuverlässige Angaben über den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung.

Sodann habe ich auf den Rathhäusern der vier Dörfer manches gefunden, was für meine Zwecke zu verwenden war; so namentlich zu NB ein Vogtgerichtsbuch (s. § 67) von 1567—1654; zu Fr ein Buch über Ämtererhebungen u. dgl. von 1746 ff. (ebd.), zu Fl Gerichtsbücher von 1585 an (s. § 59 A 1) und Bürgermeisterrechnungen seit 1654. Einzelne Angaben habe ich dem Böckinger „Dorfsbuch und Belegs- und Unterpjandsbuch angefangen 1630“ (der Zusatz giebt an, was der Inhalt ist) und dem „Producol des Dorfs B“ 1699—1749 (Gerichtsprotokoll) entnommen. Von größtem Werte waren mir endlich, besonders für die Untersuchungen über die Leibeigenschaft, die Kirchenbücher, namentlich das zu Böckingen, das bis ins Jahr 1581 zurückgeht.

Die Arbeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeit von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der reichsstädtischen Freiheit 1802. Die spätere Entwicklung gehört der württembergischen Geschichte an. Zur Festsetzung der oberen Grenze bestimmte mich einerseits die Dürftigkeit der Urkunden, die aus früherer Zeit erhalten sind, andererseits die Thatsache, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts sowohl in der Behandlung der Leibeigenschaftsverhältnisse (§ 35) als auch in der Gemeindeverfassung (§ 68) eine entscheidende Wendung eingetreten ist. Uebrigens habe ich keinen Anstand genommen, wo die Sache dies wünschenswert erscheinen ließ, über die bezeichneten Grenzen hinauszugehen.

Abfürzungen.

AB = Archivbericht (s. Vorbemerkung).

B = Böckingen.

BNB = Böckinger Buch der Neulosen (§ 47 A. 1).

D = Dörfer (s. Vorbemerkung).

DA = Dienstanweisung.

Fl = Flein.

Fr = Frankenbach.

H = Heilbronn.

HR = Hauptrecht (§ 13).

KB = Kirchenbuch.

NG = Neckargartach.

Prot. Deer. = Protocollum Decretorum (s. Vorbem.).

pr. NHN = vorgelegt (praesentatum) beim Reichshofrat.

RPr = Ratsprotokoll.

SR = Seelenregister (§ 69).

VBW = Vogtgerichtsbuch (§ 67).

W = Wächter, württemb. Privatrecht. Stuttgart 1839.

WB = Weisbuch (§ 5).

Erster Hauptteil.

Die Leibeigenschaft in den Dörfern der Stadt Heilbronn.

§ 1. Ausdehnung der Leibeigenschaft. Der Reichsstadt Heilbronn gehörten vier Dörfer: Böckingen, Flein, Frankenbach, Neckargartach.

Die Einwohner dieser Dörfer waren in der hier behandelten Zeit mit ganz wenigen Ausnahmen Leibeigene.

Ausgenommen waren in der Regel die Pfarrer. Immerhin findet sich einmal um 1600 ein leibeigener Pfarrer: Andreas Kellermann zu Frankenbach.¹⁾ Im 18. Jahrhundert war in allen 4 Dörfern das Pfarrhaus nach Heilbronn verbürgert;²⁾ mit dem Heilbronner Bürgerrecht verträgt sich aber die Leibeigenschaft nicht; der Heilbronner Bürger ist ein freier Mann. Die Schulmeister waren meistens Leibeigene.³⁾ Doch begegnen uns im 17. Jahrhundert zu Böckingen⁴⁾ zwei kaiserliche

¹⁾ WB 1590—1624. In seltsamem Widerspruch mit seinem leibeigenen Stande wird er als Pfarrherr bezeichnet. ²⁾ SR. ³⁾ Beispiele von 1611—1790. ⁴⁾ KB.

Notarii,⁵⁾ gestorben 1628 und 1631, die dort Gerichtschreiber und Schulmeister waren; einer ist ausdrücklich als Bürger zu Heilbronn bezeichnet; von dem andern läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er das gewesen sei. In Frankenbach ist seit 1783 auch das Schulhaus nach Heilbronn verbürgert, der Schulmeister also Heilbronner Bürger, während sein 1782 verstorbener Vorgänger noch Frankenbacher Bürger und leibeigen war. Nach Heilbronn verbürgert ist endlich zu Fr seit 1783, zu B seit 1787 das Schafhaus;⁶⁾ der Bewohner war in diesen Fällen ein Bestandschäfer oder Beständer,⁷⁾ d. h. Pächter der Schäferrei, nicht ein bezahlter Gemeindediener.

Eine Sonderstellung nahmen ferner die Schutzverwandten (§ 49) ein. Es waren dies bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wohl durchweg besitzlose Leute, von denen nichts zu erheben war; deshalb legte keine Herrschaft Wert darauf, sie unter ihre Leibeigenen zu zählen.⁸⁾

Diese wenigen Ausnahmen abgerechnet, waren die Einwohner der 4 Dörfer samt und sonders Leibeigene.

§ 2. **Sprachgebrauch.** In den spärlichen Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, die sich auf die Heilbronner Dörfer beziehen, findet sich, so viel ich sehe, das Wort leibeigen noch nicht; wohl aber ist da die Rede von eigenen Leuten 1342,¹⁾ 1372,²⁾ 1408,³⁾ 1438,⁴⁾ die einer Herrschaft eigen zugehörig oder zu eigen ergeben sind (1438⁵⁾. 1345 kommt der mehrdeutige⁶⁾ Ausdruck arme Leute vor.⁷⁾

Die Ausdrücke leibeigen und Leibeigenschaft finde ich zum erstenmal 1514 in einem Briefwechsel der Stadt H mit dem Pfleger derer von Willer (Weiler) auf Lichtenberg;⁸⁾ dann in einem Auszug aus dem Heilbronner Ratsprotokoll von 1519.⁹⁾ Aus dem Jahre 1529 ist ein Verzeichnis der zu Fr wohnenden „leibeigenen leut dero von heylbrun“ erhalten.¹⁰⁾ Seitdem sind die Wörter leibeigen und Leibeigenschaft ganz geläufig. Daneben gebrauchen Bürgermeister und Rat von H 1537 das Wort Leibsarme.¹¹⁾ Man sagt: einer Herrschaft mit Leibeigenschaft verwandt 1514,¹²⁾ mit Leibeigenschaft 1514¹³⁾ oder mit dem Leib 1560¹⁴⁾ zugehörig, der Leibeigenschaft halben zugethan 1540,¹⁵⁾ mit der Leibeigenschaft verwandt und zugethan 1568, 1577,¹⁶⁾ mit der Leibeigenschaft behaftet 1578,¹⁷⁾ einer Herrschaft Leibs halb verwandt 1581,¹⁸⁾ mit dem Leib zugethan 1623,¹⁹⁾ mit Leibeigenschaft verhaftet 1639,²⁰⁾ mit dem Leib zugehörig 1665²¹⁾ oder versangen 1685,²²⁾ mit dem Leib irgendwohin oder einer Herrschaft dienen 1684,²³⁾ mit dem Leib auf die Stadt H oder nach H oder anderswohin weisen 1687,²⁴⁾ 1698,²⁵⁾ oder zeigen 1730 ff.,²⁶⁾ wofür auch zeugen geschrieben wird 1743 ff.;²⁷⁾ man spricht endlich von Leibeigenschaft gegen eine Herrschaft.²⁸⁾ Der, dem einer mit Leibeigenschaft zugethan ist, heißt sein Leib(s)herr.

§ 3. **Vielfdeutigkeit des Ausdrucks Leibeigenschaft.** Das Wort Leibeigenschaft kann sehr Verschiedenes bedeuten. Leibeigenschaft im strengsten Sinn, die dem Herrn freie Verfügung über den Leibeigenen einräumt, war in Rußland und Polen, nicht in Deutschland zu Hause. Aber auch die deutschen Leibeigenen befanden sich je nach Recht und Gewohnheit der einzelnen Landschaften in sehr verschiedener Lage; so ist man genötigt, für jedes einzelne Gebiet zu untersuchen und festzustellen, was hier die Leibeigenschaft mit sich brachte.

⁵⁾ Der Notar war „mit öffentlichem Glauben zur Errichtung und Beglaubigung von Rechtsakten ermächtigt.“ W I 297 A. ⁶⁾ ER. ⁷⁾ RB. ⁸⁾ Vgl. aber § 13.

⁹⁾ Jäger, Geschichte der Stadt H I 117. ¹⁰⁾ DVA 10. ¹¹⁾ Im Membranaceum des Archivs; nicht 1450 und nicht „leibeigene Leute“ wie Jäger I 255 angiebt. ¹²⁾ Jäger I 202. ¹³⁾ III Ka 3. ¹⁴⁾ Vgl. W I 151 f. ¹⁵⁾ DVA 10. ¹⁶⁾ DVB 9. ¹⁷⁾ ebd. 7. ¹⁸⁾ D III B 1. ¹⁹⁾ DVB 7. ²⁰⁾ bis ²¹⁾ DVB 9. ²²⁾ bis ²³⁾ DVB 3. ²⁴⁾ B XIII 5, 1. ²⁵⁾ RG X 1. ²⁶⁾ ff. XXII. ²⁷⁾ bis ²⁸⁾ BNE. ²⁹⁾ DVB 1. ³⁰⁾ D III C 1. ³¹⁾ BGB von RG. ³²⁾ ebd.; BGB von Fl. ³³⁾ Repertorium des Archivs, 18. Jahrhundert.

§ 4. **Einteilung der Leibeigenen in den vier Dörfern.** Unter den leibeigenen Bewohnern der Heilbronnschen Dörfer müssen wir dabei zwei Klassen unterscheiden. Sie sind zwar sämtlich Unterthanen der Stadt H. — von diesem Unterthanenverhältnis soll im zweiten Hauptteil (§ 66) gehandelt werden — aber sie sind nur zum Teil Leibeigene der Stadt H., zu einem andern Teil Leibeigene auswärtiger Herrschaften. Leibeigenschaft und Unterthanenverband durchkreuzen sich.

Wir beschäftigen uns zunächst mit denjenigen Einwohnern der 4 Dörfer, die nicht nur Heilbronnsche Unterthanen, sondern zugleich Heilbronnsche Leibeigene waren.

Erster Abschnitt.

Rechtsstellung der Leibeigenen in den 4 Dörfern.

I. Die Leibeigenen der Stadt Heilbronn.

1) Weisung.

§ 5. **Weisbuch; Hergang bei der Weisung.** Im Archiv zu H findet sich ein Buch von mäßiger Dicke, in beschriebenes Pergament gebunden, mit der Überschrift: „Leibaigene leut der Statt Heilbron 1563.“¹⁾ Es enthält die Protokolle über die Weisung der Heilbronner Leibeigenen samt den jedesmal aufgenommenen Namenslisten von 1563 bis 1633 (Flein 1634). Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, daß die Heilbronnschen Leibeigenen, aber nur die Männer,²⁾ um 1563 alljährlich, seit 1566 alle zwei Jahre, seit 1572 alle drei Jahre an St. Stephans Tag (26. Dezember) „zu fruer tagzeit ungemanet und ungeboten“ zu H erscheinen mußten, um zu weisen oder (seit 1621) sich zu weisen, d. h. sich zu stellen; und zwar kamen nicht nur diejenigen Heilbronnschen Leibeigenen, die in den vier Dörfern, sondern auch diejenigen, die auswärts wohnten; von diesen war jeder einem bestimmten unter den vier Dörfern zugewiesen, mit dessen Leibeigenen er sich zu stellen hatte. Die Namen, die von der letzten Weisung her in der Liste standen, wurden aufgerufen, und in der Liste bemerkt, wer abwesend oder gestorben war, häufig auch eine Bemerkung beigefügt, die sich auf das Hauptrecht (§ 13) bezog. Am Ende der Liste jedes Dorfes wurden die Neulosen³⁾ beigefügt, d. h. diejenigen Heilbronnschen Leibeigenen, die seit der letzten Weisung ins Gemeinrecht aufgenommen und dadurch weisungspflichtig geworden waren.

Daß diese Weisung nicht etwa 1563 neu eingeführt worden ist, beweist das Ratsprotokoll, wo sie 1534 auf Weihnacht,⁴⁾ 1540 und sonst auf St. Stephan mit Berufung auf das alte Herkommen angeführt ist.

§ 6. **Weisgeld.** Bei der Weisung zahlte jeder Leibeigene einen kleinen Betrag. Ursprünglich galt die Zahlung als freiwillige Gabe. Das geht nicht nur aus dem Sprachgebrauch hervor, sofern bis zum Jahre 1590 der stehende Ausdruck lautet: „die haben geschenkt“ . . ., sondern auch aus der wechselnden Höhe des Betrags. Zwar die meisten geben 6 kr. Aber immerhin finden sich unter 4218 Fällen 190 Abweichungen. 16 mal kommt es vor, daß nur 5 kr bezahlt werden. Dagegen giebt Lenz Delschlager von Flein 1570 22 $\frac{1}{2}$ S, d. h. nach der damaligen Münzwährung einen Schilling (= 3 $\frac{3}{4}$ kr) und 3 Kreuzer. Kilian Storr von Flein zahlt 1568 6 kr 3 Heller, um sich dann das

¹⁾ DVA I. Ich bezeichne es mit WB = Weisbuch. ²⁾ Die einzige Ausnahme ist Hans Rappolts von Neckarfulm Frau Maria 1624. ³⁾ Vgl. § 47. ⁴⁾ Vermutlich nur ein ungenauer Ausdruck eben für den Stephanstag.

nächstmal vollends zu 7 fr. aufzuschwingen. Diese Zahl kommt 23 mal vor; verhältnismäßig am häufigsten aber 8 fr, nämlich 129 mal. Zu 9 fr erheben sich in der ganzen Zeit nur 5 Bauern, lauter Fleiner; zu 10 fr 3, ebenfalls Fleiner; zu 11 fr ein Böckinger; 12 fr kommen im ganzen 7 mal vor, und Hans Halbgewachsen aus B giebt 1565 gar 14 fr.

Manche zahlen jedesmal 8 fr, andere meistens 8, dazwischen 6 oder umgekehrt; manche wechseln regelmäßig zwischen 6 und 8; andere setzen eine Ehre darein, immer über dem Satz von 6 fr. zu bleiben, zahlen aber verschiedene Beträge; wieder andere geben für gewöhnlich 6, dazwischen hinein aber auch einmal 5 fr.

Aus diesen Schwankungen geht hervor, daß bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts das Gepräge der Freiwilligkeit nicht ganz verloren gegangen war.

Mehr und mehr setzt sich aber eine bestimmte Regel fest. Am frühesten bereitet sie sich bei den Redargartachern vor, bei denen in 16 unter 22 Weisungsjahren keine andere Zahl als 6 fr vorkommt. Im ganzen finden sich 1593 noch 17, 99 nur noch 4, 1603 noch 3, 1608 wieder 4, 1611 eine einzige Abweichung von dem regelmäßigen Satz. Seitdem zahlt alles 6 fr. Nur 1621 kommen 6 Bauern mit 12 fr, also dem doppelten des jetzt feststehenden Satzes vor; vermutlich hat es damit eine besondere Bewandnis, der ich aber leider nicht auf die Spur gekommen bin.

Auch im Sprachgebrauch kommt die Veränderung zum Ausdruck. Seit 1603 heißt es im Protokoll der Weisung nicht mehr: die haben geschenkt . . ., sondern: die haben Weisgeld geben . . .

Also eine freiwillige Gabe wird durch die Macht des Herkommens in eine erzwungene Abgabe verwandelt.

Ich habe mich deshalb so lange bei diesem Gegenstand aufgehalten, weil mir scheint, er habe etwas Typisches, könne als Muster gelten. So wie hier ist gewiß hundert- und tausendmal in diesen bäuerlichen Verhältnissen freie Wahl fast unmerklich durch starre Regel verdrängt worden, an die Stelle der Freiwilligkeit der Zwang getreten.

§ 7. **Eid der Leibeigenen.** Die Neulosen (§ 5) unter den Leibeigenen hatten einen Eid zu leisten, worin sie versprochen, nicht nur selbst ihren Leibeigenschaftspflichten getreulich nachzukommen, sondern auch andere Leibeigene der Stadt, die sich der Weisung entzögen, den Bürgermeister der Stadt anzuzeigen. Den älteren Leibeigenen wurde eine Formel vorgelesen, die sie an ihren früher geschworenen Eid erinnerte.

§ 8. **Weismahl.** Auf die Weisung folgte eine Mahlzeit, an der sich einerseits die leibeigenen Bauern beteiligten, andererseits die Herren und Diener oder Knechte aus der Stadt, die bei der Weisung anwesend waren. Die Mahlzeit wurde im Wirtshaus gehalten.¹⁾ Das Mahl wurde vorher verdingt; und zwar steigt 1563 bis 1603 der Preis der Mahlzeit für einen Herrn von 15 fr auf 13 Bagen = 52 fr, für einen Bauern von 10 fr auf 7½ Bagen = 30 Kreuzer. Ob dies aus wachsender Üppigkeit oder aus einer allgemeinen Steigerung der Preise zu erklären ist, weiß ich nicht zu sagen. Wahrscheinlich wirkte beides zusammen. Daß der Preis für den Herrn verhältnismäßig mehr gestiegen ist, als der für den Bauern, weist immerhin auf gesteigerte Ansprüche des Städters hin.

Für die Mahlzeit wurde zunächst das „Schenkeld“ (1563), das von den Bauern geschenkte Geld, oder, wie es seit 1604 heißt, das Weisgeld verwandt; doch nicht ganz: einen Gulden erhielten die Bauern „zu vertrinken“, und 4 Bagen wurden „in die Kuchen [Küche] geschenkt.“ Das Weisgeld reichte aber nicht aus. Der Rest wurde aus der Stadtkasse gedeckt. So hatte also die Stadt nicht nur keinen Gewinn von dem Weisgeld, sondern sie mußte noch etwas darauflegen.

¹⁾ Teils in der Sonne, teils (und zwar doppelt so oft) in der Rose.

Seit 1608 wurde das Weismahl „wegen allerhand fürgefallener Ungelegenheit eingestellt“; die Bauern wurden mit Geld abgefunden; und zwar bekam jeder Schultheiß 12 Bagen, jeder Bauer und Diener 9 Bagen = 36 fr, also das Sechsfache des gewöhnlichen Weisgelds; 1633 jeder Schultheiß, Schütz und Bauer $\frac{1}{2}$ Gulden = 30 fr.

§ 9. **Abgang der Weisung und Ersatz dafür.** Seit dem 30jährigen Kriege kam die Weisung ab. Während sie früher nur ganz ausnahmsweise ausgefallen oder um ein bis zwei Jahre hinausgeschoben worden war, fand zwischen den Jahren 1624 und 1633 keine Weisung statt. Die letzte fiel ins Jahr 1633. 1655 wurde zu NG beim Vogtgericht (§ 67) eine Art Weisung, aber nur für dieses eine Dorf, angesetzt; vermutlich ebenso in den andern drei Dörfern. Sämtliche im Dorfe wohnhaften Heilbronner Leibeigenen wurden vorgeladen, „diejenigen, die sich bereits vor dem leidigen Krieg zu H gewiesen, ihrer gethonen Pflichten erinnert, die andern aber mit leiblichem Ahd beladen.“¹⁾ Mit dem Ausdruck: vor dem Krieg ist die Weisung von 1633 gemeint; nach der Schlacht bei Nördlingen 1634 war der Krieg erst in seiner vollen Schwere über die Stadt hereingebrochen. Eine Weisung nach alter Art, an St. Stephan, zu Heilbronn, fand nicht mehr statt.²⁾

1672 legte der Schulmeister Hans David Hammann zu Flein im Auftrag des Rats ein Verzeichnis der Leibeigenen an, 5 Bücher in Folio, je eines für jedes Dorf, dazu ein Übersichtsbuch.³⁾ Das für Flein⁴⁾ sowie ein gleichzeitiges Verzeichnis derjenigen Leibeigenen, die auswärts wohnten,⁵⁾ ist noch vorhanden.

Am Ende des 17. Jahrhunderts bekam der Landkommissar (§ 69) die Aufgabe, unter Aufsicht des Vogts (§ 67) die Listen der Leibeigenen zu führen. Von Zeit zu Zeit wurde das ganze Dorf durchgegangen und festgestellt, wer der Stadt H, wer anderen Herrschaften leibeigen sei. Man nannte dies Leibeigenschafts-Renovatur (Erneuerung).

Über die Seelenregister 1774 ff. s. § 69.

Mit der Weisung verschwindet auch das Weisgeld⁶⁾ sowie der Eid der Leibeigenen.

2) Leibhuhn.

§ 10. **Über Hühnersteuern im allgemeinen.** Zu den Lasten der Heilbronner Leibeigenen gehören die Leibhühner oder Leibhennen, die dem Vogt (§ 67) zufallen. Mit dem Wort Leibhuhn wird im 18. Jahrhundert Rauchhuhn gleichgesetzt.¹⁾ Das Leibhuhn wird nämlich nur von Personen erhoben, die einen eigenen Rauch, eine eigene Haushaltung haben.²⁾

Nicht jeder, der einer Herrschaft ein Huhn zu geben hat, ist damit als ihr Leibeigener gekennzeichnet. Es wurden aus den vier Dörfern Geflügelzins an das Ritterstift Wimpffen im Thal, an das Kloster Lichtenstern, an das Hospital zu Wimpffen, an das zu Heilbronn entrichtet,³⁾ obgleich diese Körperschaften samt und sonders keine Leibeigenen in den Heilbronner Dörfern hatten. Aber auch die Hühnerzins, die für die Stadt H in ihren Dörfern erhoben wurden, beruhten größtenteils nicht auf Leibeigenschaft. Es liegen im Heilbronner Archiv⁴⁾ Verzeichnisse von Ern-,⁵⁾ Sumer-, Fasnacht- und

(§ 9.) ¹⁾ WGB. ²⁾ Obwohl ein Bericht an Kurmainz 1666 (DVA 4) von der Weisung als einer noch bestehenden Einrichtung spricht. ³⁾ DVA 6 f. ⁴⁾ III Ke 6. ⁵⁾ DVA 6. ⁶⁾ Für die auswärts wohnenden Heilbronner Leibeigenen ist noch 1659 das „schulbige gewöhnliche Weisgeld“ von 6 fr jährlich erwähnt. B VIII 2b.

(§ 10.) ¹⁾ Syndikus Wolfram 1703. DVA 10. Heilbronn an den Kaiser pr. RSH 19. Juni 1750. NG XIX. ²⁾ An das Verzeichnis der Leibhühner zu NG 1585 (§ 11) schließt sich ein weiteres Verzeichnis der neulosen (vgl. § 5) d. h. in diesem Fall neu verheirateten Frauen an, ein Beweis, daß sie vor ihrer Verheiratung diese Abgabe nicht leisteten. ³⁾ NG an den Kaiser pr. RSH 19. Febr. 1750. NG XIX. Verzeichnis der fremden Herrschaften u. s. w. zustehenden Zehnten u. s. w. 1796. III Ka 21. ⁴⁾ DV III 2 u. 3. ⁵⁾ wohl = Ernt =.

Martinshühnern aus den Jahren 1531, 32, 48, 50, 85, 1613. Hier ist jedesmal nicht nur der Name des Pflichtigen genannt, sondern auch das Haus oder Grundstück, von dem die Abgabe zu entrichten ist, durch Angabe der Nebenlieger oder „Anstoßer“ genau bezeichnet; zuweilen ist der Name des Besitzers durchgestrichen und ein anderer dafür eingesetzt, während die Beschreibung ebenso wie die Abgabe unverändert bleibt. Weitere Verzeichnisse von Sommer- und Fasnachthühnern aus den Jahren 1579 und 85 finden sich auf den letzten Seiten des Vogtgerichtsbuchs (§ 67) auf dem Rathaus zu NG. Die Leute, die hier verzeichnet sind, geben meist je ein Huhn; es kommen aber auch solche vor, die 3, 2 $\frac{1}{2}$, 2, 1 $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ Huhn zu entrichten haben. Vergleicht man die Namen mit denen im Weisbuch (§ 5), so findet man viele Männer, die nicht Heilbronnsche Leibeigene sind; manche sind nachweisbar pfälzische Leibeigene.⁶⁾

Aus alle dem geht hervor, daß die bisher behandelten Hühnersteuern keine Leibeigenschaftsabgaben, sondern dingliche Lasten sind, daß sie auf dem Besitze ruhen. Demgemäß sind auch nur Männer und Wittfrauen in diesen Verzeichnissen zu finden.

§ 11. **Leibhühner anfangs nur von Frauen.** Eine ganz andere Bewandnis hat es nun aber mit einer weiteren Liste von 1585 im Vogtgerichtsbuch (§ 67) zu NG, überschrieben: „Leibshühner zu Neckhergartich.“ Hier haben wir, wie der Name zeigt, mit einer Abgabe zu thun, die aus der Leibeigenschaft abgeleitet ist, mit einer rein persönlichen Belastung. Demgemäß wird denn auch hier von jeder Person ein Huhn erhoben.

Die Liste enthält 35 Pflichtige, wozu noch 18 Neulose¹⁾ kommen; und zwar sind das lauter Frauen. So sind auch 1529 in einem Verzeichnis der „leibaigenen leut dero von heylsprun, die dem Vogt zu Ir Leibshühner geben.“²⁾ neben einem Mann, der eine Gans giebt, lauter Weiber angeführt, 10 an der Zahl, von denen Leibhühner erhoben werden. Desgleichen finde ich 1515³⁾ und 1614⁴⁾ Frauen erwähnt, von denen die Stadt Leibhennen einzieht, nirgends aber im 16. und im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts Männer, denen diese Auflage gemacht würde.

Es scheint demnach, daß in dem angegebenen Zeitraum Leibhennen nur von weiblichen Leibeigenen eingezogen wurden, was auch anderswo als Regel bezeichnet wird.⁵⁾ Die regelmäßige Erstattung der Leibhenne hatte dann für die weiblichen Leibeigenen die gleiche Bedeutung wie für die männlichen die Weisung.

§ 12. **Spätere Verschiebung.** Anders seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Aus den Jahren 1654, 63, 70, 71 sind Verzeichnisse von Leibhühnern oder -hennen vorhanden, die zu Klein verfallen sind.¹⁾ Hier sind neben einigen Wittfrauen lauter Männer verzeichnet, wie in den Listen § 10.²⁾ So weiß denn auch ein Schreiben an Kurmainz 1666³⁾ nichts davon, daß die Leibhenne die

⁶⁾ Vgl. Verzeichnis pfälzischer Leibeigener zu NG 1578. DVB 3.

(§ 11) ¹⁾ Vgl. § 10 A. 2. ²⁾ D III B. ³⁾ In einem Schreiben der Stadt. DVB 9. ⁴⁾ Nr. 4. Juni.

⁵⁾ Vgl. für Württemberg: Sattler, W unter den Grafen IV § 48 S. 118: „Mannssteuern werden von den Manns- und Leibhennen von den Weibspersonen gereicht.“ Freilich fährt er fort: „Doch habe ich auch verschiedene Beispiele, daß Leute beiderlei Geschlechts die Leibhennen zu geben verbunden sind.“ Leider sagt er nicht, aus welcher Zeit diese Beispiele sind. W I 157: „Leibhuhn besonders bei Weibern.“ Ähnlich für Westfalen Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit 199.

(§ 12.) ¹⁾ Fl XVI 4. ²⁾ Nach dem Verzeichnis von 1670 wird mehreren Männern die Leibhenne wegen eines Kindbetts erlassen. Das ist eine Rücksicht, die auch anderwärts vorkommt (vgl. Sattler und Wächter a. D.) und auch dann begrifflich ist, wenn der Mann als der eigentlich Pflichtige angesehen wird. Wenn aber einem „wegen seiner Frauen Tod“ die gleiche Vergünstigung gewährt wird, so scheint hier eine Ahnung durchzuschimmern, daß eigentlich die Abgabe nicht den Mann, sondern die Frau treffen sollte. ³⁾ DVA 4.

Abgabe der leibeigenen Frauen sei, sondern schreibt sie allgemein den Leibeigenen zu; ebenso ein Archivbericht von 1798⁴⁾ und eine Bittschrift der Dörfer von 1816.⁵⁾ Diese Veränderung erklärt sich aus einer Verwechslung mit den andern Hühnersteuern, die um so näher lag, weil schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Fr der Ausdruck Fasnachthuhn nicht nur für eine von Häusern und Gütern erhobene Abgabe,⁶⁾ sondern daneben auch abwechselnd mit Leibhuhn für die persönliche Abgabe leibeigener Frauen gebraucht wird,⁷⁾ während sonst allerdings im 16. Jahrhundert,⁸⁾ ja selbst im 18.⁹⁾ Fasnacht- und Leibhühner auseinandergehalten werden.

Die Verschiebung der Last von der Frau auf den Mann war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo in zahlreichen Ehen der eine Teil der Stadt Heilbronn, der andere einer auswärtigen Herrschaft leibeigen war, keineswegs eine gleichgültige Sache. Man darf wohl sagen, sie wäre unter gewöhnlichen Verhältnissen, in Zeiten der Ruhe und Ordnung gar nicht möglich gewesen. Ein Zweifel über die Verpflichtung konnte nur eintreten, wenn die Abgabe jahrelang nicht erhoben worden war. Das wird nun aber für die zweite Hälfte des 30 jährigen Krieges und die nächsten Jahre angenommen werden müssen. Die Folgen der Schlacht bei Nördlingen trafen die Umgebung von Heilbronn mit entsetzlicher Wucht. Eine „Visadation“ (Visitation) von 1642¹⁰⁾ legt beredtes Zeugnis davon ab. Zu NG zählte man 1633¹¹⁾ 112, 1642 noch 60 Bürger; zu Flein gab es 1642 noch 12 Stück Vieh, davon 7 eigen, 5 gemietet. Wie konnte man da an regelmäßige Erhebung der Abgaben, insbesondere der Leibhennen denken? Als man nach dem Kriege die alten Rechte wieder geltend machte, da mochte manches in Vergessenheit geraten sein; die Urkunden der Stadt aber waren noch 1655 „in ziemlicher Unordnung“.¹²⁾

So wird man denn also annehmen dürfen, daß zwischen 1634 und 1654 die Pflicht, eine Leibhenne zu geben, von den Frauen auf die Vorstände der Haushaltungen, Männer und Witwen, übergegangen sei.

Uebrigens taucht die Erinnerung an den früheren Rechtszustand noch im 18. Jahrhundert auf. In dem Streit mit NG 1706 ff.¹³⁾ spricht die Stadt nur von leibeigenen Frauen zu NG, die das Leibhuhn zu liefern schuldig seien. Freilich hatte die Frage, so wie gerade zu NG damals die Dinge lagen, jetzt fast keine Bedeutung mehr. Denn um 1706 gab es zu NG kaum eine einzige Ehe, wo nicht beide Teile, Mann und Frau, Heilbronnische Leibeigene gewesen wären;¹⁴⁾ da war es gleichgültig, ob man die Henne von dem Mann oder von der Frau verlangte. Ähnlich lagen die Dinge zu Flein; anders freilich zu Bödingen und Frankenbach.

Die Verwechslung der Leibhenne mit anderen Hühnersteuern macht es begreiflich, wenn die Neckargartacher in einer Beschwerde an den Kaiser 1748¹⁵⁾ die Behauptung aufstellen, die Leibhühner würden nicht von ihrer Person, sondern von ihren Gütern gereicht. Diese Behauptung ist durchaus unbegründet; das geht nicht nur aus der bisherigen Untersuchung hervor, sondern schon aus der Thatsache, daß der einzelne Pflichtige, mag er viel oder wenig Güter besitzen, immer ein Leibhuhn zahlt, nicht mehr und nicht weniger, wie es bei anderen Hühnersteuern vorkommt.¹⁶⁾ So wird denn auch jene Behauptung später nicht festgehalten; vielmehr bezeichnet eine gemeinsame Eingabe der Dörfer 1816¹⁷⁾ die Erstattung eines jährlichen Leibhuhns als einen Ausfluß der Leibeigenschaft.

⁴⁾ III Ka 5. ⁵⁾ ebd. 10. ⁶⁾ Verzeichnisse von 1532, 1550 f. § 10; ja noch von 1655. D VIII 4. ⁷⁾ 1529 vgl. § 11. ⁸⁾ Nr 6. Juni 1587. NG 1588 f. § 10 f. ⁹⁾ S an den Kaiser 1750 vgl. § 10 A. 3. ¹⁰⁾ III Ka 35. ¹¹⁾ NG Diversa 3, 1. ¹²⁾ Schreiben der Stadt. B VIII 2a. ¹³⁾ NG XVIII 20. ¹⁴⁾ Vgl. § 38 A. 7. ¹⁵⁾ AB von 1798, III Ka 5. ¹⁶⁾ S. § 10. ¹⁷⁾ S. A. 5.

Die Stadt ihrerseits versichert in einem Schreiben von 1798¹⁸⁾, die Stadtkasse erhebe von den Leibeigenen fremder Herrschaften kein Leibhuhn. Wenn gleichwohl in einem Einzugsregister von 1791¹⁹⁾ ein pfälzischer Leibeigener zu NG²⁰⁾ unter denen erscheint, die Leibhühner abgeliefert haben, so hätte die Stadt, falls ihr der Widerspruch zwischen diesem Eintrag und jener Versicherung vorgerückt worden wäre, nicht nötig gehabt, zu der sophistischen Erklärung zu greifen, das Leibhuhn oder vielmehr das dafür bezahlte Geld²¹⁾ komme ja nicht der Stadtkasse, sondern dem Vogte zu, sondern sie hätte ohne Zweifel geantwortet, in diesem Falle habe der Mann das Leibhuhn für seine Frau gegeben, die allerdings Heilbronnische Leibeigene war.²²⁾

Als Ergebnis kann mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß die Leibhenne bis zum 30jährigen Kriege nur von Frauen, nach diesem Kriege von Männern und Witwen erhoben wurde, wenn diese Heilbronnische Leibeigene waren. War der Mann einer fremden Herrschaft, die Frau der Stadt H leibeigen, so hatte er an ihrer Statt eine Leibhenne zu geben. Waren Mann und Frau fremde Leibeigene, was nach Ausweis der Seelenregister noch am Ende des 18. Jahrhunderts zu Fr und B zuweilen vorkam, nun, dann bekam der Vogt eben aus diesem Hause kein Leibhuhn.

Übrigens wurde statt der Leibhenne schon im 17. Jahrhundert zuweilen,²³⁾ im 18. regelmäßig²⁴⁾ Geld bezahlt; im 18. Jahrhundert 15 fr.²⁵⁾

3) Hauptrecht¹⁾

dafür auch bestes Haupt,²⁾ Hauptgeld,³⁾ Hauptfall,⁴⁾ Fall,⁵⁾ Leibfall,⁶⁾ Sterbfall,⁷⁾ Mortuarium.⁸⁾

§ 13. **Ausdehnung der Verpflichtung.** Beim Tode des Leibeigenen erhob von seiner Hinterlassenschaft der Leibherr eine Abgabe, die gewöhnlich Hauptrecht genannt wird. Nicht nur Männer, sondern auch Hausfrauen und Witwen waren dem HR unterworfen⁹⁾; desgleichen Unverheiratete, wenn sie eigenes Vermögen hatten.¹⁰⁾ Ein Bericht von 1815¹¹⁾ versichert, das HR sei nur von bürgerlichen, niemals von unverbürgerten Personen erhoben worden. Ich finde das durch Beispiele von 1740 und 1758 bestätigt; dagegen lassen sich für das Ende des 18. Jahrhunderts aus den Steuerstufenrechnungen einige Schutzverwandte (§ 49) nachweisen, von denen HR erhoben worden ist (1793). Also ein schwankendes Verfahren.

§ 14. **Betrag des Hauptrechts.** Das Hauptrecht hat seinen Namen daher, daß ursprünglich der Leibherr aus der Hinterlassenschaft des Leibeigenen das beste Haupt, d. h. das beste Roß oder, wenn kein Pferd da war, das beste Stück Vieh an sich nahm. Soweit die Heilbronnischen Urkunden zurück reichen, ist aber das beste Haupt immer abgekauft worden.¹⁾ Und zwar wurde nicht einfach der Markt-

¹⁸⁾ WB 1815. DVA 15. ¹⁹⁾ III Kd 22. ²⁰⁾ Michel Hand vgl. SR 1790. ²¹⁾ S. am Ende dieses § ²²⁾ SR. ²³⁾ Fl 1670. f. A. 1. ²⁴⁾ WB 1798. f. A. 4. ²⁵⁾ NG an den Kaiser pr. RHR 19. Febr. 1750. NG XIX 4.

¹⁾ Hauptquelle für das HR: Inventarien B VIII 2b. Urkunden über Hauptrechtler NG X 1. Auszug aus den Steuerstufenrechnungen 1559—1600 Fl XVIa. Akten über Hauptrechtler 1740. DVA 11. Weitere Urkunden über Hauptrechtler um 1760 ebd. 12. Bitte der 4 Dörfer um Aufhebung der Leibeigenschaft 1816. III Ka 10. Wo die folgenden Angaben einer dieser Quellen entnommen sind, ist nur die Jahreszahl beigefügt. ²⁾ Schreiben an Kurmainz 1666. DVA 4. ³⁾ Eingabe von NG 1730 f. WB 1770 III Ka 13. ⁴⁾ 1706 NG XVIII 20. 1728. 31. RPr 1759. ⁵⁾ 1737 vgl. aber auch § 16. ⁶⁾ 1565. RPr 1614. DA des reisigen Schulttheißen 1633 f. § 68. 1717, 22, 27, 28 vgl. aber § 16. ⁷⁾ RPr 1750, 54. ⁸⁾ Zuweilen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. — Bei pfälzischen Leibeigenen auch Todfall 1667 DVB 4. 1712 ebd. 5; von einem württemb. Leibeigenen Hauptkon RPr 1539 Donnerstag nach Graubi. ⁹⁾ Beispiele von 1624, 1680, 1740. ¹⁰⁾ 1760, 61. 1816. ¹¹⁾ III Ka 10.

(§ 14.) ¹⁾ Die Bemerkung „abkauft“ häufig im WB 1570—1624.

preis des Tieres erlegt, sondern es wurde in jedem einzelnen Fall zwischen der Stadtkasse und den Erben ein Vergleich abgeschlossen.²⁾ War über die Höhe der Abfindung die Stadt anderer Meinung als die Hinterbliebenen des Leibeigenen, so hatte sie Mittel genug, ihre Auffassung durchzusetzen; und so mag denn nicht selten einfach den Erben ein Betrag bestimmt worden sein, den sie zu zahlen hatten; wie denn auch zuweilen der Ausdruck vorkommt: „Ist den Erben das $\text{H}\mathcal{R}$ gesetzt worden auf . . .“³⁾

Für die Zeit vom Jahre 1666 an sind zahlreiche Vermögensaufnahmen vorhanden, auf deren Rückseite häufig der Betrag des $\text{H}\mathcal{R}$ s angegeben ist. Aus diesen Angaben geht hervor, daß sich die Höhe des $\text{H}\mathcal{R}$ s damals zwar im allgemeinen nach dem Wert der Hinterlassenschaft richtete, daß aber lange Zeit kein bestimmtes Verhältnis zwischen beiden festgesetzt war; es wurden zwischen 1666 und 1700 Beträge von 4 bis zu 10,4% des Vermögens erhoben. Man nahm Rücksicht auf die Verhältnisse der Hinterbliebenen; Günst und Fürsprache mögen dabei eine große Rolle gespielt haben.

Der Vorschlag, ein für allemal einen bestimmten Teil des Vermögens als $\text{H}\mathcal{R}$ festzustellen, einen gewissen Prozentsatz zu bestimmen, wurde schon 1587 bei Rat eingebracht,⁴⁾ aber abgelehnt. Unter den Klagen, die 1706 ff. von den Neckargartachern gegen Heilbronn vorgebracht wurden,⁵⁾ war auch die, daß die Stadt neuerdings angefangen habe, 10% der Hinterlassenschaft als $\text{H}\mathcal{R}$ zu erheben, was durch einige Hauptrechtsurkunden von 1703 und 1705 bestätigt wird. Die Stadt versprach, sich in Zukunft mit 5% zu begnügen, und so ist es denn seither nicht nur in NG , sondern in sämtlichen 4 Dörfern gehalten worden.⁶⁾

§ 15. **Behandlung der fahrenden Habe.** Dabei wurden nicht nur die liegenden Güter, sondern auch die fahrende Habe dem $\text{H}\mathcal{R}$ unterworfen. Zwar behaupteten noch 1665 die Schuttheißen von Klein und Böckingen, es sei altes Herkommen, daß bloß die liegenden Güter verhauprechtet würden, und sträubten sich gegen die Beiziehung des beweglichen Vermögens.¹⁾ Es half aber nichts. In den Vermögensaufnahmen von B ist die fahrende Habe seit dem Jahre 1666, aus dem die erste dieser Urkunden stammt, in der Regel berechnet; in einzelnen Fällen allerdings wird sie auch später noch vermist.²⁾ 1726 wußten die Dörfer gar nicht mehr anders, als daß sie beigezogen werden müsse.³⁾

§ 16. **Der Leibgulden.** Die Schulden wurden abgezogen. Weil aber die Güter herkömmlicherweise fürs Hauptrecht zu einem Preise angeschlagen wurden, der weit unter dem Verkaufswert blieb,¹⁾ so kam es häufig auch bei wohlhabenden Leuten vor, daß ihre Schulden den für das $\text{H}\mathcal{R}$ angelegten Wert des Vermögens überstiegen, so daß die Stadt eigentlich nichts bekommen hätte. In solchen Fällen erlaubte sie sich im 18. Jahrhundert, nach ihrem Ermessen einen Hauptrechtsbetrag anzusetzen, meist einen Gulden. Ein Gulden wurde zuweilen selbst von den Hinterbliebenen solcher Leute erhoben, die bettelarm verstorben waren, natürlich nur dann, wenn Angehörige vorhanden waren, die wenigstens soviel zahlen konnten.²⁾ Man hatte dafür das Wort Leib(s)gulden³⁾ oder Sterbgulden.⁴⁾ Auch die Ausdrücke Fall⁵⁾ und Leibfall⁶⁾ wurden zuweilen in diesem engeren Sinne gebraucht („nur den Fall“, „nur den Leibfall“), während sie sonst auch gleichbedeutend mit $\text{H}\mathcal{R}$ angewandt wurden.⁷⁾

²⁾ Dafür die Ausdrücke: vertragen (WB 1566—1608), verglichen (1668—94), verthaidigt (1691—92), gethaidigt (DA 1633 f. § 68), billigmäßige Thaidigung (Schreiben an Kurmainz 1666 DVA 4). ³⁾ 1693, 1700. ⁴⁾ NPr 20. Dez. „ob mans dem Hundert gulden nach nehmen oder auf dem besten Haupt oder Vieh pleiben solle lassen.“ ⁵⁾ NG XVIII 20. ⁶⁾ Zahlreiche Urkunden vgl. § 13 A. 1. Dazu WB 1770. III Ka 13.

(§ 15.) ¹⁾ DVA 8. ²⁾ 1683, 90, 91, 92, 93. ³⁾ DVA 8.

(§ 16.) ¹⁾ WB 1783. DVA 15. Bericht des Landkommissars 1798 III Ka 6. ²⁾ 1758. ³⁾ 1798 III Ka 6. 1758. 1816. ⁴⁾ D III C 3. ⁵⁾ 1707. 1740. ⁶⁾ Ebenso. ⁷⁾ S . § 13 A. 5 und 6.

Wo freilich gar nichts ist, da hat bekanntlich selbst der Kaiser sein Recht verloren. So kann es nicht überraschen, wenn man Einträge findet wie den folgenden von 1756: „weilen aber beide niemals was gehabt, sondern im Bettel verstorben, so bringt man ein: 0.“

§ 17. **H von Übergaben und Schenkungen.** Um sich gegen Verkürzung ihrer Ansprüche zu sichern, erhob die Stadt das H auch wenn Eltern ihren Kindern bei Lebzeiten ihr Vermögen übergaben.¹⁾ Für Schenkungen unter Lebenden verfügte ein Erlass von 1736²⁾, sie sollten in ein besonderes Verzeichnis eingetragen und beim Tode des Schenkers verhauprechtet werden.

4) Loskauf.

Dafür auch Leib(s)ledigung 1558, 1661, 81, 98, 1702, 1714. Abkaufung 1633, 1682.
Leibsbefreiung 1672, 1676, 1700, 1720. Manumission 1798 ff.

§ 18. **Die Fälle, in denen Loskauf notwendig war.** Wollte ein Heilbronner Leibeigener aus einem der vier Dörfer in ein fremdes Gebiet auswandern, so mußte er sich erst von seiner Leibeigenschaft loskaufen. Die Stadt legte (ganz im Gegensatz gegen das Verhalten der Kurpfalz § 36) keinen Wert darauf, die Zahl ihrer Leibeigenen in fremdem Gebiete zu vermehren. Im Gegenteil wurde schon 1553¹⁾ den auswärtig wohnenden Leibeigenen der Stadt nahegelegt, sich loszukaufen, und um 1685 bemühte sich die Stadt mit Erfolg, eine ganze Anzahl solcher Leute zum Abkauf zu bestimmen.²⁾ Offenbar hielt sie die Mühe, die es kostete, die Verzeichnisse dieser Leute richtig zu führen und die schuldigen Abgaben von ihnen einzutreiben, sowie die Gefahr der Verwicklung mit den Herrschaften, in deren Gebiet sie wohnten, für größer als den Gewinn, den man sich von ihnen versprechen konnte.

Auch wer aus einem der 4 Dörfer in die Stadt H ziehen wollte, mußte sich vorher loskaufen; die Stadt duldete in ihren Mauern keine Leibeigenschaft.³⁾

Dagegen war beim Zug aus einem Heilbronnschen Dorf ins andere kein Loskauf nötig.⁴⁾ Zwar scheint ein Ratsbeschluß von 1558⁵⁾ das Gegenteil zu besagen; denn hier heißt es, kein Leibeigener solle von einem Heilbronnschen Dorf ins andere ziehen, er habe denn zuvor an dem Orte, da er bisher gesessen, seine Leibsledigung zuwege gebracht. Aber welchen Sinn hätte es denn gehabt, von einem Böckinger, der nach Flein übersiedeln wollte, Loskauf von der Heilbronnschen Leibeigenschaft zu verlangen, die er doch mit der Niederlassung in Flein wieder hätte auf sich nehmen müssen?⁶⁾ Es ist klar, daß es sich hier nur um Leibeigene auswärtiger Herrschaften handeln kann und daß wirs mit einem der Mittel zu thun haben, durch welche die Stadt ihre Dörfer von fremden Leibeigenen zu säubern suchte.⁷⁾

§ 19. **Betrag des Loskaufgeldes.** Der Betrag des Loskaufgeldes war bis tief ins 18. Jahrhundert hinein nicht festgestellt. 1685 z. B. heißt es in einem Vermerk auf einer Bittschrift um Loskauf: erkaufte umb 32, wollten geben 24.¹⁾ Aus Böckingen sind zahlreiche Vermögensaufnahmen zum Behuf der Leibsledigung von 1666 bis 1733 vorhanden.²⁾ Aus ihnen geht hervor, daß sich die Loskaufsumme zwischen 3,9 (einmal sogar nur 0,5) und 33,3% des angegebenen Vermögens bewegte. Im ganzen kann man sagen, der Prozentsatz war um so geringer, je größer das Vermögen war.

(§ 17.) ¹⁾ Erstes Beispiel 1728. ²⁾ NB 1783. DVA 15.

(§ 18.) ¹⁾ RPr 7. Dez. ²⁾ DVA 6. ³⁾ S. z. B. Schreiben an Kurmainz 1666 DVA 4. ⁴⁾ Bericht von 1803. III Ka 8a. ⁵⁾ RPr 31. Mai; auch bei Jäger, Geschichte der Stadt H. II 143 A. ⁶⁾ S. § 41. ⁷⁾ S. § 37 ff.

(§ 19.) ¹⁾ DVA 3. ²⁾ B VIII 2b.

1756 erklärt die Stadt,³⁾ die Loskaufsumme betrage $2\frac{1}{2}\%$ des Vermögens. So mag⁴⁾ in jener Zeit mit größeren Vermögen gehalten worden sein; für kleinere wird noch 1760⁴⁾ von Fall zu Fall durch Ratsbeschluß der Betrag festgesetzt; und zwar band man sich keineswegs an jene Grenze.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts galten die $2\frac{1}{2}\%$ allgemein als der feststehende Satz.⁵⁾ Zu der Gebühr für die Leibsbesreiung kam noch die Nachsteuer hinzu, die im 18. Jahrhundert 10% des Vermögens betrug. Sie berührt uns hier nicht, da sie nicht auf der Leibeigenschaft beruhte, sondern ganz allgemein vom Bürger in der Stadt so gut wie vom Unterthanen auf dem Dorfe beim Wegzug erlegt wurde.

§ 20. **Austausch zweier Leibeigener.** Zuweilen kam es vor, daß zwei Herrschaften zwei Leibeigene oder vielmehr ihre Ansprüche an diese miteinander austauschten. Ein Beispiel von 1643 findet sich auf einem der letzten Blätter des Weisbuchs (§ 5). Ein Heilbronnischer Leibeigener hatte sich aus Fr nach Wiberach (jetzt im Oberamt H) verheiratet, das damals der Reichsstadt Wimpfen gehörte.¹⁾ Die Stadt H verzichtete nun zu Gunsten der Stadt W auf ihre Ansprüche an diesen Leibeigenen, während die Stadt W die ihrigen an einen Bauern zu NG der Stadt H abtrat. 1778 machte H dem kurpfälzischen Amt Hilsbach einen ähnlichen Vorschlag; er wurde aber zurückgewiesen.²⁾

§ 21. **Bitten um Aufhebung der Leibeigenschaft.** Was dem einzelnen beim Wegzug ohne Anstand verwilligt wurde, das erbaten sich 1699 die Heilbronnischen Leibeigenen auf den vier Dörfern insgesamt und ohne die Absicht auszuwandern: sie suchten um Aufhebung der Leibeigenschaft nach und boten dafür Erhöhung ihrer Steuer an. Das Gesuch wurde ernstlich in Erwägung gezogen; aber schließlich verlief die Sache im Sand. Hauptsächlich fürchtete H durch eigenmächtiges Vorgehen zu NG dem Lehensherrschaft des Dorfes, dem Herzog von Württemberg, einen Vorwand zu feindseligem Auftreten, wohl gar zur Aneignung des Dorfes zu geben.¹⁾

1706 ff. war dann in Verhandlungen zwischen H und Württemberg über NG wieder von der Abschaffung der Leibeigenschaft, wenigstens in diesem Dorfe, die Rede, und H zeigte sich nicht abgeneigt. Aber auch diesmal wurde der Gedanke nicht verwirklicht.²⁾ Eine dunkle Erinnerung an die Vorgänge von 1699 ff. und gewisse Äußerungen, die damals gefallen sein sollten, erhielt sich noch Jahrzehnte lang bei den Fleinern, die sich 1725 überhaupt nicht mehr als Leibeigene bekennen wollten und deshalb an den Reichshofrat gingen; natürlich ohne Erfolg.³⁾ In einer Eingabe des Dorfes Flein 1802⁴⁾ wird die schüchternste Hoffnung ausgesprochen, daß vielleicht der Magistrat „geruhen dürfte, uns die Bande der Leibeigenschaft ganz zu lösen, die uns besonders bei dem Blicke in die Zukunft drücken.“ Dieser Zusatz ist ohne Zweifel als Hinweis auf die bevorstehende Einverleibung in Württemberg zu verstehen, die in der That, wenigstens vorübergehend, eine Erhöhung der Leibeigenschaftslasten zur Folge hatte. Nach einem Erlaß von 1811⁵⁾ erhob nämlich die württembergische Regierung beim Loskauf außer den herkömmlichen $2\frac{1}{2}\%$ auch noch $1\frac{1}{2}\%$ pro gratia (für die Gnade — eine sehr allgemeine Begründung), von jungen Weibspersonen überdies noch weitere $1\frac{1}{2}\%$ pro propagatione (für die Fortpflanzung, weil nämlich die Leibeigenschaft, wenn sie sich nicht losgekauft hätten, von ihnen auf ihre Kinder übergegangen wäre).⁶⁾ Demnach wäre es allerdings für die 4 Dörfer höchst erwünscht gewesen, wenn sich die Reichsstadt H unmittelbar vor dem Verlust ihrer Selbständigkeit noch entschlossen hätte, sie von der

³⁾ S. 11 der „altenmäßigen Geschichtserzählung“ über den Aufruhr zu NG. Heilbronn 1756, gedruckt; im Archiv zu H. ⁴⁾ J. B. 13. Mai RPr. ⁵⁾ Bericht 1803 III Ka 8a. Bittschrift der Dörfer 1816. ebd. 10.

(§ 20.) ¹⁾ Beschreibung des Oberamts H. Stuttgart 1885 S. 15. ²⁾ NG X 3.

(§ 21.) ¹⁾ DVA 10, vgl. RPr 30. Aug. 1703. ²⁾ NG XVIII 20. ³⁾ Fl XVII. ⁴⁾ III Ka 6. ⁵⁾ ebd. 9. ⁶⁾ Vgl. § 44.

Leibeigenschaft zu befreien. Aber gerade der Hinblick auf die bevorstehende Unterwerfung unter Württemberg mußte einen solchen Schritt sehr gewagt erscheinen lassen. Er unterblieb denn auch; und so wurden die sämtlichen Einwohner der 4 Dörfer, die bisher Leibeigene der Stadt H gewesen waren, 1803 württembergische Leibeigene.⁷⁾

II. Rechtsstellung der fremden Leibeigenen in den vier Dörfern.

a) Gegenüber ihrem auswärtigen Leibherrn.

§ 22. **Allgemeines.** Wie die Stadt H Leibeigene hatte, die außerhalb ihres Gebietes ansässig waren, so hat es andererseits in den Heilbronner Dörfern jederzeit solche Leute gegeben, die einer fremden Herrschaft leibeigen waren. Grundsätzlich hatten diese ihren auswärtigen Leibherren gegenüber im allgemeinen die gleichen Verpflichtungen wie die Heilbronner Leibeigenen gegenüber der Stadt H. Thatsächlich aber wurden Verschiedenheiten dadurch herbeigeführt, daß die einen, die Heilbronner Leibeigenen, in dem Gebiete ihres Leibherrn wohnten und demnach zugleich seine Unterthanen, seiner obrigkeitlichen Gewalt unterworfen waren, während die anderen mit ihrem auswärtigen Leibherrn zwar durch das Band der Leibeigenschaft, nicht aber durch den Unterthanenverband verknüpft waren. Natürlich war es im ersten Fall für den Leibherrn leichter als im zweiten, seine Ansprüche aufrecht zu halten, durchzusetzen und wohl auch zu steigern, da er sich hierzu der Zwangsmittel der landesherrlichen Gewalt bedienen konnte.

§ 23. 1) **Weisung.** Wie sich die Leibeigenen der Stadt H, die in fremden Ortschaften wohnten, noch im Anfang des 17. Jahrhunderts zu bestimmter Zeit in H zur Weisung einzustellen hatten (§ 5), so mußten ohne Zweifel ursprünglich alle die Leibeigenen fremder Herrschaften, die in den Heilbronner Dörfern ansässig waren, an einem festgesetzten Tage weisen, worauf sie dann ein Weismahl erhielten. In den Heilbronner Urkunden finden sich davon nur vereinzelte Spuren. So hat sich Hans Neher von NG als Leibeigener derer von Willer (Weiler) bekannt an St. Stephans Tag 1513.¹⁾ So wurden die Hohenloher Leibeigenen aus den Heilbronner Dörfern Ende des 16. Jahrhunderts alle 3 Jahre, zuweilen auch nach einem oder zwei Jahren erfordert.²⁾ Im Guldingungseid der teufschordischen Leibeigenen 1666 (§ 28) ist die Verpflichtung enthalten, „sich jährlich, als Leibeigenen gebührt, zu gewöhnlicher Zeit zu weisen.“³⁾ Die württembergischen Leibeigenen im Heilbronner Gebiet werden am 17. August 1664 nach Lauffen geladen, um dort ihr „Weismahl“ oder „ihr Mahl wegen der Leibeigenschaft“ zu empfangen;⁴⁾ ebenso die zu Bödingen am 20. März 1738.⁵⁾ Ein Vertrag zwischen H und der Herrschaft Reipperg 1753⁶⁾ enthält die Angabe, daß früher nach altem Herkommen den Reippergischen Leibeigenen aus den Heilbronner Dörfern ein Weismahl gereicht worden, daß dieses aber längst abgegangen sei. Zum Ersatz sollen sie in Zukunft alle drei Jahre je 20 fr erhalten (vgl. § 8). Daß zu den württembergischen Mahlzeiten 1664 und 1738 auch Weiber geladen werden, ebenso daß Reipperg Männern und Weibern die Abfindung für das Weismahl zugestehet, scheint eine Abweichung von dem ursprünglichen Brauche, wornach nur Männer bei der Weisung erschienen (vgl. § 5). Sie erklärt sich wohl auch (vgl. § 12) aus der Verwirrung des 30 jähr. Krieges. Zu der Mahlzeit von 1738 wird ein Weib geladen, das schon 1704 gestorben ist; es muß also für die württembergischen Leibeigenen 1738 zum erstenmal wieder seit Jahrzehnten ein Weismahl gehalten worden sein.

⁷⁾ Vgl. III Ka 10.

(§ 23.) ¹⁾ DVB 9. ²⁾ B VIII 1a. ³⁾ DVB 8. ⁴⁾ Ebd. 7. ⁵⁾ B VIII 6. ⁶⁾ Ebd. 2a.

Für die Leibeigenen der Kurpfalz in den 4 Dörfern finde ich Weisung und Weismahl nirgends erwähnt; ohne Zweifel ist beides für sie während des 30 jährigen Krieges abgekommen. Dagegen wird von ihnen 1667 ein Weisgeld eingezogen,⁷⁾ ebenso im 18. Jahrhundert von den Reippergischen Leibeigenen,⁸⁾ offenbar ein Ueberrest der Weisung. Ein Leibbuch der Pfalz wird 1684 erwähnt;⁹⁾ ferner zu verschiedenen Zeiten Renovaturen (vgl. § 9) fremder Leibeigener. Vorgenommen wurden sie theils durch Bevollmächtigte der fremden Herrschaften,¹⁰⁾ theils auf ihr Gesuch durch die Schultheißen der Dörfer unter Aufsicht der Vögte¹¹⁾ (§ 67).

§ 24. 2) **Leibhuhn und Leibsteuer.** Leibhühner erhob Württemberg von seinen Leibeigenen in den Heilbronnischen Dörfern; und zwar 1554¹⁾ ausdrücklich von leibeigenen Frauen. 1545 werden als Abgaben württembergischer Leibeigener Leibsteuer und Leibhühner neben einander erwähnt;²⁾ die Vermutung liegt nahe, daß jene von den Männern, diese von den Weibern erhoben worden seien (vgl. § 11 A. 5). Die Leibsteuer betrug 1545 jährlich 5 fr. 1554 stand es den Weibern frei, statt des Leibhuhns ebenfalls 5 fr zu zahlen. Dann war thatsächlich zwischen den Abgaben der männlichen und der weiblichen Leibeigenen kein Unterschied mehr und eine Verwechslung leicht möglich. Trotzdem werden noch 1738 Mannsteuern und Leibhennen vom Vogt zu Lauffen auseinander gehalten.³⁾ Dagegen 1750⁴⁾ fordert er Leibhühner von Männern und Weibern; jetzt ist also der Unterschied vergessen.⁵⁾

Reipperg erhebt 1590⁶⁾ zwei Schilling Heller von einem Mann, ein alt Huhn von einem Weib. Ein Leibhuhn hat auch eine Frau nach Crailsheim (Ansbachischer Herrschaft) 1678 zu liefern.⁷⁾

So wird denn auch von dieser Seite her die Annahme bestätigt, daß die Leibhenne ursprünglich die Abgabe der weiblichen Leibeigenen gewesen sei (vgl. § 11).

Hohenlohe unterscheidet 1608 männliche und weibliche Leibeigene wenigstens durch die verschiedene Höhe des geforderten Geldes; jene zahlen 12, diese 8 fr.⁸⁾

Bei andern Herrschaften ist nur im allgemeinen von einer Leibsteuer,⁹⁾ einem Leibzins,¹⁰⁾ einem „Leibschilling oder Beth“,¹¹⁾ einem Leibgroßchen¹²⁾ die Rede.

§ 25. **Hühnervogt.** Mit der Aufsicht über ihre Leibeigenen in den Heilbronnischen Dörfern betrauten manche Herrschaften einen Hühnervogt oder -saut. Dies konnte ein Gemeinmann des Dorfes, also ein Unterthan der Stadt sein;¹⁾ oder aber hatte er seinen Sitz auswärts im Gebiete seines Leibherrn.²⁾

Der Hühnervogt hatte über die Leibeigenen seiner Herrschaft innerhalb des Dorfs oder Bezirks, für den er bestellt war, ein Verzeichnis zu führen und ihre Abgaben zu erheben. Ueber seine eigenen Bezüge erfahren wir nur, daß dem pfälzischen Hühnervogt 1684 beim Tod einer pfälzischen Leibeigenen der beste Rock zugekommen sei³⁾ (vgl. § 26 Anfang).

⁷⁾ DVB 2. 4. ⁸⁾ B VIII 6. ⁹⁾ DVB 5. ¹⁰⁾ Hohenlohe 1605, 1608. B VIII 1a. Nördlinger von Thalheim 1610. DVB 9. Reipperg 1741. B VIII 2a. ¹¹⁾ So Reipperg 1656 ebd.

(§ 24.) ¹⁾ DVB 7. ²⁾ „Ihr gebührlich Leibsteuer, auch gebührlich Hühner“ ebd. ³⁾ D VIII 6. ⁴⁾ Apr 5. März. ⁵⁾ Wenn wirs nicht vielleicht nur mit einer Ungenauigkeit des Heilbronner Protokollführers zu thun haben. ⁶⁾ Auszug aus seinem Lagerbuch. B VIII 7. ⁷⁾ Ebd. 4. ⁸⁾ B X 1. ⁹⁾ Von Weiler 1514, von Mann und Frau. DVB 8. ¹⁰⁾ Pfalz 1600, unbestimmt von wem. DVB 3. 1672. B VIII 3b. 1680. DVB 5; beidemal von Männern. ¹¹⁾ Leutichorden 1666 ebenso. DVB 8. ¹²⁾ Derselbe 1796 „von verheirateten Personen beiderlei Geschlechts.“ III Ka 21.

(§ 25.) ¹⁾ Württemb. Hühnervögte 1554 zu B und Hl, 1628 zu Hl DVB 7; ein Reippergischer 1655 zu B ebd. 2. ²⁾ So pfälz. Hühnervögte 1667, 72, 84, 1712. DVB 5. B VIII 3b. ³⁾ DVB 5.

§ 26. 3) **Hauptrecht.** Starb ein Bewohner eines Heilbronnischen Dorfes, der einer auswärtigen Herrschaft leibeigen war, so zog diese von seiner Hinterlassenschaft das *H* ein. In einem Neippergischen Lagerbuch von 1590 war die Bestimmung enthalten, daß in solchen Fällen „das beste Haupt Vieh oder, so der keines vorhanden, das beste Oberkleid“ gegeben werden solle, und dieser Anspruch wurde 1741 nach langer Unterbrechung wieder hervorgeholt.¹⁾ Daß die Pfalz den besten Rock einer verstorbenen leibeigenen Frau für ihren Hühnerfaut in Anspruch nahm, ist vorhin (§ 25) erwähnt worden. Also Neipperg machte einen Unterschied zwischen Ärmeren und Reicheren, Pfalz zwischen Männern und Weibern. Möglich, daß sich Neipperg schon im 16. Jahrhundert für Tier oder Kleid durch Geld abfinden ließ. So erhebt der pfälzische Hühnervogt 1697 von einer verstorbenen armen Frau 1 fl. zum Leibfall,²⁾ offenbar als Abkauf für den Rock. Ebenso ist es von anderen Herrschaften schon aus dem 16. Jahrhundert,³⁾ von Neipperg selbst aus dem 17.⁴⁾ bezeugt, daß sie sich mit den Hinterbliebenen vertrugen, das *H* teidigten.⁵⁾ Dabei richteten sie sich ebenso wie Heilbronn nach dem Betrage der Hinterlassenschaft. Sie waren aber in minder günstiger Lage als *H*, sofern ihnen natürlich die genaue Kenntnis der Vermögensverhältnisse abging, die sich die Stadt von ihren Unterthanen leicht verschaffen konnte. Diese zeigte sich sehr spröde, wenn sie von einer fremden Herrschaft in solchen Angelegenheiten um genauere Auskunft gebeten wurde; es lag ihr gar nichts daran, die Einträglichkeit der Leibeigenschaftsrechte zu Gunsten fremder Herren zu steigern.⁶⁾ So kam es, daß sich die pfälzischen Leibeigenen der vier Dörfer nach ihrer eigenen Aussage um die Mitte des 17. Jahrhunderts in wesentlich günstigerer Lage befanden als ihre Mitbürger, die der Stadt *H* leibeigen waren; sie behaupten 1667, sie seien bisher mit einem Todfall von 2½—3 fl. gar leidlich davongekommen.⁷⁾ Ist diese Angabe richtig, so waren auch hier (vgl. § 19) die Ärmeren verhältnismäßig schwerer belastet als die Reicheren; denn, wie oben erwähnt, wurde 1697 von einer armen Frau doch 1 fl., also ein Drittel dessen, was angeblich ein Wohlhabender zu zahlen hatte, zum Leibfall eingezogen, was an den Heilbronnischen Leibgulden erinnert (s. § 16).

Einen festen Satz finde ich zuerst von Württemberg 1696 in Anspruch genommen, und zwar, wie bei den auf württembergischem Boden ansässigen württembergischen Leibeigenen üblich war,⁸⁾ von 100 *z* (1 *z* = 43 fr) 1 fl., also etwa 1,4 %.⁹⁾ Diese Forderung konnte aber ohne förmliches Inventar nicht verwirklicht werden, das denn auch schon um 1686¹⁰⁾ verlangt wurde. Die Stadt weigerte sich noch 1737, ein Inventar auszuliefern;¹¹⁾ 1772 dagegen wird dies als üblich bezeichnet.¹²⁾ Und zwar erhoben spätestens seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die fremden Herrschaften ebenso wie die Stadt selbst 5% des Nachlasses.¹³⁾ Damit war die Gleichheit zwischen *H* und den fremden Leihherren hergestellt, die in anderer Form bestanden hatte, so lange allgemein wirklich das beste Haupt eingezogen worden war. Uebrigens bemühte sich die Stadt immer noch durch kleine Künste das *H* der fremden Leibeigenen etwas herabzudrücken.¹⁴⁾

§ 27. 4) **Loskauf.** Loskaufen mußte sich der Leibeigene einer fremden Herrschaft natürlich bei diesem seinem auswärtigen Leihherrn. Notwendig war dies, wenn er in die Stadt *H* als Bürger aufgenommen werden wollte. Zuweilen bedurfte es unzähliger Gänge und vieler Bitten, bis das Ziel erreicht war.¹⁾ Was den Betrag des Loskaufgeldes betrifft, so behielt sich die Herrschaft Neipperg in

(§ 26.) ¹⁾ B VIII 7. ²⁾ DVB 5. ³⁾ Württemberg NPr 1539 Donnerstag nach Graubi. Verlichingen 1560 DVB 9. Pfalz 1683, 1712 ebd. 5. ⁴⁾ 1654 B VIII 7. ⁵⁾ Vgl. § 14 A. 2. ⁶⁾ NPr 1539 j. A. 3. 1628 DVB 7, beidemal Würtbg. gegenüber. 1667, 84 ebd. 5, gegenüber der Pfalz. ⁷⁾ DVB 4. ⁸⁾ Vgl. B I 159. ⁹⁾ DVB 7. ¹⁰⁾ Ebd. 1. ¹¹⁾ DVA 13. ¹²⁾ III Ke 27. ¹³⁾ B VIII 2a. ¹⁴⁾ Ebd. 12.

(§ 27.) ¹⁾ DVB 5.

einem Vertrag von 1753²⁾ ausdrücklich freie Hand vor; in einem bestimmten Fall 1754 erhob sie 10% des Vermögens.³⁾ Ebenso verlangt der Teutschorden 1796 „die gewöhnlichen 10% vom Vermögen“; also viermal so viel als die Stadt H von ihren Leibeigenen (s. § 19).

§ 28. 5) **Huldigung.** Einen Huldigungseid beim Regierungswechsel verlangte der Teutschorden 1666;¹⁾ er berief sich dafür auf ein uraltes Herkommen. Dieses Herkommens wollte sich zwar die Stadt nicht entsinnen, gieng aber nach einigem Sträuben doch auf die Forderung ein, nachdem der teutschordische Amtmann zu Neckarjulin die Eidesformel vorgelegt hatte, in der die Stadt nichts Verhängliches fand. Nach der Beeidigung, die zu Neckarjulin stattfand, erhielten die Leibeigenen eine „Leibsmahlzeit“. 1694 wird dieser „Eid der Treue“ noch einmal erwähnt.²⁾

1744 mußten sich die pfälzischen Leibeigenen aus RG und Tr in Hilsbach stellen und gelegentlich der Erblandschuldigung des Kurfürsten³⁾ „den gewöhnlichen Leibseid leisten“.⁴⁾

b) Gegenüber der Stadt Heilbronn.

§ 29. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts machte H den Versuch, diejenigen seiner Unterthanen in den 4 Dörfern, die einer fremden Herrschaft leibeigen waren, zugleich als seine Leibeigenen zu behandeln, so daß also diese Leute doppelte Leibeigenschaft zu tragen gehabt hätten. 1663 wurde das beim Vogtgericht (§ 67) zu B¹⁾ sämtlichen fremden Leibeigenen dieses Dorfes, 8. Januar 1667 durch einen Erlaß²⁾ denen aller 4 Dörfer für den Fall angedroht, daß sie sich nicht von ihrer fremden Leibeigenschaft loskauften. Für diejenigen fremden Leibeigenen, die neu ins Bürgerrecht der Dörfer aufgenommen wurden, ward diese Drohung beim VG zu B 1665, 76, 85, und in einem Erlaß an sämtliche Dorfschaften vom 14. Oktober 1686³⁾ wiederholt. Das VG zu B 1686 schreitet von der Drohung weiter zu der Voraussetzung, daß solche fremden Leibeigenen mit der Aufnahme ins Bürgerrecht ohne weiteres doppelter Leibeigenschaft verfallen seien und sich nur durch Loskauf von der fremden Herrschaft aus dieser Lage befreien könnten. 1692 und 94 aber⁴⁾ versteigt sich die Stadt gegenüber der teutschordischen Regierung zu Mergentheim zu der Behauptung, es sei ein uraltes und seit unvordenklichen Zeiten ererbtes Herkommen, daß die zu RG wohnenden teutschherrischen Leibeigenen Heilbronn mit gleicher Leibspflicht zugethan seien.

In der That erscheinen 1693 vor dem VG zu B zwei neu verheiratete, zu Böckingen als Töchter von Gemeinleuten geborene Leibeigene fremder Herrschaften, die sich verpflichten, gleichzeitig der Stadt H leibeigen zu sein.

Demgemäß erhob denn auch die Stadt mehrmals, um 1686⁵⁾ und 1737⁶⁾ den Anspruch, von der Hinterlassenschaft fremder Leibeigener das Hauptrecht zu erhalten, während der auswärtige Leibherr „nur den Leibfall“ (1686; vgl. § 16) oder „nur überhaupt ein Leidenliches“ (1737) einziehen sollte. Ein Archivbericht von 1783⁷⁾ versichert, von der Hinterlassenschaft fremder Leibeigener erhebe sowohl der auswärtige Leibherr als auch die Stadt Hauptrecht.

Das Mißliche dieser Forderung konnte sich die Stadt selbst nicht verhehlen. Es ist „leicht zu ermessen“, heißt es in einem Schreiben an die teutschordische Regierung 1692,⁸⁾ „daß [in solchen Fällen]

²⁾ B VIII 12. ³⁾ RPr 10 Jan.

(§ 28.) ¹⁾ DVB 8. ²⁾ III Ka 12. ³⁾ Es handelt sich um den Übergang der Kurpfalz an eine neue Linie des regierenden Hauses; deshalb hielt man wohl besondere Maßregeln für nötig. ⁴⁾ DVB 5.

(§ 29.) ¹⁾ Böckinger Buch der Neulosen (vgl. § 67 A. 13). Aus diesem Buch auch die folgenden Angaben dieses Abschnitts, wo nichts anderes bemerkt ist. ²⁾ Prot. Decr. ³⁾ Ebd. ⁴⁾ DVB 8. ⁵⁾ Ebd. I. ⁶⁾ DVA 13. ⁷⁾ Ebd. 15. ⁸⁾ DVB 8.

ratione des Hauptrechts leicht Streit sich ereignen kann, indem entweder der erste Leihherr oder wir zurückstehen oder solches doppelt entrichtet werden müßte, jenes aber weder ihm noch uns zuzumuten und dieses den Leuten etwas schwer fällt."

Es läßt sich denn auch nicht nur für den Anfang des 17. Jahrhunderts, sondern gerade auch für die Zeit, wo die angegebenen Drohungen und Behauptungen ausgesprochen wurden, mit voller Sicherheit aus den Rechnungen der Steuerstube nachweisen, daß die Stadt von den fremden Leibeigenen, auch von den teutschordischen zu RG, auch von den ausdrücklich bei der Aufnahme mit doppelter Leibeigenschaft bedrohten, kein HR erhoben hat.⁹⁾ Es ist bei unerfüllten Ansprüchen geblieben.¹⁰⁾

A n h a n g.

§ 30. Die bisherige Darstellung umfaßt alle Wirkungen derjenigen Leibeigenschaft, die auf den Heilbronner Dörfern bestand.

Auf Besitz- und Eigentumsverhältnisse hatte sie lediglich keinen Einfluß. Sie hinderte den Leibeigenen nicht, Haus und Güter, geschweige denn fahrende Habe zu verschenken und zu verkaufen; nach seinem Tode gieng sein Vermögen an seine Kinder über, und es machte dabei keinen Unterschied, wenn diese einer andern Herrschaft leibeigen waren als ihr Vater.¹⁾ Ausdrücklich erklärt die Stadt 1750:²⁾ „Magistrat gesteht den dasigen Einwohnern [den Neckargartachern] das Eigentum ihres Vermögens gerne ein.“ Dieses Zugeständnis geht zwar etwas zu weit, da manche Häuser und Güter Lehen waren; mit der Leibeigenschaft hat aber dieser Lehensverband nichts zu schaffen; der Leibeigene einer Herrschaft kann ein Lehen von einer anderen Herrschaft empfangen; Lehensverband und Leibeigenschaft durchkreuzen sich.

An die Scholle war der Leibeigene der Heilbronner Dörfer nicht gebunden. Die Auswanderung war allerdings durch die Nötigung zum Loskauf dem Gemeinmann des Dorfes schwerer gemacht als dem freien Bürger der Stadt (vgl. § 18 f.). Aber es ist mir nur ein einziger Fall begegnet, in dem der Wegzug verweigert wurde, und hier lagen ganz besondere Gründe vor.³⁾

§ 31. Die **Fronen**, die von den Einwohnern der 4 Dörfer geleistet wurden, haben mit der Leibeigenschaft nichts zu thun. Dies gilt vornweg von den Dorffronen, welche zum Vorteil der gesamten Dorfgemeinde von den Gemeinmännern geleistet wurden; aber auch von den herrschaftlichen Fronen, die die Stadt in Anspruch nahm. Denn diese leisteten die Bauern nicht als Leibeigene, sondern als Unterthanen; sie hatten nicht privatrechtlichen, sondern staatsrechtlichen Ursprung. Zwar hat die Stadt einmal 1748 gegenüber dem Reichshofrat die Behauptung aufgestellt: daß die Dorfbewohner ungemessene

⁹⁾ 1679, 87, 89, 90, 93, 94, 96, 99, 1702, 24, 40, 43, 59, 63, 72, 76, 84. Dazu für 1667 Erklärung der pfälzischen Leibeigenen vgl. § 26; für 1670 B VIII 2b; für 1740 Eingabe des Waisengerichts zu B, des Schultheißen zu RG, Aufzeichnung der Steuerstube, alles DVA 11; Schreiben der Stadt 1798 in einem NB 1815, ebd. 15; ein zweites von 1816 ebd. Bericht des Kameralamts S 1815 III Ka 10. 1689 ist ein verstorbenen Böckinger nicht abgekauft worden, „weil er nach Hilspach auch leibeigen gewesen.“ B VIII 2b. Hier wird also die Annahme doppelter Leibeigenschaft festgehalten und doch kein HR für Heilbronn erhoben. — Wenn von Hans Michel Aberlin, der 1676 als Hohenlohscher Leibeigener ins BR zu B aufgenommen worden ist, 1683 nach seinem Tode für die Stadtkasse HR eingezogen wird, so wird er sich eben in der Zwischenzeit von seinem früheren Leihherrn losgekauft haben. ¹⁰⁾ Wenn zu verschiedenen Zeiten von seiten der Stadt die Behauptung aufgestellt wird, die Einwohner des Dorfs Fr (1651 III Kf 6) oder aller 4 Dörfer (1666 in dem Bericht an Kurmainz DVA 4. NB 1783 ebd. 15) seien samt und sonders der Stadt leibeigen, so widerspricht diese Behauptung dem wirklichen Sachverhalt. Vgl. auch § 40.

(§ 30.) ¹⁾ Die Leibeigenschaft gieng von der Mutter auf die Kinder über, vgl. § 44. ²⁾ pr. RHR 19. Juni. RG XIX. ³⁾ RG X 3, vgl. RPr 3. Juli 1779.

(also vom Belieben der Stadt abhängige, zeitlich nicht begrenzte) Fronen zu leisten hätten, sei ein Ausfluß ihrer Leibeigenschaft.¹⁾ Es ist das aber nur eine willkürliche Behauptung, ebenso willkürlich wie die Erklärung in einer Denkschrift der Stadt 1761,²⁾ es sei allgemeine Regel, daß der Untertan ungemessen diene, oder die Aufstellung in einem von Worms, Speier und andern Reichsunmittelbaren gegen Kurpfalz gerichteten Schreiben 1653,³⁾ es sei ein Recht des Grundherrn, ungemessene Fronen aufzulegen. Auch findet sich nirgends eine Spur davon, daß in der Forderung der Fronen die Stadt einen Unterschied gemacht hätte zwischen solchen Dorfbewohnern, die ihr, und solchen, die auswärtigen Herren leibeigen waren. So wird denn auch in einer Bittschrift der Fleiner 1803⁴⁾ ausdrücklich erklärt, daß Heilbronn von den Leibspflichtigen [als solchen] keine Dienste gefordert habe.

Auch die auswärtigen Herrschaften verlangten von ihren Leibeigenen keine Fronen. Das war nicht überall so. In gewissen benachbarten Gebieten waren die kurpfälzischen Leibeigenen ihrem auswärtigen Leiherrn, eben dem Kurfürsten von der Pfalz, fronpflichtig, und diese Verpflichtung wurde 1667 durch den Heilbronner Schiedspruch (vgl. § 37) ausdrücklich anerkannt.⁵⁾ Dagegen hebt die Stadt in einem Schreiben an Kurpfalz 1666⁶⁾ mit gutem Bedacht hervor, die pfälzischen Leibeigenen in ihren Dörfern hätten keine besonderen Rechte noch Lasten. Die pfälzische Regierung erhob keinen Widerspruch, und in den Heilbronniſchen Urkunden läßt sich von derartigen weitergehenden Anforderungen fremder Herrschaften keine Spur finden.

§ 32. In einem Gutachten des Syndikus Wolfram 1703¹⁾ taucht der Gedanke auf, man könnte vielleicht den Ertrag der Leibeigenschaft über das bisherige Maß hinaus steigern. Möglich, daß ihm dabei die Behandlung der pommerischen Leibeigenen vorschwebte, auf die er ein paar Jahre nachher (1706) in einem anderen Gutachten ausdrücklich hinweist.²⁾ Allerdings hätte Heilbronn von den pommerischen Edelleuten noch manches lernen können. Doch ist nie ein ernstlicher Versuch gemacht worden, die Einwohner der Heilbronner Dörfer in eine Leibeigenschaft nach pommerischem Muster hinabzudrücken.

Als einen bescheidenen Anlauf dazu wird man bezeichnen können, wenn die Stadt um 1700 in ihren Streitigkeiten mit fremden Herrschaften, die in den Heilbronniſchen Dörfern Leibeigene hatten, mehrmals die Behauptung aufstellt,³⁾ der Leibeigene dürfe sich nicht ohne Erlaubnis seines Leiherrn mit einer fremden Leibeigenen verheiraten. Es ist dies nur ein vorübergehender Einfall. Weder vorher noch nachher findet sich eine Spur davon, daß der Leibeigene der Stadt H als solcher Heirats-erlaubnis nötig gehabt hätte.⁴⁾ Zwar bestimmt ein Erlaß von 1687,⁵⁾ „daß hinfüro keine Person [auf den Dorfschaften] . . . proklamiert oder gar kopuliert werden dürfe, sie habe sich denn zuvor bei dem Herrn Vogt [§ 67] angemelt und von ihm deſſentwegen einen beglaubten Ausruffſchein nachgewiesen.“ Aber ausdrücklich ist diese Verpflichtung den Leibeigenen auswärtiger Herrschaften ebensowohl wie denen der Stadt H auferlegt; und in dem einzigen mir bekannten Fall, in dem die Heirats-erlaubnis von der Stadt wirklich verſagt worden ist, waren er und sie fremde Leibeigene.⁶⁾ Es ergibt sich daraus, daß die Verpflichtung nicht auf die Leibeigenschaft, sondern auf den Untertanenverband begründet ist; nicht der Leiherr erhebt hier den Anspruch, daß seine Erlaubnis vor der Heirat eingeholt werde, sondern die Obrigkeit.⁷⁾

(§ 31.) ¹⁾ *WB* 1798 III Ka 5. Geſchichtserzählung (vgl. § 19 A. 3) S. 63. ²⁾ III Kd 26. ³⁾ *Vondorp acta publica* VII 403. ⁴⁾ III Ke 23. ⁵⁾ *Vondorp IX* 486b. ⁶⁾ *DVA* 4.

(§ 32.) ¹⁾ *DVA* 10. ²⁾ *DVB* 3. ³⁾ 1692; 1703 ebb. 8. ⁴⁾ Ausdrücklich wird dies geleugnet in einer Eingabe der Fleiner 1803 III Ke 23. ⁵⁾ *DVB* 1. ⁶⁾ *RP* 20. Sept. 1687. ⁷⁾ So verhält ſich auch mit dem Erlaß von 1578 § 35.

§ 33. So stellt sich denn als abschließendes Ergebnis heraus, daß die Leibeigenschaft auf den Heilbronnischen Dörfern, mindestens seit dem Abgang der Weisung, nicht viel mehr war als eine besondere Art der Besteuerung. Um ein sicheres Urteil über die Schwere dieser Belastung zu gewinnen, müßte man das ganze Besteuerungswesen der Stadt in den Kreis der Betrachtung hereinziehen. Bezeichnend ist jedenfalls, daß die Dörfer selbst 1816 in einer Eingabe an die württembergische Regierung erklärten und durch Zahlen nachzuweisen suchten, daß sie in der reichsstädtischen Zeit sehr viel leichtere Lasten zu tragen gehabt hätten als jetzt.¹⁾ Unstößig war eigentlich nur der herabwürdigende Name.²⁾

Zweiter Abschnitt.

Bemühungen der Stadt, alle Einwohner der vier Dörfer zu Heilbronnischen Leibeigenen zu machen.

I. Verhalten gegen fremde Leibeigene.

§ 34. Begründung. Daß der Stadt die Anwesenheit fremder Leibeigener in ihren Dörfern nicht angenehm war, läßt sich leicht begreifen, wenn man hört, daß 1519 Herzog Ulrich von Württemberg seine Leibeigenen zu Flein und sonst aufforderte, zu seinem Heere zu stoßen.¹⁾ Ähnliche Ansprüche erhob die Kurpfalz um 1660 gegenüber ihren Leibeigenen in manchen benachbarten Gebieten.²⁾ Allerdings nicht auch in den Heilbronnischen Dörfern;³⁾ aber wer bürgte dafür, daß dies nicht doch irgend einmal geschehen würde, und wie sollte sich dann Heilbronn als ein „ring frey glied des heiligen römischen Reiches“⁴⁾ einer solchen Zumutung erwehren? Uebrigens mußte an sich schon der seit dem Beginne der Neuzeit erstarkende Gedanke einer geschlossenen Staatseinheit mit dem Hereingreifen solcher fremden Rechte unvereinbar scheinen.⁵⁾ So führt denn § von der Mitte des 16. bis ins 18. Jahrhundert einen unaufhörlichen Kampf mit der fremden Leibeigenschaft in seinen Dörfern.

§ 35. Kein fremder Leibeigener wird von auswärts aufgenommen. Zunächst bemühte sich die Stadt, wenigstens zu verhindern, daß sich fremde Leibeigene von auswärts in ihren Dörfern niederließen. Ein Erlaß von 1553¹⁾ verordnete, es sollten keine fremden Leibeigenen mehr in den 4 Dörfern aufgenommen werden, wenn sie sich nicht zuvor von ihrer fremden Leibeigenschaft losgekauft hätten. Freilich ließ die Befolgung dieser Vorschrift in den nächsten Jahrzehnten noch viel zu wünschen übrig.

(§ 33.) ¹⁾ III Ka 10. ²⁾ Vgl. Eingabe der Fleiner 1803 III Ke 23.

(§ 34.) ¹⁾ Auszug aus dem RPr vom 9. Okt. 1519. DVB 7; vgl. Jäger, Geschichte der Stadt S II 5. ²⁾ Vgl. den Schriftenwechsel im Wildfangstreit, insbesondere Lendorp acta publ. IX 487a: Pfalz verlangte das Recht, seine Leibeigenen in gewissen benachbarten Gebieten zum Kriegsdienst aufzubieten und die Bewaffneten zu mustern, arma indicendi lustrandique armatos. ³⁾ Vgl. § 31 A. 6. ⁴⁾ § an den pfälz. Schultheißen zu Mosbach 1601. DVB 3; ähnlich an Württemberg 1712 ebd. 5. ⁵⁾ Vgl. Schreiben der Stadt 1789: „Da die verschränkten Dominia in einer Ortschaft zuweilen Unannehmlichkeiten verursachen.“ Fr VII 3.

(§ 35.) ¹⁾ DVB 1. In einem Schreiben an den pfälz. Schultheißen von Mosbach 1578 (DVB 3) wird behauptet, es sei schon 1540 eine solche Ordnung ergangen. Es findet sich aber davon in den Urkunden, namentlich auch im RPr, sonst keine Spur; auch erwähnt die Stadt selbst diesen angeblichen Erlaß von 1540 später nicht mehr.

Einem pfälzischen Schreiben von 1578²⁾ ist ein Verzeichnis solcher Personen beigelegt, die zwischen 1540 und 1578 ins Bürgerrecht zu NS aufgenommen worden seien, obwohl sie als Leibeigene in die pfälzische Kellerei Neckarelz gehörten; es sind 6 Männer und 5 Frauen, von denen im ganzen 5 nach 1553, eine sogar noch 1577 „angangen“, d. h. ansässig geworden sein soll. Deshalb wurde 1578 ein neuer Erlaß veröffentlicht, der die Heirat mit auswärtigen Leibeigenen bei Gefahr der Ausweisung verbot.³⁾ Auch später kommt § immer wieder auf diesen Grundsatz zurück.⁴⁾ Und er wurde nicht nur ausgesprochen, sondern auch wirklich befolgt. Mit Hilfe des Weisbuchs (§ 5) und des Böckinger Kirchenbuchs lassen sich allein in B 1586—1604 13 Frauen, 1584—1628 7 Männer nachweisen, die von auswärts nach B hineinheirateten und dabei Heilbronner Leibeigene wurden. Aus den erhaltenen Protokollen über die Aufnahme ins Bürgerrecht der Dörfer von 1655 an (§ 47) geht hervor, mit welcher peinlichen Strenge die Stadt darüber wachte, daß kein fremder Leibeigener sich in einem der 4 Dörfer niederlasse. Untersucht man mit Hilfe des Kirchenbuchs die fremden Leibeigenen, die 1667 zu B wohnten, sowie die sämtlichen 96 fremden Leibeigenen (Männer, Weiber und Kinder), die im Seelenregister von B 1782 aufgeführt sind, so ergibt sich, daß bei keinem einzigen seine auswärtige Leibeigenschaft auf Einwanderung beruht, daß vielmehr alle ihre Vorfahren in weiblicher Linie⁵⁾ bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hinauf⁶⁾ zu B geboren sind.⁷⁾

Gegen diese Strenge hatten die Dörfer selbst, wenigstens in den letzten Jahrzehnten vor dem 30-jährigen Kriege, nichts einzuwenden. Sie sahen nämlich damals überhaupt nicht gern, wenn jemand zu ihnen hineinheiratete, da sie vorher schon überfetzt seien.⁸⁾ Also über die Abweisung waren Stadt und Dörfer einig; dagegen waren die Gründe verschieden: für die Stadt stand nicht wie für die Dörfer die Gefahr der Uebervölkerung, sondern die Unbequemlichkeit des Vorhandenseins fremder Leibeigener im Heilbronner Gebiet in erster Linie. So kommt es denn auch vor, daß ein Auswärtiger, den das Dorfgericht abgewiesen hat, von der Stadt ins Gemeinrecht des Dorfes aufgenommen wird, sobald er sich von der fremden Leibeigenschaft loskauft.⁹⁾

§ 36. Fortsetzung. Streitigkeiten mit der Pfalz. Diesen Bemühungen, fremde Leibeigene fernzuhalten, suchte im 16. und 17. Jahrhundert ein Nachbar mehrmals Schwierigkeiten zu bereiten; das war die Kurpfalz. Es ist wiederholt (§ 31, 34) erwähnt worden, daß diese gerade hinsichtlich der Leibeigenschaft besondere Rechte für sich in Anspruch nahm; darunter das Recht, für ihre Leibeigenen Aufnahme in die benachbarten Gebiete zu verlangen. Ueber dieses angebliche Privilegium¹⁾ oder Regale²⁾ beklagten sich mehrere Nachbarn der Pfalz in dem sogenannten Wildfangstreit 1653—67.³⁾ Auch die Stadt Heilbronn hatte mehrmals Anlaß, sich gegen diesen Anspruch zu wehren, und behauptete in der That mannhaft ihre landesherrliche Selbständigkeit. Wenn bis zum Jahre 1578 ab und zu pfälzische Leibeigene ins Gemeinrecht der Dörfer aufgenommen wurden (§ 35), so geschah dies vermutlich aus

²⁾ DVB 3. ³⁾ DVB 1. Der Fall, der zu diesem Verbot den Anlaß gegeben hat, beweist, daß es sich nur um solche Leibeigene fremder Herrschaften handelt, die von auswärts in eines der Dörfer hineinheiraten wollen. Gerichtet ist der Erlaß nicht etwa nur an die Leibeigenen der Stadt, sondern an ihre sämtlichen Unterthanen, vgl. § 32. ⁴⁾ 1588 DVB 3. 1666 Bericht an Kurmainz DVA 4. 1686 Erlaß vom 14. Okt. Prot. Decr. 1692 DVB 8. 1769 III Ka 30. ⁵⁾ Nur auf diese kommt es an, vgl. § 44. ⁶⁾ Weiter zurück lassen sie sich nicht verfolgen. ⁷⁾ Die einzige scheinbare Ausnahme (Wechtle) beruht auf einem Versehen im SK, vgl. SK 1781, 85, 87; RPr 26. Jan. 1773; er ist freigeboren und mit dem Eintritt ins Bürgerrecht zu B Leibeigener der Stadt geworden, vgl. § 41. ⁸⁾ 1578 B XIII 5, 1. 1584 DVB 3. 1588 ebd. sowie RPr 29. Juli, 8. Aug. 1597 RPr 6. Dez. auch 1612 D II 1. ⁹⁾ 2 Fälle 1588 f. A. 8, vgl. mit dem WB 1590; 1597 DVB 3, vgl. mit dem WB 1599.

(§ 36.) ¹⁾ So bezeichnet in pfälzischen Schreiben 1578, 85, 1600, 1602, 1712. DVB 3 und 6. ²⁾ Desgl. 1568 DVB 3. ³⁾ Londorp acta publ. IX 354b, 357b. Zur Erklärung des Namens vgl. § 43.

Fahrlässigkeit. Mit Bewußtsein hat die Stadt in dem genannten Jahre zum letztenmal eine Ausnahme gemacht, indem sie einer pfälzischen Leibeigenen aus Neckarburken, die sich mit einem Heilbronmischen Leibeigenen zu NG verheiratet hatte, die Aufnahme ohne Lösung von der pfälzischen Leibeigenschaft gewährte, aber ausdrücklich nur für „diesmal der kurfürstlichen Pfalz allein zu unterthänigsten Ehren und keiner Gerechtigkeit.“⁴⁾ Als sich der pfälzische Schultheiß zu Mosbach 1600 auf jenes Zugeständnis berief und es als ein allgemein gültiges Abkommen hinstellen wollte, wurde dieser Versuch entschieden zurückgewiesen,⁵⁾ und seitdem hat sich die Stadt nie wieder jener Forderung der Pfalz gefügt.⁶⁾

§ 37. **Eingeborene sollen von fremder Leibeigenschaft gelöst werden.** Bürgermeister und Rat begnügten sich aber nicht damit, fremden Leibeigenen den Einzug in ihre Dörfer zu verwehren, sondern sie machten auch wiederholt den Versuch, solche Leibeigene fremder Herrschaften, die bereits in einem der vier Dörfer wohnten, ja hier geboren waren, von ihrer fremden Leibeigenschaft zu lösen.

Dabei fanden sie einen Bundesgenossen an — dem 30jährigen Kriege. So lange dieser dauerte, waren manche auswärtige Herrschaften und namentlich die Pfalz nicht in der Lage, ihre Leibeigenschaftslisten pünktlich nachzuführen, und nach dem Friedensschluß konnte das Versäumte nur schwer und unvollständig nachgeholt werden. Heilbronn aber fühlte sich nicht veranlaßt, dem zuweilen recht unfreundlichen Nachbar dabei seine Unterstützung zu leihen. So kam es, daß sich 1667 zu NG nicht weniger als 44 Personen fanden, die zwar wußten, daß sie pfälzische Leibeigene seien, denen aber in 30 Jahren kein Leibschilding (§ 24) abgefordert worden war, so daß sie nicht sicher wußten, in welches Amt sie gehörten.¹⁾ Solche Leute waren und blieben ihren auswärtigen Leihherren verloren.

Zimmerhin war noch eine beträchtliche Anzahl fremder Leibeigener vorhanden, was die Stadt unangenehm empfand. Sie nahm einen Anlauf, um damit aufzuräumen.

1663 wurden beim Vogtgericht zu B sämtliche fremde Leibeigene dieses Dorfes,²⁾ 1667 die aller vier Dörfer³⁾ aufgefordert, sich von ihrem auswärtigen Leihherrn loszukaufen, und die Drohung hinzugefügt, sie sollten sonst zugleich als Heilbronmische Leibeigene behandelt werden, so daß sie dann doppelte Leibeigenschaft zu tragen hätten.⁴⁾ Dabei handelte die Stadt offenbar unter dem Eindruck des vorhin (§ 36) erwähnten Wildfangstreites und der Verhandlungen, die zu Heilbronn in dieser Sache geführt und durch das sogenannte *laudum Heilbronmense*,⁵⁾ den Spruch der zu Schiedsrichtern erwählten Gesandten Frankreichs und Schwedens, im Februar 1667 abgeschlossen wurden. Sie konnten der Stadt recht deutlich zum Bewußtsein bringen, wie mißlich es sei, fremde Leibeigene zu Unterthanen zu haben. Es wurden zwischen der Stadt und der Kurpfalz Verhandlungen über den Loskauf gepflogen, und diese zeigte sich nicht abgeneigt.⁶⁾ Die Betroffenen baten aber, sie mit dieser Zumutung zu verschonen, ohne Zweifel, weil sie sich unter der pfälzischen Leibeigenschaft besser befanden als unter der Heilbronmischen.⁷⁾ Es wurde auch in der That nichts daraus, und eine neue Mahnung 1669⁸⁾ hatte ebensowenig Erfolg.

⁴⁾ DVB 1. ⁵⁾ Ebd. 3. ⁶⁾ Zwar finde ich im 17. Jahrhundert einen Gemeinmann zu Fr, der trotz seiner pfälzischen Leibeigenschaft ins Gemeinrecht daselbst aufgenommen worden ist: Andreas Hägele aus Weingarten in der Pfalz, nach Fr verheiratet 1651 (KB). Aber es scheint, daß er sich bei der Aufnahme als Freigeborenen ausgegeben und daß man damals, unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege, also in einer Zeit mangelhafter Ordnung, versäumt habe, rechtzeitig eine Urkunde von ihm zu verlangen. Wenigstens ist sein Geburtsbrief, der ausdrücklich ausspricht, daß Hägele pfälzischer Leibeigener sei und bleibe, erst im Jahr 1661 (III Kf 5), nicht wie sonst vor seiner Aufnahme ins Gemeinrecht ausgestellt. Er selbst behauptet noch 1667 (DVB 4), „er sei niemals leibeigen gewesen, sondern durch einen Wildfang [§ 43] sei er [vom pfälz. Amt Bretten, ohne Zweifel so lang er noch in Weingarten war] angezogen [worden].“

(§ 37.) ¹⁾ DVB 2. Bretten, Hilsbach, Neckarelz, Wiesloch kamen in Betracht. — Einzelne ähnliche Fälle 1656 B VIII 2a. 1662, 65, 71. BNR. ²⁾ Ebd. ³⁾ Prot. Decr. ⁴⁾ § 29. ⁵⁾ § 31 A. 5. ⁶⁾ DVB 4. ⁷⁾ § 26. ⁸⁾ BNR.

§ 38. *Fortsetzung.* Was als allgemeine Maßregel mißlungen war, suchte die Stadt von Fall zu Fall durchzusetzen. Insbesondere wurde Heirat und Bewerbung ums Bürgerrecht dazu benützt. Nicht genug, daß die Aufnahme Auswärtiger an die vorausgegangene Lösung von fremder Leibeigenschaft geknüpft wurde: auch wenn zwei Einheimische, von denen eines — wenn nicht gar beide — einer fremden Herrschaft leibeigen war, heiraten wollten oder geheiratet hatten und um Aufnahme ins Bürgerrecht baten, wurde ihnen bei dieser Gelegenheit der Loskauf von ihrem auswärtigen Leiherrn entweder dringend empfohlen¹⁾ oder geradezu befohlen²⁾ und an diesen Befehl mehrmals die Drohung geknüpft, daß sie andernfalls doppelt leibeigen sein sollten.³⁾ Zuweilen kauften sich die Leute wirklich los.⁴⁾ Aber oft genug kam es auch vor, daß sie dies trotz allem Drängen nicht konnten oder nicht wollten.

Dies bewog die Stadt, noch einen Schritt weiter zu gehen und fremden Leibeigenen, die in ihren Dörfern wohnen (nicht erst — wie § 35 — von auswärts hereinziehen wollten), entweder geradeswegs die Heirat zu verbieten oder doch die Aufnahme ins Bürgerrecht (die auch der Eingeborene nötig hatte, s. § 47) zu verweigern, so lange nicht die fremde Leibeigenschaft gelöst war. Der erste Fall dieser Art, aus dem Jahre 1687, ist bereits in anderem Zusammenhang besprochen worden (§ 32). Damals hat die Stadt ihren Willen thatsächlich wenigstens zur Hälfte durchgesetzt: der Mann, ein teutschordischer Leibeigener, heiratete statt der württembergischen Leibeigenen, mit der er zuerst versprochen war, eine Heilbronnische Leibeigene.⁵⁾ Dagegen in zwei weiteren Fällen 1703⁶⁾ und 1712,⁷⁾ wobei sich um pfälzische Leibeigene handelte, scheiterte der Versuch an der entschiedenen Einsprache der Pfalz. Sie hatte die Stadt nicht zwingen können, pfälzische Leibeigene von auswärts in ihre Dörfer aufzunehmen (§ 36); um so kräftiger verwahrte sie sich dagegen, daß Eingeborene, Kinder von Gemeinleuten Heilbronnischer Dörfer, nur deshalb vom Gemeinrecht des Dorfes ferngehalten werden sollten, weil ihre im Gemeinrecht des Dorfes stehenden Mütter pfälzische Leibeigene waren. In dem Falle von 1712 lag der Stadt besonders viel daran, ihren Willen durchzusetzen; denn das Mädchen, um das sich handelte, war damals die einzige noch übrige pfälzische Leibeigene zu NG. Wäre sie vollends von der pfälzischen Leibeigenschaft gelöst worden, so wäre NG ganz von pfälzischen Leibeigenen gesäubert gewesen. Bürgermeister und Rat wandten sich sogar an die württembergische Regierung, damit diese mit Rücksicht auf ihre Lehenshoheit über NG bei der pfälzischen Regierung ein gutes Wort für den Loskauf einlege. Württemberg weigerte sich aber, dies zu thun, und S mußte sich fügen: 1703⁸⁾ wie 1712⁹⁾ fand die anfangs verweigernde Hochzeit statt, ohne daß die fremde Leibeigenschaft abgelöst wurde. Ein schüchternen Versuch 1742¹⁰⁾ war ebenso vergeblich. Die Stadt fand sich darein und ließ es geschehen, daß sich fremde Leibeigene, die in ihren Dörfern geboren waren, so gut wie die Heilbronnischen Leibeigenen verheirateten. Dagegen blieb dabei, daß von auswärts keine Person, die fremder Herrschaft mit dem Leib zugethan war, ins Dorf hereinheiraten durfte.

Schwankend war die Behandlung des Falls, daß ein fremder Leibeigener aus einem Heilbrunner Dorf ins andere heiraten wollte. 1558¹¹⁾ wurde solchen Leuten Loskauf von ihrem auswärtigen Leiherrn auferlegt. Aber 1662¹²⁾ machte eine teutschordische Leibeigene dieser Forderung gegenüber geltend, sie sei doch vorher auch „hinter einem Rat geseßen“, d. h. im Unterthanenverband der Stadt gewesen, und diese Vorstellung wurde als berechtigt anerkannt. So wurden denn auch später in solchen Fällen keine Schwierigkeiten erhoben.¹³⁾

¹⁾ 1661, 1687 BNR. ²⁾ 1670, 71, 73, 1703 ebd. ³⁾ 1665, 76, 85, 86 f. § 29. ⁴⁾ 1661, 65 BNR. ⁵⁾ 1687 ebd. ⁶⁾ DVB 3. ⁷⁾ Ebd. 6. ⁸⁾ RB von Fr 1703. Die damals Verheiratete stirbt 1743 (ebd.) und zählt nach Ausweis der Steuerstufenrechnung kein H nach S. ⁹⁾ RB von NG 1712 vgl. mit BSB von NG 1748, wornach der Sohn der damals Verheirateten ebenfalls noch pfälzischer Leibeigener ist. ¹⁰⁾ RPr 13. und 23. Oktober. ¹¹⁾ S. § 18 Ende. ¹²⁾ RPr 5. März. ¹³⁾ J. B. 1736 BNR.

§ 39. **Fortsetzung.** Da es auf diesem Wege nicht gieng, suchte die Stadt durch andere Mittel den Loskauf von fremder Leibeigenschaft zu erwirken. 1754 erklärten sich zwei Böckinger bereit, ihre Weiber von der Herrschaft Reipperg loszukaufen; sie fanden es aber zu drückend, wenn ihnen dann die Stadt, in deren Leibeigenschaft sie eben damit eintraten (§ 42), beim Tode der von Reipperg losgekauften Weiber *H*R abgefordert hätte, so daß sie zuerst den Loskauf und hinterdrein das *H*R hätten bezahlen müssen. Die Stadt gab ihnen die Zusicherung, daß ihren Weibern kein *H*R abgefordert werden solle, sondern erst ihren Kindern und weiteren Nachkommen.¹⁾ Auf diesen Vorgang beriefen sich dann 1759 und 60 andere, die ihre Weiber von fremden Herrschaften losgekauft hatten und nun für sie der Stadt das *H*R zahlen sollten; da sie aber so unvorsichtig gewesen waren, sich nicht vor dem Loskauf ein bindendes Versprechen geben zu lassen, mußten sie zufrieden sein, daß man ihnen wenigstens nur die Hälfte des *H*Rs anrechnete.²⁾

Später kam es vor, daß zwei pfälzischen Leibeigenen zu Fr, die zu Gemeindeämtern gewählt wurden, der Loskauf zur Bedingung gemacht wurde. Es führte dies zu einer Beschwerde des pfälzischen Amtes Hilsbach. Diese wurde zwar von der Stadt zurückgewiesen;³⁾ aber die beiden Frankenbacher kauften sich trotz der wiederholten Aufforderung nicht los.⁴⁾

§ 40. **Ergebnis.** So gelang es denn der Stadt nicht, mit der fremden Leibeigenschaft in ihren Dörfern ganz und gar aufzuräumen; aber immerhin führten ihre beharrlichen Bemühungen dahin, daß die Zahl der fremden Leibeigenen ganz bedeutend zusammenschmolz.

1584 waren zu B, wie eine Vergleichung des Kirchenbuchs mit dem Weisbuch (§ 5) ergibt, unter 8 verstorbenen Männern nur 2 Heilbronnische Leibeigene, 1591 unter 6 nur einer, 1607¹⁾ unter 22 nur 5, 1631 unter 10 nur 4. Am Ende des 30jährigen Krieges hatte sich das Verhältnis schon wesentlich geändert: man zählte 1642²⁾ 70 Bürger samt den Witwen, es gab aber um 1665³⁾ nur 17 erwachsene Männer, die fremde Leibeigene waren. 1782 waren unter 727 verbürgerten Personen (Männer, Weiber und Kinder zusammengerechnet) 96, unter 160 Bürgern 16 fremde Leibeigene.⁴⁾ Zu RG waren 1633 unter 112 selbständigen Männern⁵⁾ 51 Heilbronnische,⁶⁾ demnach 61 fremde Leibeigene. 1667 zählte man noch 18 Männer, die nach auswärts leibeigen waren,⁷⁾ während es 1682 im ganzen 86 Bürger gab.⁸⁾ 1791 waren unter 735 verbürgerten Einwohnern 2 fremde Leibeigene.⁹⁾

Zu Fr hatten 1529 nur 6 Frauenspersonen Leibhühner zu entrichten;¹⁰⁾ dagegen gab es 1672 nur noch 14 erwachsene fremde Leibeigene, 4 Männer und 10 Frauen;¹¹⁾ 1782 wieder 16—18 Männer und 12—14 Frauen. Die Zahl der erwachsenen männlichen Heilbronnischen Leibeigenen betrug jetzt 70—72,¹²⁾ während diese 1563: 19, 1633: 18 Köpfe stark gewesen waren.¹³⁾ Zu Flein waren 1672 11 Männer und 10 Frauen auswärtigen Herrschaften, 49 Männer und 55 Frauen der Stadt *H* leibeigen;¹⁴⁾ 1791 gab es unter 785 verbürgerten Einwohnern einen fremden Leibeigenen.¹⁵⁾

Die bunte Mannigfaltigkeit der Herrschaften, denen Leibeigene angehören, verschwindet mehr und mehr. Noch 1667 zählte man zu B 8,¹⁶⁾ zu Fl 7,¹⁷⁾ zu Fr 6,¹⁸⁾ zu RG 5¹⁹⁾ fremde Leibeigene; 1791 zu B 3, in den andern Dörfern je einen.²⁰⁾

(§ 39.) ¹⁾ RPr 10. Jan. 1754; ein weiterer Fall 16. Juli. ²⁾ RPr 10. Febr. 1759, 13. Mai 1760. ³⁾ 1785—87 Fr VII 3. ⁴⁾ ER 1790.

(§ 40.) ¹⁾ „Anno pestis.“ RB. ²⁾ III Ka 35. ³⁾ DVB 2. Das Verzeichnis ist angeblich von 1655, in Wahrheit frühestens von 1665, wie das RB und eine Liste von 1656 (B VIII 2a) beweist. ⁴⁾ ER. ⁵⁾ RG Diversa. ⁶⁾ WB. ⁷⁾ DVB 4; im ganzen 85 Personen. ⁸⁾ Handschriftlicher Zusatz zu den Statuten von 1541 auf dem Rathaus zu RG. ⁹⁾ ER. ¹⁰⁾ S. § 11 A. 2; von den dort angegebenen 10 wohnten 4 zu Großgartach. ¹¹⁾ Fr VII 2. ¹²⁾ Alles nach dem ER. ¹³⁾ WB. ¹⁴⁾ III Ke 5. ¹⁵⁾ ER. ¹⁶⁾ DVB 2. ¹⁷⁾ Wie 14. ¹⁸⁾ DVB 4. ¹⁹⁾ Ebb. ²⁰⁾ ER.

II. Verhalten gegen Freie.

§ 41. **Freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft der Stadt.** Das Streben der Stadt war nicht nur darauf gerichtet, daß alle ihre Unterthanen in den vier Dörfern von fremder Leibeigenschaft gelöst, sondern auch darauf, daß sie alle der Heilbronnischen Leibeigenschaft unterworfen würden. Die fremden Leibeigenen, denen als Bedingung für ihre Aufnahme in eines der vier Dörfer der Loskauf von der fremden Leibeigenschaft auferlegt wurde, blieben nicht etwa im Besitze der Freiheit, die sie soeben von ihrem bisherigen Leiherrn erkaufte hatten, sondern sie mußten sich dazu bequemen, Leibeigene der Stadt H zu werden. Dasselbe Los hatten die Freigeborenen, die das Bürgerrecht in einem der vier Dörfer erwerben wollten. Daß ein Freigeborener, um in ein Heilbronnisches Dorf aufgenommen zu werden, seine Freiheit opferte und sich in die Leibeigenschaft der Stadt begab, kam sehr häufig vor.¹⁾ Aus den Ländern weltlicher wie geistlicher Fürsten, aus reichsstädtischen wie reichsritterschaftlichen Gebieten kamen solche Freigeborene. Auch Heilbronner Bürger und Bürgerkinder verschmähten es nicht, Gemeinleute auf den Dörfern zu werden. Nun bestimmte zwar ein Ratschluß von 1614,²⁾ wer von der Stadt hinaus in die Dörfer ziehe, solle nicht als leibeigen betrachtet werden.³⁾ Dieser Beschluß wurde aber später nicht mehr beachtet; spätestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts stand es fest; daß auch Heilbronner mit dem Eintritt ins Gemeinrecht des Dorfes Leibeigene der Stadt wurden, der sie oder ihre Eltern als Bürger angehört hatten.⁴⁾

§ 42. **Erzwungener Eintritt in die Leibeigenschaft der Stadt.** Von allen diesen Leuten konnte die Stadt behaupten, sie seien durch freiwilligen Entschluß Heilbronnische Leibeigene geworden; es habe sie ja niemand gezwungen, sich gerade in einem der vier Dörfer niederzulassen; die Landesobrigkeit, in diesem Falle Bürgermeister und Rat, habe das Recht, die Aufnahme in ihr Gebiet an beliebige Bedingungen zu knüpfen.¹⁾ Aber es kamen auch Fälle vor, wo von freiwilliger Ergebung keine Rede sein konnte, sondern der Eintritt in die Heilbronnische Leibeigenschaft geradezu erzwungen wurde.

Die Rugordnung von 1552 (s. § 60) enthält die Bestimmung, wer Einwohner wisse, die keinen Leiherrn hätten, Männer oder Frauen, der solle solches anzeigen. In der That wird beim Ruggericht 1552 ein Weib zu H, ein Mann zu NG, ein Ehepaar zu B angezeigt, die keinen Leiherrn hätten. Also damals kam es, wenn auch als seltene Ausnahme, noch vor, daß Freigeborene in Heilbronnischen Dörfern saßen. Diese Leute wurden jetzt in die Leibeigenschaftslisten der Stadt eingetragen.²⁾ War diese Maßregel einmal vorgenommen, und wurde streng darauf gehalten, daß von auswärts niemand mehr in die Dörfer aufgenommen wurde, der sich nicht in die Leibeigenschaft der Stadt ergab (§ 41), dann war dafür gesorgt, daß es nie wieder Freie unter den Gemeinleuten der Dörfer geben konnte;³⁾ denn die Leibeigenschaft vererbte von der Mutter auf ihre sämtlichen Kinder (§ 44). Daß der 30jährige Krieg eine ganze Anzahl Leibeigener von ihren auswärtigen Leiherrn

(§ 41.) ¹⁾ Nachzuweisen von 1581 bis 1801. ²⁾ RPr 22. Dez. ³⁾ Es ist dabei wohl an solche Fälle zu denken wie die der beiden Schulmeister zu B um 1630 (§ 1), die vermutlich gar nicht ins Gemeinrecht des Dorfes aufgenommen sein wollten, sondern Heilbronner Bürger blieben. ⁴⁾ Geschichtserzählung u. s. w. (s. § 19 A. 3) S. 11. Beispiele: BM 1680 vgl. mit 1707; 1692. VGB NG 1716 mit Steuerstudenrechnung 1738. VGB H 1766 mit SM.

(§ 42.) ¹⁾ 1611 DVB 3. 1694 ebd. 8. ²⁾ Einer von ihnen, Wendel Straub zu NG, findet sich WB 1563, im ältesten der erhaltenen Jahrgänge, unter den Leibeigenen der Stadt. ³⁾ Im 17. Jahrhundert finde ich zwei Töchter von Gemeinleuten Heilbronnischer Dörfer, die freigeboren zu sein behaupten, NG 1624 (D X 3) und B 1659 (B VIII 2b). Im ersten Fall hatte vermutlich, im zweiten nachweisbar die Mutter dieser angeblich freien Töchter von auswärts ins Dorf hineingeheiratet, und es war ihr, wie es scheint, gelungen, sich der Eintragung in die Liste der Heilbronnischen Leibeigenen zu entziehen. Die Stadt ließ aber den Anspruch nicht gelten, sondern beharrte darauf, daß die Heirat ins Dorf die Ergebung in die Leibeigenschaft der Stadt zur Folge gehabt habe.

losmachte, ist früher (§ 37) gezeigt worden. Auch diese wurden von der Stadt nicht etwa nunmehr als Freie anerkannt, sondern — natürlich ohne daß sie um ihre Einwilligung gefragt wurden — in die Heilbronnischen Leibeigenschaftslisten eingetragen.⁴⁾ Zuweilen gieng die Stadt dabei nicht mit der nötigen Vorsicht zu Werke. Es lassen sich mehrere Fälle nachweisen, in denen fremde Leibeigene weiblichen Geschlechts als Heilbronnische Leibeigene eingetragen wurden,⁵⁾ während später die fremde Herrschaft ihre Ansprüche an sie oder ihre Kinder geltend machte und durchsetzte.⁶⁾

Endlich ist noch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß sich fremde Leibeigene, die in einem der vier Dörfer als Kinder von Gemeinleuten geboren und daselbst ansässig waren (nicht erst von auswärts dahin ziehen wollten), von ihrem auswärtigen Leihherrn loskauften (vgl. § 37—39). Für solche Fälle entschied ein Ratsschluß von 1614,⁷⁾ daß der oder die Losgekaupte eben damit der Heilbronnischen Leibeigenschaft verfallen sei; und so ist es denn auch seither gehalten worden. 1667 reichten zwar die pfälzischen Leibeigenen, die man zum Loskauf von ihrer fremden Leibeigenschaft drängte (§ 37), eine Bittschrift ein, man möge doch diejenigen, die sich loskauften, mit der Heilbronnischen Leibeigenschaft verschonen.⁸⁾ Die Bitte hatte aber keinen Erfolg; es blieb dabei, daß jeder verbürgerte Einwohner eines Heilbronnischen Dorfes, der nicht einer fremden Herrschaft Leibeigener war, als Leibeigener der Stadt behandelt wurde.

§ 43. Fortsetzung. Wildfangsrecht. Die Stadt übte damit aus, was anderswo mit dem Namen Wildfangsrecht bezeichnet wurde. Wer keinen „nachfolgenden Herrn“ hatte, d. h. von niemand als Leibeigener in Anspruch genommen wurde, der wurde in manchen Landschaften von dem Grundherrn oder von dem Landesherren, in einigen der Pfalz benachbarten Gebieten von dem pfälzischen Kurfürsten „durch einen Wildfang angezogen“,¹⁾ „als ein in der Wilde umherirrender Mensch aufgefangen,“²⁾ d. h. zum Leibeigener gemacht. Einmal 1672³⁾ suchte Kurpfalz dieses Recht auch auf Heilbronnischem Boden auszuüben, gegenüber einem freiborenen Bürger der pfälzischen Stadt Eppingen, der sich 16 Jahre vorher zu B niedergelassen hatte und durch diesen Zug aus einer „gemauerten Stadt“ in ein offenes Dorf der pfälzischen Leibeigenschaft verfallen sein sollte. Die Stadt wies aber den Anspruch sehr entschieden zurück; das Wildfangsrecht der Pfalz erstreckte sich nicht auf Heilbronnisches Gebiet. In der That ist eine ähnliche Forderung von der Pfalz, soviel ich sehe, nie wieder erhoben worden.

Wenn sich die Stadt bei dieser Gelegenheit nicht nur auf eine „ohneverrückte beständige Observanz von mehr als 200 Jahren her“, sondern auch auf Privilegien römischer Kaiser und Könige beruft, wornach alle Unterthanen in den 4 Dörfern, die keinen nachfolgenden Leihherren haben, ohne weiteres der Stadt leibeigen sein sollen, so wird man die 200 Jahre als etwas übertrieben betrachten dürfen,⁴⁾ in den angeblichen Privilegien aber eine Erfindung sehen müssen, die nur eben dem augenblicklichen Zwecke zu dienen schien; wenigstens finde ich sonst nirgends auch nur die leiseste Andeutung davon, daß die Stadt solche Urkunden besessen hätte. In dem Streit mit Württemberg über NG 1706 ff. wurde das Recht der Stadt, fremde Leibeigene, die sich von ihrer auswärtigen Herrschaft losgekauft hätten, als ihre Leibeigenen zu behandeln, von Württemberg angefochten. Da hätte die Stadt ganz gewiß mit ihren Privilegien nicht hinter dem Berge gehalten, wenn sie solche gehabt hätte. Sie berief sich aber nur auf das uralte Herkommen, und Württemberg gab sich damit zufrieden.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Erlaß 8. Juli 1677. DVB 1. ²⁾ BNR 1680, 1707, 1710 dreimal. ³⁾ Nachzuweisen aus dem SM 1782 mit Hilfe des RBs. ⁴⁾ RPr 22. Dez. ⁵⁾ DVB 4.

(§ 43.) ¹⁾ Fr 1667. DVB 4. ²⁾ Grimm, Rechtsaltertümer 327. Das Wort Wildfang wird auch von der Person gebraucht. ³⁾ B VIII 3b. ⁴⁾ Wenigstens finden sich bei Ruggerichten 1512, 1516 (Zl XXII), 1529 (D X 1) keine Aufforderungen und keine Anzeigen wegen solcher Einwohner, die keinen nachfolgenden Herrn haben. Siehe dagegen § 42. ⁵⁾ NG XVIII 20.

§ 44. **Abschluß.** So bestand denn in den 4 Heilbronniſchen Dörfern eine ſogenannte Lokal-leibeigenſchaft;¹⁾ d. h. alle verbürgerten Einwohner dieſer Dörfer waren Leibeigene;²⁾ ein Teil, und zwar im 18. Jahrhundert eine kleine Minderheit,³⁾ war fremden Herrſchaften mit Leibeigenſchaft zugethan; die andern waren Leibeigene der Stadt Heilbronn.

Für beide Klaffen war die Leibeigenſchaft erblich, und zwar gieng ſie von der Mutter (nicht vom Vater) auf die Kinder über.⁴⁾

Solange der Leibeigene im Dorfe blieb, war es ihm unmöglich, ſich von der Leibeigenſchaft loszumachen. Verließ er das Dorf, ſo hörte damit die Leibeigenſchaft nicht von ſelbſt auf, ſondern er mußte ſich loskaufen.

Zwiſchen den Bürgern und den Unterthanen der Stadt oder, anders ausgedrückt, zwiſchen den Bürgern der Stadt und den Bürgern der Dörfer beſtand der ſchroffſte Gegenſatz: der Bürger der Stadt war notwendig frei, der Bürger des Dorfs war notwendig leibeigen.

Dieſer Zuſtand blieb beſtehen, ſolange die Stadt ihre Reichsfreiheit bewahrte. Die Aufhebung der Leibeigenſchaft in den 4 Dörfern fällt nicht mehr in den Rahmen der vorliegenden Abhandlung; ſie gehört der württembergiſchen Geſchichte an.⁵⁾

Zweiter Hauptteil.

Gemeindeverfaſſung und landesherrliche Regierung.

Erſter Abſchnitt. Die Dorfgemeinde.

§ 45. **Gemeinsmann.** Der vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde heißt im amtlichen Sprachgebrauch gewöhnlich Gemeinsmann, ſeltener Bürger. In den Kirchenbüchern finden ſich daneben im 17. und 18. Jahrhundert die Ausdrücke bürgerlicher Inwohner, Bürger und Gemeinsmann, Bürger und Inwohner, bürgerlicher Inwohner und Gemeinsmann. Alle dieſe Bezeichnungen ſind vollkommen gleichbedeutend; dieſelbe Perſon wird bald ſo, bald ſo genannt. Die Seelenregister Ende des 18. Jahrhunderts gebrauchten den Ausdruck: verbürgerte Unterthanen.

§ 46. **Beruf der Gemeinsleute.** Die Gemeinsleute ſind ſämtlich Grundbeſitzer, betreiben aber oft daneben ein Handwerk. Häufig kommt es vor, daß auch der Schulmeiſter, als Gemeinsmann oder Bürger bezeichnet, beim Vogtgericht (§ 67) förmlich ins Bürgerrecht aufgenommen¹⁾, in den Seelenregistern (§ 69) unter den verbürgerten Unterthanen aufgeführt wird, daß er das Amt eines Richters²⁾ oder gar des Anwalts³⁾ (§ 54) bekleidet, daß er zum Schultheißen ernannt wird.⁴⁾ Aus alle dem geht hervor, daß ſichs hier nicht um einen bloßen Ehrentitel handelt,⁵⁾ ſondern daß dieſe Schulmeiſter

(§ 44.) ¹⁾ Ebd. Sodann Bittſchrift von 1816 III Ka 10. ²⁾ Ueber die unverbürgerten ſ. § 1. ³⁾ 1791 gab es unter 2975 ortsanweſenden Einwohnern der 4 Dörfer 158 fremde Leibeigene. D II 5. ⁴⁾ „Das Kind folgt der Mutter.“ Schreiben der Stadt 1514. DVB 9. Partus sequitur matrem. Gutachten des Syndikus Wolfram 1703. DVA 10. ⁵⁾ S. darüber W I 911 ff.

(§ 46.) ¹⁾ Fl 1737 WGB. ²⁾ Fr 1650. RG 1677. B 1698. RG 1734. ³⁾ Fl 1694. RG 1729. ⁴⁾ Wobei er ſeinen Schuldienſt entweder fortführt (Fl um 1700) oder aufgibt (Fl 1760). ⁵⁾ Wie v. Maurer, Geſchichte der Dorfverfaſſung in Deutschland I 155 meint.

wirkliche Gemeindeglieder waren. In anderen Fällen dagegen wird ausdrücklich bemerkt, dieser oder jener Schulmeister sei kein Bürger gewesen.⁶⁾ Der Pfarrer wird nirgends Gemeinmann oder Bürger (des Dorfes) genannt.⁷⁾

§ 47. **Erwerbung und Verlust des Gemeinderechts.**¹⁾ Wer Gemeinmann werden wollte, mußte förmlich ins Gemeinde-²⁾ oder Bürgerrecht aufgenommen werden; ebenso seine Frau.

Wer sich um die Aufnahme bewirbt oder eben erst aufgenommen worden ist, heißt *neulos*.³⁾

Einen Anspruch auf die Aufnahme ins Bürgerrecht der Dörfer erkannte die Stadt niemand, auch den Kindern der Gemeinleute nicht zu.⁴⁾ Indes wurde sie diesen natürlich in der Regel ohne Anstand gewährt. Meist fiel sie bei ihnen mit der Verheiratung zusammen.

Ein Fremder hat selbstverständlich vollends keinen Anspruch auf Erteilung des Gemeinrechts.

Die Aufnahme ist zunächst Sache der Dorfobrigkeit.⁵⁾ Es kommt vor, daß sich Schultheiß und Gericht weigern, einen als Gemeinmann anzunehmen.⁶⁾

Die Stadt behielt sich die Bestätigung vor, die beim Vogtgericht (§ 67) erfolgte.⁷⁾ Insbesondere nahm sie das Recht in Anspruch, Auswärtige zurückzuweisen oder ihnen Bedingungen für die Aufnahme aufzuerlegen.⁸⁾ Andererseits konnte sich, wer von der Dorfobrigkeit abgewiesen war, an Bürgermeister und Rat wenden.⁹⁾

Ein Auswärtiger, der aufgenommen werden wollte, mußte sich einkaufen.¹⁰⁾ Das Geld hieß Bürgergeld; es fiel in die Gemeindefasse.

Jeder neue Bürger hatte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Feuereimer zu stiften¹¹⁾ oder das Geld dafür zu erlegen.¹²⁾ Zu NG wurde 1581¹³⁾ verordnet, daß jeder, so zu einem

¹⁾ B 1740 DVA II, vgl. auch § 1. ²⁾ Vgl. § 1.

(§ 47.) ³⁾ Bückinger Buch der Neulosen (BNL) 1655—1724 B III 2; auf der Decke fälschlicherweise als Vogtgerichtsbuch bezeichnet. VGB Fl 1735—1802 III Ko 25. Das VGB von NG III Kd 11 verzeichnet die Neulosen regelmäßig seit 1699, vereinzelt schon früher. ⁴⁾ Gemeindrecht, Gemeindsrecht, Gemeinrecht. ⁵⁾ Mehrzahl die Neulosen, einmal auch (NG 1585) die Neulos. Was das Wort ursprünglich bedeutet, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Ein Schreiben an Kurmainz 1666 (DVA 4) will es daraus erklären, daß sich die Leute, die in eines der Dörfer aufgenommen werden wollten, zuvor von ihrer Leibeigenschaft gegen auswärtige Herrschaften losmachen mußten. Davon kann aber keine Rede sein: der Ausdruck wird ohne Unterschied von Auswärtigen und Eingeborenen, Heilbronnischen und fremden Leibeigenen gebraucht. Man könnte denken, es sei einer gemeint, der neu mit einem Los, einem Anteil an der Dorfmark, ausgestattet worden sei; aber das Wort Los findet sich nirgends im Heilbronnischen Sprachgebrauch so angewandt. Vielleicht heißt *neulos* der, der neu von der väterlichen Gewalt los geworden ist. Damit würde die Anwendung auf neu verheiratete Frauen (§ 10 A. 2) stimmen. ⁶⁾ 1703 DVB 3. ⁷⁾ Dl der Vögte 1769 III Ka 39. Beispiele von 1739, 48, 61, 65, 66 im Gerichtsbuch zu Flein; 1801, 1802 III Kd 27. ⁸⁾ Vgl. § 35 A. 9. ⁹⁾ 1578 B XIII 5, 1; im übrigen vgl. A. 1 und 5. Nach dem überwiegenden amtlichen Sprachgebrauch wird der *Neulos* durchs Vogtgericht ins Bürgerrecht aufgenommen. Daß sich aber in Wahrheit nur um die Bestätigung der schon vorläufig erfolgten Aufnahme handelt, zeigt neben den angeführten Beispielen am deutlichsten die Tatsache, daß manche Leute, eingeborene Kinder von Gemeinleuten, in den amtlichen Seelenregistern schon unter den verbürgerten Unterthanen erscheinen, ehe sie noch mit ihrem Gesuch vor das VG getreten sind. Übrigens wird auch in den Vogtgerichtsbüchern zuweilen der Ausdruck: Bestätigung des erlangten Gemeinderechts gebraucht (NG 1761—3. 1776), oder heißt es: Aufnahme ins Gemeindsrecht und dessen Bestätigung (NG 1765). ¹⁰⁾ Vornehmlich Lösung von fremder Leibeigenschaft. 1569 VGB zu NG vgl. § 35 f. 41. 42 A. 1. ¹¹⁾ Vgl. § 35 A. 9. ¹²⁾ Erlaß von 1612 DII 1; eine Mannsperson mit 10, eine Weibsperson mit 5 fl. So noch im 18. Jahrhundert zu B. III Kb 8. Fl forderte im 18. Jahrh. von einem Mann 15 fl. (Bürgermeisterrechnungen zu Fl und III Ko 17). 1662 wird zu B (BNL) auch drei Eingeborenen, Leibeigenen fremder Herrschaften, ein Bürgergülden auferlegt; vielleicht war diese Forderung, die ich sonst nirgends an Einheimische gestellt finde, eines der Mittel, den Loskauf von fremder Leibeigenschaft zu betreiben. (Vgl. § 37 ff.) Der erwähnte Erlaß von 1612 setzt außerdem fest, daß ein Auswärtiger bei der Meldung ums Bürgerrecht ein Vermögen von 100 fl. nachweisen müsse, und gebraucht dafür das Wort Bürgergeld. Diese Bestimmung scheint aber 1618 (NPr 29. Okt.) wieder aufgehoben worden zu sein. ¹³⁾ Beschlossen für B beim VG 1667. BNL. ¹⁴⁾ ebd. 1670; so gehalten im 18. Jahrh. ¹⁵⁾ VGB.

Gemeinsmann uff- und angenommen werde, zween geschlacht Bäum uff die Almut¹⁴⁾ zu setzen, derselbigen uffzuwarten und solche uffzubringen schuldig sein solle.

Bei der Aufnahme hatte der Neuos einen Eid der Gehorsame zu schwören.¹⁵⁾

Der Gemeinmann konnte sein Bürgerrecht resignieren¹⁶⁾ oder aussagen;¹⁷⁾ eine Zahlung war damit nicht verbunden. Wer nach auswärts heiratete¹⁸⁾ oder sonst verzog,¹⁹⁾ gieng eben damit seines Bürgerrechts verlustig. Das Gemeinrecht konnte auch zur Strafe entzogen werden.²⁰⁾

§ 48. **Rechte der Gemeinleute.** Der Gemeinmann hat ein Anrecht auf den Genuß oder Ertrag der Gemeingüter. Diese wurden entweder gemeinsam benützt¹⁾ oder wurde der Ertrag²⁾ oder die Güter selbst an die Gemeinleute unentgeltlich ausgeteilt³⁾ oder verpachtet.⁴⁾

Bei solchen Verpachtungen und anderen Gelegenheiten bestand die Sitte, daß entweder die ganze Bürgerschaft oder doch die Vorsteher auf Gemeindefkosten zehrten.⁵⁾ Die Stadt suchte dem Uebermaß zu steuern, während „statt einer recompens vor habende Bemühung [Belohnung für die gehabte Mühe den Vorstehern] ein ziemlicher, verantwortlicher Trunk erlaubt“ sein sollte.⁶⁾ Schließlich wurden diese Gemeinzehrungen überhaupt verboten.⁷⁾

Der Gemeinmann hat das Recht der Marklösung; d. h. wenn ein Grundstück innerhalb der Markung verkauft werden soll, hat er ein Vorkaufsrecht vor einem auswärtigen Liebhaber.⁸⁾

Nur dem Gemeinmann sind die Gemeinämter zugänglich;⁹⁾ und zwar nur, wenn er ehlich geboren ist.¹⁰⁾

§ 49. **Schutzverwandte.** Von den Gemeinleuten sind scharf geschieden die Weiszer oder Schutzverwandten, die „sich hier im Schutz aufhalten“. Es sind Handlanger, Tagelöhner, aber auch Handwerker; zuweilen ausgediente Soldaten; oder alte Leute, die bei einer ins Dorf verheirateten Tochter wohnen. Häufig sind sie von der Gemeinde als Hirten oder Totengräber angestellt. Meist sind sie von auswärts hereingezogen; hie und da aber auch Söhne einheimischer Gemeinmänner. Auch weibliche Schutzverwandte kommen vor, sowohl Witwen als ledige Personen. Dienstboten gelten nicht als Schutzverwandte.¹⁾

¹⁴⁾ = Allmand f. § 48 A. 4. ¹⁵⁾ Die Formel ist in der Fassung des 16. Jahrhunderts im alten WGB zu NG, leicht abgeändert in dem von 1655 ff. sowie in dem von Fl. zu finden. ¹⁶⁾ BML 1663. ¹⁷⁾ ebd. 1693. ¹⁸⁾ B 1656 R. ¹⁹⁾ Fl 1787 WGB. ²⁰⁾ Bgl. D II 2: 1634.

(§ 48.) ¹⁾ So meistens die Weide. ²⁾ Holzgabe zu NG 1600 DVB 3. ³⁾ So zu B 1578 B XIII 5, 1. 1597 RPr 6. Dez. 1662 B XIII 8, 3. 1679 f. W 1770 III Ka 13. ⁴⁾ 1668 BML. 1679 f. A. 3. 1685 (BML) beklagen sich einige Bödinger, daß man von der Allmand zu dem Gemeindegut ziehe. Es scheinen hier mit Gemeindegut die von der Gemeinde verpachteten, mit Allmand die gemeinsam benutzten oder unentgeltlich verteilten Güter gemeint zu sein. ⁵⁾ Als Zehrungen werden wohl auch die „Vehhrungen“ aufzufassen sein, die 1551 vom Vogt zu NG festgesetzt wurden (handschriftlicher Zusatz zu den Statuten von 1541 auf dem Rathaus zu NG): der Gemein auf weißen Sonntag, auf Pfingsttag, nachträglich hinzugefügt: auf Neujahrstag (so noch 1776 Neujahrzehen; WGB NG), auf Aschermittwoch; dem jungen Volk am Jahrstag (= Neujahrstag; f. Grimms Wörterbuch); ob auch die Vehhrung, die den Weibern auf den weißen Sonntag, den Pfingsttag, den Aschermittwoch ausgesetzt wird, weiß ich nicht zu sagen. ⁶⁾ 1633 D III D 1. 1660 D III A 3. 1698 D III C 1. ⁷⁾ 1796 III Ka 27. ⁸⁾ Beispiele RPr 9. Juni 1590, 3. August 1616, 24. März 1781. Doch wird diese Marklösung durchkreuzt durch die Gältlösung: wenn ein Stück eines mit einer Landacht (Getreideabgabe) belasteten Ackers verkauft werden soll, so hat nach einer Entscheidung von 1762 III Ka 12 derjenige, der ein anderes Stück dieses Ackers besitzt, auch wenn er in einem anderen Dorfe wohnt, ein Vorkaufsrecht selbst vor einem Bürger des Dorfes, zu dessen Markung der Acker gehört. Es lag im Vorteil des Gältherrn, des Empfängers jener Landacht, wenn der zerstückelte Acker in der Hand eines Besitzers vereinigt wurde, weil dann die Erhebung der Abgabe weniger Schwierigkeiten machte. ⁹⁾ Ausnahme: das Amt des Gerichtschreibers f. § 55. ¹⁰⁾ BML 1700.

(§ 49.) ¹⁾ SR.

Die Schutzverwandten zahlten in die Gemeindefasse ein Schutzgeld, jährlich meist 1—4 fl. und waren hinsichtlich der Fronen den Gemeinleuten gleichgestellt.²⁾

Auch sie wurden von der Dorfsobrigkeit aufgenommen. Genehmigung des Vogtes war dazu nötig.³⁾

§ 50. **Begüterte Inassen.** Eine Mittelstellung zwischen Bürgern oder verbürgerten Unterthanen und eigentlichen Schutzverwandten oder Besitzern nehmen in den Seelenregistern des 18. Jahrhunderts die „zwar unverbürgerten, doch begüterten Soldaten, Schutzverwandten und Inassen“ ein. Ueber ihre Rechte und Pflichten habe ich nichts Näheres finden können. Sie müssen den Bürgern sehr nahe stehen; denn sie werden in den Uebersichtslisten mit diesen, nicht mit den Besitzern zusammengezählt; von ihrer Hinterlassenschaft erhebt die Stadt wie von den Bürgern das Hauptrecht;⁴⁾ im Kirchenbuch werden sie nicht selten als Gemeinmänner bezeichnet.⁵⁾ Häufig werden sie, nach längerem oder kürzerem Aufenthalt am Ort, ins Gemeinrecht aufgenommen.⁶⁾

§ 51. **Zahlenverhältnis der verschiedenen Klassen.** Im Seelenregister von B 1782 finden sich unter 183 Männern 160 verbürgerte Unterthanen, 12 „unverbürgerte Unterthanen und begüterte Soldaten und Inassen“ (darunter 3 Soldaten und ein Invalid), 11 Schutzverwandte oder Besitzer. Auch in den andern Dörfern bilden die unverbürgerten Unterthanen und die Schutzverwandten eine kleine Minderheit.

§ 52. **Ausmärkische.** Leute, die auswärts wohnten (Ausmärkische), aber in der Dorfmark Güter besaßen,* hatten im Dorfe keinerlei bürgerliche Rechte; dagegen mußten sie von Rechts wegen die öffentlichen Lasten mittragen, was jedoch nicht immer beobachtet wurde.¹⁾

Uebrigens sah man Verkauf an Ausmärkische überhaupt nicht gerne. So wird 1774²⁾ der Gemeinde B ein schon früher ergangenes Verbot eingeschärft, keine Feldgüter auf der Markung an Auswärtige zu verkaufen. 1608³⁾ wurde ein Verbot in Erinnerung gebracht, wornach kein Neckargartacher ein Grundstück auf Frankbacher Markung kaufen sollte.

Zweiter Abschnitt. Die Dorfsobrigkeit.

1) Der Schultheiß.¹⁾

§ 53. Erster Vorsteher der Gemeinde²⁾ ist der (Dorf-)Schultheiß.³⁾ Die Einwohner heißen seine Dorfsverwandten und Stabsangehörigen⁴⁾ oder Stabsuntergebenen,⁵⁾ wobei der Stab als das Zeichen der richterlichen Gewalt anzusehen ist.

Der Schultheiß wurde vom Vogt (§ 67) erwählt,⁶⁾ genauer: vorgeschlagen,⁷⁾ vom Rat verordnet⁸⁾ und vereidigt.⁹⁾ Manchmal wurde zuvor das Gutachten der Richter über die Besetzung der

²⁾ Bericht des Landkommissars 1767 D II 4. Bürgermeisterrechnungen aus dem 18. Jahrhundert. III Kb 8, 16. ebd. e 17; von 1654 an auf dem Rathhaus zu Flein. ³⁾ 1769 III Ka 30.

(§ 50.) ¹⁾ Beispiele aus den Steuerstubenrechnungen 1785, 86, 91, 98. ²⁾ Einer ist resignierter Richter, ist also früher Gemeinmann gewesen. ³⁾ H 1788. RG 1786, 1794. VGB.

(§ 52.) ¹⁾ 1659 AB von 1770 III Ka 13. ²⁾ Pr. Deer. ³⁾ RPr 7. und 19. Juli.

(§ 53.) ¹⁾ Eid eines Dorfschultheißen 1623. D III D 3 vgl. RG II 1. Eid und Pflicht eines D. 1780 III Ka 31. ²⁾ So bezeichnet 1780 f. A. 1. ³⁾ Auch Schulz 1740 D VA 11. ⁴⁾ 1634 D II 2. ⁵⁾ 1663, 1667 Pr. Deer. ⁶⁾ B 1694 AB. ⁷⁾ 1769 III Ka 30. (M des Vogtes.) ⁸⁾ 1586 ff. VGB RG. ⁹⁾ Am 16. Jahrhundert zuweilen in der Steuerstube statt vor Rat. RPr 1551 Samst. nach Neujahr.

Schultheißenstelle eingeholt.¹⁰⁾ Der neu verordnete Schultheiß wurde vom Vogt in Begleitung einiger anderen Herren aus der Stadt der ganzen Gemeinde vorgestellt und empfing von ihr das Handgelübde des Gehorsams.¹¹⁾

Meist wird der Schultheiß aus dem Gericht genommen. Es kommt aber auch vor, daß ein Vierundzwanziger (§ 56) Schultheiß wird,¹²⁾ oder gar einer, der weder im Gericht noch im Vierundzwanziger sitzt.¹³⁾ Immer aber muß er in der hier behandelten Zeit ein Gemeinmann sein.¹⁴⁾

In der Regel bleibt der Schultheiß lebenslänglich im Amt.¹⁵⁾ Doch kann er auch Alters halber¹⁶⁾ oder aus anderen Gründen¹⁷⁾ des Amtes entlassen oder wegen einer Verfehlung abgesetzt werden.¹⁸⁾

Der Schultheiß nimmt eine Doppelstellung ein; er ist einerseits Gemeindevorstand, andererseits Hilfsbeamter der städtischen oder, wie man auch sagen kann, landesherrlichen Regierung.¹⁹⁾ In jener Eigenschaft liegt ihm ob Abhaltung des Gerichts; Ausübung der Polizei, Ueberwachung der Dorfbeamten, Aufsicht über die Gemeindegüter, die öffentlichen Gebäude und das sonstige Eigentum der Gemeinde, Verteilung der öffentlichen Lasten. In allen wichtigeren Fällen hat er die Gemeindevertretung beizuziehen. An ihn wenden sich fremde Herrschaften, die im Dorf etwas zu suchen haben; z. B. ersuchen sie ihn, er möge ihre Leibeigenen auffordern, sich zu stellen; derartige Aufträge soll er aber nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Vogtes ausführen.²⁰⁾ Als Hilfsbeamter der städtischen Regierung hat er dafür zu sorgen, daß die der Stadt schuldigen Abgaben und Dienste im Gange bleiben, insbesondere jeden Todesfall anzuzeigen, damit das Hauptrecht eingezogen werden könne,²¹⁾ überhaupt aber jeden Auftrag, den ihm der Vogt oder Bürgermeister und Rat erteilen, unweigerlich auszuführen.

Der Schultheiß erhielt teils gar keine,²²⁾ teils eine sehr bescheidene Besoldung;²³⁾ für gewisse Verrichtungen Taggelde.²⁴⁾ Im 16. und 17. Jahrhundert lieferte ihm die Stadt alle 3 Jahre einen Rock oder Mantel in der Stadt Farben oder das Tuch dazu.²⁵⁾ Mancherlei kleine Vorteile wurden ihm herkömmlicherweise zugestanden.²⁶⁾ Bei diesem geringen Einkommen ist es kein Wunder, daß minder vermöglichen Leuten das Schultheißenamt als drückende Last erschien.²⁷⁾ Andere freilich bewog die Aussicht auf Einfluß und Ansehen, sich darum zu bewerben.²⁸⁾

2) Der Anwalt.¹⁾

§ 54. Als Amtsgehilfe²⁾ und Stellvertreter des Schultheißen erscheint gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ein Schultheißenamtsverweser oder -verwalter oder -statthalter,³⁾ auch Anwalt-Schult-

¹⁰⁾ 1662 Fl XXII. ¹¹⁾ 1662 BR. Fl 1721, 1733 Gerichtsbuch. ¹²⁾ NG 1608, 65, 91 WGB. ¹³⁾ Fr. 1748 WGB. ¹⁴⁾ Anders der reifige Schultheiß bis gegen 1550. s. § 68. ¹⁵⁾ So stirbt B 1742 HC. Johann Rudolf, in die 47 Jahr gewesener Schultheiß dahier, aet. 90 Jahr 9 Monat RW. ¹⁶⁾ NG 1586 WGB. 1686, 99 RW. ¹⁷⁾ NG 1716 RPr 1. Dft. ¹⁸⁾ Fr 1730 RW. ¹⁹⁾ Er gelobt demgemäß „eines ehrfamen Rats und gemeiner Stadt H., mit weniger des Fleckens R Recht und Gerechtigkeit, Nutzen und Bestes zu befördern“. 1623 f. A. 1. Was er als landesherrlicher Hilfsbeamter zu thun hat, gehört eigentlich in den 3. Abschnitt; es wird aber schon hier behandelt, weil man sonst kein Gesamtbild von seiner Thätigkeit erhielt. Über den reifigen Sch. s. § 68. ²⁰⁾ 1666 III Ka 12. ²¹⁾ 1665 D VA 8. Im übrigen s. A. 1. ²²⁾ NG 1694 WGB. ²³⁾ Zu B im 18. Jahrh. 12 fl. jährlich. III Kb 8, 16. Zu Flein 1767, 78: 5 fl. jährlich (Bürgermeisterrechnungen auf dem Rathaus zu Fl); der Dorfschütz erhielt gleichzeitig 10—15 fl. ²⁴⁾ NG 1551 (vgl. § 48 A. 5). ²⁵⁾ RPr 1545 Samsi. nach Rath. und sonst. D III D 2. ²⁶⁾ Zuweilen Haltung des Gemeindefarren, Steuerfreiheit für einen bestimmten Teil des Vermögens (Fl 1794 III Kb 8) u. a. ²⁷⁾ NG 1694 WGB. ²⁸⁾ Fl 1760 WGB.

(§ 54.) Eid und Pflicht eines Anwalts auf den Dörfern, 18. Jahrh., im „Staatenbuch“. (Staat = Dfl.) vgl. WGB NG 1655 ff. ²⁾ Ein Beispiel für seine Verwendung im „Dorfsbuch“ auf dem Rathaus zu B 1739: „Testatur“ anstatt des Schultheißen, weilen er schreibens unerfahren, N. N., Anwalt“. ³⁾ NG 1580 ff. WGB.

heiß⁴⁾ oder Schultheiß-Anwalt,⁵⁾ später, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, immer einfach Anwalt.⁶⁾

Der Anwalt gehört immer dem Gericht an und nimmt⁷⁾ regelmäßig die erste Stelle unter den Richtern ein. Sein Amt behält er meist, bis er stirbt oder Schultheiß wird, was nicht selten geschieht,⁸⁾ aber keineswegs die Regel ist.⁹⁾ Indes kommt es auch vor, daß er seiner Stelle entlassen wird.¹⁰⁾

Mit seinem Einkommen verhält sich ähnlich wie mit dem des Schultheißen.¹¹⁾ Wie dieser wird er auf den Vorschlag des Vogts vom Rat verordnet. Ebenso

3) der Gerichtsschreiber.¹⁾

§ 55. Sehr häufig, im 18. Jahrhundert regelmäßig, war das Amt mit dem des Schulmeisters verbunden, auch wenn dieser nicht Gemeinmann war.²⁾ Zweimal findet sich ein kaiserlicher Notarius, Gerichtsschreiber und Schulmeister.³⁾ Einmal ist der Anwalt zugleich Schulmeister und Gerichtsschreiber.⁴⁾ Im 17. Jahrhundert kommt es auch vor, daß der Gerichtsschreiber aus dem Gericht⁵⁾ oder aus dem Vierundzwanziger⁶⁾ (§ 56) genommen wird. 1796 wurde beschlossen, bei Erledigung der Stellen Schuldienst und Gerichtsschreiberei zu trennen.⁷⁾

4) Gericht und Vierundzwanziger.

§ 56. Zahl der Mitglieder; Benennung. Dem Schultheißen steht zur Seite das Gericht und eine weitere Behörde, deren Name von einer Zahl hergenommen ist: Vierundzwanziger, Sechzehner u. s. w.

Das Gericht besteht aus 12 Mitgliedern. Das einzelne Mitglied heißt Gerichtsverwandter, Richter, des Gerichts.¹⁾

Neben den Richtern stehen noch 4—12 „aus der Gemeind“. Gewöhnlich werden sie nach der Zahl benannt, die sie mit den Richtern zusammen ausmachen; giebt es also neben den 12 Richtern 12 aus der Gemeinde, so werden diese 12 (und nur sie) als Vierundzwanziger bezeichnet.²⁾ Also der Name, der eigentlich sämtliche Mitglieder beider Behörden umfaßt, ist auf die beschränkt, denen der höhere Ehrentitel Richter nicht zukommt.³⁾

Die Zahl wechselt. Zu NG giebt es Vierundzwanziger bis 1635. In diesem Jahr enthält das Vogtgerichtsbuch⁴⁾ folgenden Eintrag: „Weilen leider die eingeriffene leidige Pest vor einem Jahr vil Leut hinweg gerafft, dannhero die Anzaal der vier und zweinziger eingestelt und selbige uf die Achtzehner gericht werden mueßen.“ 1658 heißt es dann: „NB! Dismalen war auf Begehren Schultheißen und Gerichts die Zahl der Achtzehner mit 20 Personen ersterkt, umb willen den übrigen die Geschäft in was zu schwer fielen.“ Diese Zwanziger bleiben bis 1802. In Klein finde ich „12 von

⁴⁾ NG seit 1623; ebenso B 1594, 1609, 1635 KB. ⁵⁾ NG 1636 VGB. ⁶⁾ Für den Sprachgebrauch vgl. Gerichtsbuch auf dem Rathhaus zu Fl 1585: „und ist solch neu Gerichtbuch angefangen worden unter dem Schultheißen W. Wagner, seinem Anwalt W. Göhen“ . . . ⁷⁾ Zu NG seit 1586. ⁸⁾ Daher heißt er einmal Nachschultheiß Nr 8. Nov. 1586. ⁹⁾ Oft genug wird er übersprungen. ¹⁰⁾ z. B. NG 1706 VGB. Fl 1764 DVA 12. ¹¹⁾ Im 18. Jahrh. bekam er in Klein nichts, in B jährlich 10 fl. vgl. § 53 A. 22 f.

(§ 55.) ¹⁾ Staat eines Gerichtsschreibers und Schulmeisters auf den Dörfern 1748 D III E 1; abgeändert 1782 im Staatenbuch (vgl. § 54 A. 1). Auch Dorfschreiber B 1624 KB. ²⁾ Erstes Beispiel für die Verbindung Fr 1611. ³⁾ B 1628, 1631 KB vgl. § 1. ⁴⁾ NG 1729. ⁵⁾ B 1605 KB. ⁶⁾ 1624 ebd. ⁷⁾ III Ka 23.

(§ 56.) ¹⁾ Auch Gerichtsperson B 1603 KB. Gerichtsmann 1622 ebd.; 1740 D VA 11. Gerichtsbeisitzer 1710 BNR. ²⁾ „Die zwolf von der gmaind, so man vierundzwanziger nennet.“ NG 1583 ff. VGB. Auch die Gesamtheit der 12 heißt der Vierundzwanziger. ³⁾ Vgl. patres conscripti mit Mommsens Erklärung röm. Staatsrecht III 840. ⁴⁾ f. § 67.

der Gmehnd" (1512⁵) oder Vierundzwanziger (1633⁶), Bierzehner (1642), Sechzehner (1644), endlich Achtzehner (seit 1653⁷). In B ist der Wechsel noch stärker.⁸ Er hatte um 1660 nur Richter,⁹ aber schon 1666 daneben 4 Sechzehner,¹⁰ und so blieb hier bis zuletzt.

Den Namen „Rat“, der in Württemberg für diese Behörde ganz geläufig war,¹¹ gestanden ihr Bürgermeister und Rat von H nicht zu; er wurde der höchsten Behörde der Stadt vorbehalten. Als 1609 der Schultheiß zu Flein eine Urkunde ausstellte, die mit den Worten begann: „wir Sch., Gericht und Rat“, wurde ihm „ein guter, starker Filz gelesen“ (Verweis gegeben) und harte Strafe angedroht.¹² Gericht und Vierundzwanziger zusammen werden als Ehrbarkeit bezeichnet¹³.

§ 57. **Eintritt und Austritt der Richter.** Die Richter wurden von Schultheiß und Gericht mit Stimmenmehrheit gewählt, und zwar beim Vogtgericht (§ 67) unter dem Vorsitz des Vogts. Im 18. Jahrhundert wollte die Stadt dem Gericht nur noch ein Vorschlagsrecht zugestehen und wies die eigentliche Entscheidung den Vertretern der Stadt, dem Vogt oder den Vogtgerichtsherren (§ 67) zu;¹ eine Beschränkung der Selbstverwaltung, eine Ueberspannung des landesherrlichen Regierungsrechtes, für die uns noch mehr Beispiele begegnen werden.

Verwandtschaft und Verschwägerung galten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts als Hindernis der Aufnahme ins Gericht.² Der Rat konnte im einzelnen Fall davon entbinden.³

Meist wurden die Richter aus dem Vierundzwanziger genommen.⁴ Am Ende des 18. Jahrhunderts wird zuweilen Meldung um Aufnahme ins Gericht erwähnt.⁵

Die Wahl galt bis zum nächsten Vogtgericht.⁶ Da mußten dann die Richter der Reihe nach abtreten, und es wurde „von einem zum andern geredt,“⁷ d. h. über die Tauglichkeit des gerade Abgetretenen hatten sich die Anwesenden auszusprechen. War nichts gegen ihn einzuwenden, so wurde er „bei seinem Amt belassen“;⁸ und dies war die Regel: wer einmal „im Gericht saß“, der blieb meist darin bis zu seinem Tod. So starben zu B im Laufe des einen Jahres 1736 vier Richter mit 57, 79, 84, 87 Jahren.⁹ Ausnahmsweise kommt Abdankung¹⁰ und Absetzung¹¹ vor. Dieser konnte Suspension bis zum Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens vorausgehen.¹²

§ 58. **Eintritt und Austritt der Vierundzwanziger.** Die 12 Vierundzwanziger, die 6 Achtzehner u. s. w. hatten nicht wie das Gericht das Recht der Selbstergänzung, sondern sie wurden vom

⁵) Fl XXII. ⁶) D III D 1. ⁷) Alles aus dem Gerichtsbuch zu Flein. ⁸) 18ner, 24ger, 18ner, 20ger, 18ner, 20ger; meist nach dem RB. ⁹) D III A 3. ¹⁰) RB. ¹¹) B I 43 f. ¹²) D III A 1. ¹³) 1632 RPr 12. Juli, 1646 RPr 8. Dez. vgl. mit VGB v. NG. 1662 Fl XXII. RB zu B.

(§ 57.) ¹) Geschichtserzählung (vgl. § 19 A. 3) S. 69. vgl. Eingabe v. NG pr. RGR 19. Febr. 1750 NG XIX. Erlaß von 1770: „Die von der [städtischen] Obrigkeit gesehten Gemeindevorstehere“. D III A 6. Bericht des Vogts v. NG 1802: Die neuen Richter werden von den Richtern selbst vorgeschlagen, von dem Vogt ernannt und bestätigt; eine Vermischung zweier Auffassungen. III Kd 27. ²) Vorher nicht. 1608 beschwerten sich die Richter zu B, daß der Schultheiß viel Verwandte im Gericht habe. RPr 11. Febr. Noch 1676 wird ins Gericht zu NG der Sohn des Schultheißen und der Bruder eines Richters aufgenommen. (VGB.) Dagegen gilt derartige 1692 (ebd.) schon als eine Ausnahme, die nur durch ganz besondere Gründe — Mangel an tauglichen Leuten — gerechtfertigt werden könne. 1769 (III Ka 30) werden die Bögte ausdrücklich angewiesen, darauf zu sehen, daß die Richter nicht allzu nahe verwandt oder verschwägert seien. ³) 1764 NG II 9. Fl 1781 VGB. ⁴) NG 1569—1654 von 64 neuen Richtern 54; 1655—1802 treten ebd. nur 5 Personen ins Gericht, die nicht vorher im 20ger geseßen sind; zu Fl 1755—1802 nur einer. Etwas häufiger kam der Fall zu Fr vor, wo es neben dem Gericht nur 4 Sechzehner gab: 1747—87 sind hier 37 Richter neu gewählt worden, darunter 6 „aus der Gemeind“ (1785), d. h. nicht aus dem 16ner. ⁵) III Kd 27. ⁶) Die folgenden Angaben, auch die des nächsten §, sind, wo nichts anderes angegeben ist, den Vogtgerichtsbüchern (§ 67) entnommen. ⁷) NG 1567 ff. ⁸) NG 1584. confirmiert NG 1678 ff. Fl 1745 bestätigt NG 1745 ff. erneuert und bestätigt Fr 1746 ff. ⁹) RB. Ein 94jähriger Richter Fl 1767. „Ältester Richter“ wird als ehrende Auszeichnung gebraucht. ¹⁰) Meist hohen Alters halben wie NG 1733; aber auch wegen üblen Gehörs Fr 1763. ¹¹) z. B. NG 1702. ¹²) NG 1659.

Gericht gewählt; während der Wahl hatten sie sämtlich abzutreten.¹⁾ Ende des 18. Jahrhunderts wird zuweilen erwähnt, daß sich jemand zum 20ger gemeldet habe.²⁾ Auch dieses Wahlrecht wurde von der Stadt zum Vorschlagsrecht hinabgedrückt.³⁾ Jährliche Wiederwahl bis zum Tode oder bis zur Aufnahme ins Gericht war auch hier die Regel, Abdankung oder Absetzung⁴⁾ die Ausnahme.

Sichere Aussicht auf den Eintritt ins Gericht hatten die Vierundzwanziger ursprünglich nicht.⁵⁾ Mit der Zeit aber stellte sich immer mehr die Regel fest, daß, wer einmal „im Vierundzwanziger saß“, früher oder später auch ins Gericht vorrückte.⁶⁾ Ja es wird zuweilen dem 24ger ein förmlicher Anspruch auf den Eintritt ins Gericht zuerkannt.⁷⁾ Doch gieng diese Beschränkung der Wahlfreiheit nicht so weit, daß nicht die Richter aus bewegenden Gründen die Aufnahme eines 24gers hätten ablehnen können. Die Folge war, daß sich die 24ger meistens wohl hüteten, es mit den Richtern zu verderben, von denen ihr Eintritt ins Gericht abhing.⁸⁾

§ 59. **Obliegenheiten des Gerichts und des Vierundzwanzigers.**¹⁾ Das Gericht, in dem der Schultheiß oder sein Anwalt den Vorsitz führt, (wenn ihn nicht der Vogt oder der Landkommissar übernimmt²⁾), ist nicht nur, wie sein Name sagt, Gerichtsbehörde, sondern zugleich Verwaltungsbehörde. Beiderlei Obliegenheiten erfüllt es teils für sich allein, teils gemeinsam mit dem 24ger. In welchen Fällen dieser beizuziehen sei, scheint nicht ganz fest bestimmt gewesen zu sein; seine Anwesenheit ist in den Gerichtsbüchern bei gleichartigen Geschäften bald erwähnt bald nicht. Im allgemeinen wird man sagen können: seine Mitwirkung war bei den Verwaltungsgeschäften und den Beurkundungen (der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erforderlich, bei den eigentlichen Gerichtsverhandlungen nicht; übrigens nahm er auch dort gegenüber dem Gericht eine untergeordnete Stellung ein.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der richterlichen Thätigkeit des Gerichts.

Die noch im 17. Jahrhundert übliche Bezeichnung „offen Gericht“³⁾ erinnert an die frühere Öffentlichkeit der Verhandlungen, bei denen die gesamte Gemeinde den „Umstand“ bildete. Im Anfang des 17. Jahrhunderts⁴⁾ findet sich noch die Unterscheidung zwischen gewöhnlichem und Gastgericht; der zweite Ausdruck bezeichnet das unaufschiebbliche Gericht, das der Fremde verlangen kann, wenn er gegen einen Einheimischen zu klagen hat.⁵⁾

Vor das Dorgericht kamen einerseits bürgerliche Streitigkeiten,⁶⁾ andererseits leichtere Vergehungen und Übertretungen; diese teils auf Antrag des Verletzten⁷⁾ teils von Amts wegen;⁸⁾ im 17. Jahrhundert wird dafür häufig die Formel gebraucht, daß der Schultheiß „als Kläger im Namen unserer hohen Obrigkeit zu H“ auftritt.

(§ 58.) ¹⁾ Fl 1746, 47, dazu III Kd 27. ²⁾ ebd. ³⁾ vergleiche § 57. ⁴⁾ Der ebenfalls zuweilen Suspension vorausging. RG 1646, 1786. ⁵⁾ RG 1567—1636 sind aus dem 24ger (seit 1635: 18ner) 49 Personen ins Gericht gekommen, 38 nicht; von jenen sind manche nur ein Jahr, andere bis zu 21 Jahren im 24ger gewesen; von den 38 anderen manche bis zu 34 Jahren, und zwar, soweit sich dies feststellen läßt, mit zwei Ausnahmen bis zu ihrem Tode. ⁶⁾ RG 1750 bis 1802 verschwinden nur noch 7 Personen aus dem 20ger, ehe sie ins Gericht kommen; 2 davon sind abgesetzt worden, 3 kurz nach dem Eintritt in den 20ger gestorben; dagegen treten 29 aus dem 20ger ins Gericht ein. Ähnlich in Fl und Fr. ⁷⁾ Fr 1747 heißt es von einem neuernannten 16ner: „dafern der Richterrang noch bei Lebzeiten seines Vaters an ihn käme“. Denen, die wegen zu naher Verwandtschaft nicht aus dem 24ger ins Gericht vorrücken konnten, wurde im 18. Jahrh. zuweilen für den Fall, daß jenes Hindernis weggeräumt würde, der Rang vor denen vorbehalten, von denen sie übersprungen wurden. Fl 1738. RG 1742. Fr 1767. RG 1794, 1797 wurde dies abgeschafft. III Kd 27. ⁸⁾ ebd.

(§ 59.) ¹⁾ Gerichtsbücher auf dem Rathhaus zu Klein von 1585 an; eigentliche Gerichtsverhandlungen sind hier erst seit 1640 aufgezeichnet, vorher bloß Urkunden über Vermögensgeschäfte. — „Producol“ des Dorfs B 1699—1749 auf dem Rathhaus zu B. Aus diesen Quellen sind, wo nichts anderes bemerkt ist, die Angaben dieses § geschöpft. ²⁾ f. am Ende des §. ³⁾ oder offen judicium. ⁴⁾ 1623 vergl. § 53 A. 1. ⁵⁾ Grimm, Rechtsaltertümer 402. ⁶⁾ Unter diesen Begriff fallen die „strittigen Sachen“ oder „Streitfachen“ und der größte Teil der „Klagsachen“. ⁷⁾ Dies der kleinere Teil der „Klagsachen“. ⁸⁾ Dies die „Frevelfachen“.

Erkennen konnte das Dorfgericht auf Geldstrafen⁹⁾ und Gefängnis.¹⁰⁾

Sachen, die „ihm zu schwer fallen wollen“, verweist das Dorfgericht an den Rat der Stadt oder an den Vogt.¹¹⁾

Berufung konnte vom Urteil des Gerichts je nach der Beschaffenheit der Sache an Bürgermeister und Rat oder an Schultheiß und Gericht der Stadt eingelegt werden, jedoch nicht bei Sachen von weniger als 10 fl Wert.¹²⁾

Straffälle schwererer Art und „alle übrige zur höheren Gerichtsbarkeit gehörige Sachen“¹³⁾ waren der Stadt vorbehalten. Im einzelnen war die Grenze vielfach schwankend.¹⁴⁾

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die selbständige Gerichtsbarkeit¹⁵⁾ der Dorfgemeinde bis auf einen kleinen Rest beseitigt. Seit 1730 wird in den Gerichtsbüchern immer häufiger die Anwesenheit des Vogts oder des Landkommissars (§ 69) oder beider erwähnt. Doch wird noch 1749 manchmal ohne sie verhandelt.¹⁶⁾ Aber die Dienstanweisung der Vögte 1769¹⁷⁾ erwähnt keine selbständige Tätigkeit der Dorfgerichte mehr, und tatsächlich trat 1760—77 nach Ausweis des Kleiner Gerichtsbuchs das Dorfgericht für sich allein nicht mehr zu eigentlichen Gerichtsverhandlungen zusammen. Wenn also dem Schultheißen noch in seiner Dienstanweisung von 1780¹⁸⁾ die Pflicht auferlegt wird, das Gericht zu rechter Zeit zu halten und in allen Streitfachen gerechten Ausspruch zu thun, so wird hier etwas von ihm verlangt, was ohne Zweifel gar nicht mehr in seiner Macht lag.

Für den Wechsel der Anschauungen von der Selbständigkeit des Dorfgerichts ist bezeichnend, daß Syndikus Seyling (1736—56¹⁹⁾ in einem Gutachten²⁰⁾ über die Zuständigkeit der Dorfgerichte zuerst schrieb: was für eine Jurisdiktion denen Schultheißen, Anwälten und Richtern auf den allhiefigen Dorfschaften zukomme, dann auf dem Rand hinzufügte: mit Zuziehung der Herren Vögte, dann all dies durchstrich und durch folgende Fassung ersetzte: den Herren Vögten mit Zuziehung der Schultheißen u. s. w.

Häufig wenden sich streitende Parteien an das Gericht mit der Bitte, sie zu vergleichen; es wird dann jeder von beiden auferlegt, ein paar Maß Wein zu zahlen.

Vor Schultheiß, Gericht (und Aichtzehner) werden sodann Verkäufe und verwandte Geschäfte vollzogen und zur Urkunde ins Gerichtsbuch eingetragen (freiwillige Gerichtsbarkeit). Nach einem Erlaß von 1773 genügt Anzeige beim Gerichtschreiber.²¹⁾

Als Verwaltungsbehörde nehmen Schultheiß, Gericht und Vierundzwanziger neue Bürger auf (vgl. § 47); sie verteilen die öffentlichen Lasten wie Umlagen,²²⁾ Einquartierung u. dgl.;²³⁾ sie hören die Rechnungen ab;²⁴⁾ sie haben den Flurzug oder Markungsumgang vorzunehmen und die abgehenden Steine mit den Angrenzern zu setzen;²⁵⁾ endlich bestellen sie die Gemeindediener²⁶⁾ (§ 65).

⁹⁾ Sie fielen, jedenfalls seit dem 17. Jahrh., nicht in die Gemeindefasse, sondern in die Stadtkasse (Steuerstube), 1633 D III D 1. 1698, 1740 D III C 1. ¹⁰⁾ Das Dorfgefängnis hieß das Narrenhäuslein. Fl 1652 Gerichtsbuch. 1658 BNR. ¹¹⁾ RG 1636 BGB. Fl 1656 Gerichtsbuch. ¹²⁾ Statuten v. 1541 f. Jäger II 133 f. vgl. D III A 4 um 1740. ¹³⁾ „Als Ehefachen, Verhängung der Konkursprozesse, Dispensationsfälle u. dgl.“ 1769 f. A. 17. Vgl. um 1740 A. 12. ¹⁴⁾ 1614, 1617 D III A 2. ¹⁵⁾ Erlaß von 1665: „wie nun die gemeine Frevel und Bußen nachmalen dem Schulth. und Richter dafelbsten [zu Fl] dem Hertommen nach abzustrafen überlassen werden“. Fl XXII. ¹⁶⁾ Wie auch in einem Gutachten um 1740 (D III A 4) die Anwesenheit des Vogts noch nicht als Regel angenommen wird. ¹⁷⁾ III Ka 30. ¹⁸⁾ Vgl. § 53 A. 1. ¹⁹⁾ S. Jäger, Geschichte der Stadt S II 273. ²⁰⁾ Ohne Jahr. D III A 4. ²¹⁾ III Ka 12. ²²⁾ Diese Verteilung der Umlagen heißt Subkollektion. 1633 D III D 1. f. auch A. 23. ²³⁾ Wobei immer wieder Beschwerden über Unbilligkeit erhoben werden. 1662 B XIII 8, 2. III Ka 12, zwei Archivberichte von 1770 III Ka 13 mit Nachrichten über Beschwerden von 1678, 1737. ²⁴⁾ Zu RG waren bis 1606 eigene Beamte dafür aufgestellt f. § 62 A. 23. ²⁵⁾ 1769 III Ka 30. ²⁶⁾ BGB v. Fr; Geschichtserzählung (f. § 19 A. 3) S. 71.

Alle diese Verwaltungsgeschäfte stehen unter der Obergewalt städtischer Beamter (§ 67 ff.). Auch auf diesem Gebiete wird die Selbständigkeit der Dorfgemeinde mehr und mehr beschränkt. So unterlag im 18. Jahrhundert die Bestellung der Gemeinbediener der Genehmigung des Vogts.²⁷⁾ Selbst bei der vorläufigen Aufnahme neuer Bürger war zuweilen²⁸⁾ der Vogt anwesend, obwohl doch die Stadt schon dadurch hinreichend geschützt war, daß diese vorläufige Aufnahme beim Vogtgericht bestätigt werden mußte.²⁹⁾

§ 60. **Ruggericht.** Im vorigen Abschnitt ist der Kreis richterlicher Thätigkeit behandelt, innerhalb dessen das Dorfgewicht seine anfängliche Selbständigkeit im Laufe der Zeit verloren hat. Anders verhält sich mit dem Ruggericht. Dessen Leitung lag ursprünglich in den Händen des Vogts, wurde aber später aus besonderen Gründen vorübergehend dem Dorfschultheißen überlassen.

Zum Ruggericht wurde die gesamte Gemeinde zusammenberufen, und die Gemeinleute mußten schwören, alles Ordnungswidrige anzugeben, was ihnen bekannt sei, gleichviel, ob sich um Verletzung oder Schädigung einzelner Personen, der Dorfgemeinde oder der Stadt, um Übertretung göttlicher oder menschlicher Ordnung handelte.¹⁾ 1552 wurde eine Rugordnung festgestellt,²⁾ welche in einer Reihe Rugartikel die wichtigsten Punkte angab, über die man sich aussprechen sollte. Diese Rugordnung wurde nun jedesmal zum Beginn des Ruggerichts verlesen.³⁾

Im 16. Jahrhundert wurde das Ruggericht vom Vogt abgehalten. Aber in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts geriet es in Vergessenheit. 1605 teilte der Bürgermeister Feyerabend dem Räte mit, er habe im Vogtbuch gefunden, daß die Vögte das Ruggericht zu halten hätten;⁴⁾ aber erst 1608 beschloß man, es solle demnächst wieder abgehalten werden.⁵⁾ Ich finde jedoch kein Zeugnis dafür, daß dies auch wirklich geschehen wäre.

1633 erhielten die reisigen Schultheißen, die damals bestellt wurden (s. § 68), den Auftrag, alle Vierteljahre ein Ruggericht mit Vorwissen des Vogtes zu halten.⁶⁾ Als sie aber 1636 entlassen wurden, ging die Leitung an den Dorfschultheißen über, den wir im Kleiner Gerichtsbuch von 1641 bis 1658 als Vorsitzenden finden.⁷⁾

Da man bei dieser Handhabung der Sache keine Bürgschaft dafür hatte, daß der Vorteil der Stadt immer gewahrt werde, verbot ein Erlaß von 1659 den Schultheißen, in Zukunft anders als mit Vorwissen der Vögte Ruggericht zu halten.⁸⁾ In der That wird⁹⁾ 1659, 62, 63, 64, 68 der Vogt als anwesend oder geradezu als Leiter¹⁰⁾ erwähnt. An die Stelle des Vogts tritt aber auch jetzt wieder mehrmals der Schultheiß, jedoch ausdrücklich im Namen und auf Befehl des Vogtes.¹¹⁾

Was die Behandlung der angezeigten Mißstände und Verfehlungen betrifft, so geht aus den Urkunden des 17. Jahrhunderts hervor, daß teils auf der Stelle Abhilfe oder Strafe verfügt, teils dem Rat zu H Anzeige erstattet wurde, der dann seine Entscheidung in einem Erlaß hinausjandte.¹²⁾

Allmählich schloß die ganze Einrichtung ein. Aus dem 18. Jahrhundert sind noch zwei Protokolle von Ruggerichten vorhanden, mit denen jetzt Kirchenvisitationen verbunden waren.¹³⁾ 1769 war das Ruggericht aus dem Gebrauch gekommen.¹⁴⁾

²⁷⁾ ebd. ²⁸⁾ 1765 Fl Gerichtsbuch. 1801, 1802 III Kd 27. ²⁹⁾ § 47 A. 7.

(§ 60.) ¹⁾ 1516: „Alles so sie wissen schadens, mutwillens oder unfürgesachen [Unfür = Unfug], es sei gemeinem Dorf oder einem gegen dem andern, auch gemeiner Stadt“ u. s. w. Fl XXII. ²⁾ Eingetragen am Ende des BGVs v. Fl; revidiert 1662 f. WR 1668. ³⁾ 1552 D X 1. ⁴⁾ ebd. ⁵⁾ RPr 22. Nov. ⁶⁾ D III D 1. ⁷⁾ Auch hier ist einmal (1657) die Formel angewandt, daß der Schultheiß als Kläger im Namen der Herrschaft auftritt. Vgl. § 59. ⁸⁾ Pr. Decr. vgl. III Ka 12. ⁹⁾ Fl XXII. Gerichtsbuch zu Fl. WR. vgl. B XIII 8, 3. ¹⁰⁾ WR 1662, 68. ¹¹⁾ 1667, 69 Gerichtsbuch zu Fl. vgl. Fl XXI. ¹²⁾ In einem solchen Erlaß von 1665 Fl XXII ist das Tuba trinken d. h. das Rauchen bei 5 fl Strafe verboten. ¹³⁾ 1717, 1733. Fl XXII. ¹⁴⁾ DA der Vögte. III Ka 30.

§ 61. Einkünfte und Vorrechte der Richter und Vierundzwanziger. Weder Richter noch Vierundzwanziger erhielten eine Befoldung;¹⁾ dagegen waren ihnen für gewisse Geschäfte Taggelder oder „Taglohne“ ausgesetzt. Im 16. Jahrhundert²⁾ ist zuweilen von einem Trunk auf Unrechts Kosten d. h. auf Kosten der unterliegenden Partei die Rede. Über Zehrungen auf Gemeindefkosten ist schon früher (§ 48) das Nötige gesagt worden.

Die Richter waren durch einen eigenen Kirchenstuhl ausgezeichnet.³⁾ Das Verlangen, daß im Kirchengebet ausdrücklich des Schultheißen, der Richter und Sechzehner gedacht werden solle, das von den Vorstehern einiger Dörfer an die Pfarrer gerichtet und da und dort auch erfüllt worden war, wurde 1770 vom Rat ernstlich zurückgewiesen; es sei nur im allgemeinen für die „von der Obrigkeit gesetzten Gemeindevorstehere“ zu beten.⁴⁾

1663 forderten die Söhne der Richter Befreiung von der Aushebung; auch dieser Anspruch wurde abgelehnt, die Entscheidung über die Söhne der Schultheißen aufgeschoben.⁵⁾

5) Sonstige Gemeindebeamte.¹⁾

§ 62. Die sonstigen Gemeindebeamten — auch Richter und Vierundzwanziger werden als Beamte oder Amtleute bezeichnet — wurden beim Vogtgericht (§ 67) je auf ein Jahr gewählt.

Folgende Beamte finden sich in allen vier Dörfern:

a) Zwei Bürgermeister, von denen der eine aus dem Gericht durch die Vierundzwanziger, der andere aus den 24 durch das Gericht gewählt wurde.²⁾ Wiederwahl war fürs nächste Jahr nicht möglich,³⁾ aber für ein späteres. Zu NG und B⁴⁾ ging am Ende des 18. Jahrhunderts das Bürgermeisteramt in regelmäßiger Reihenfolge von einem Richter und ebenso von einem Zwanziger zum andern;⁵⁾ also auch wieder starre Regel statt freier Wahl. Die Obliegenheit des Bürgermeisters war die Verwaltung der Dorfkasse.⁶⁾

b) Zwei Heiligenpfleger,⁷⁾ immer aus dem Gericht. Meist behielt der H⁸⁾ sein Amt zwei Jahre lang, in der Weise, daß jedes Jahr der eine von beiden austrat, der andere blieb. Sie verwalteten das Vermögen der Kirche, das als Eigentum des Kirchenheiligen angesehen wurde.⁹⁾

c) Drei bis fünf Untergänger¹⁰⁾ oder Feldrichter,¹¹⁾ alle aus dem Gericht. Im 18. Jahrhundert setzte sich die Regel fest, daß Schultheiß und Anwalt immer unter ihnen waren.¹²⁾ 1696¹³⁾ wurde bestimmt, daß die Untergänger nicht mehr ohne erhebliche Ursachen wechseln, sondern „wegen der erlangten Wissenschaft“ Jahr für Jahr bestätigt werden sollten. Sie hatten bei Streitigkeiten über Nachbarschaftsverhältnisse den Augenschein zu nehmen.¹⁴⁾

(§ 61.) ¹⁾ Zu Fr ist von einer Richtergabe die Rede, die von Martini bis Martini gehe. (1786 VGB.) Vermutlich ist dies ein bestimmter Anteil am Gemeindegut. Daß Schultheiß und Richter da und dort ein „Gemeinrecht oder -gab . . . an Wiesen und Krautbetten“ haben, ist auch 1633 (D III D 1) erwähnt. Von NG wird ausdrücklich angegeben, daß Richter und Woger keinen Genuß von Gemeingütern haben. 1802 III Kd 27. ²⁾ NG 1551 vgl. § 48 A. 5. ³⁾ NG 1702. ⁴⁾ Fr 1787 VGB. NG 1802 III Kd 27. ⁵⁾ D III A 6. ⁶⁾ III Ka 12.

(§ 62.) ¹⁾ Die folgenden Angaben, wo nichts anderes bemerkt ist, aus den Vogtgerichtsbüchern. (Vgl. § 67.) ²⁾ So schon 1516 Fr XXII. Nur einmal Fr 1749 VGB sind beide aus dem Gericht. ³⁾ Ausnahmen NG 1747/48. Fr 1759/60. Fr 1778—87. ⁴⁾ III Ka 22. VGB NG. ⁵⁾ Zu Klein nicht, zu Fr wenigstens nicht nachweisbar. ⁶⁾ „Eid und Pflicht der Dorfbürgermeister“ 1795 III Ka 22. ⁷⁾ NG seit 1522. ⁸⁾ Eid und Pflicht der H⁹⁾ auf den Dörfern 1795 III Ka 22. ⁹⁾ So NG Fr (VGB) B (III Ka 22). ¹⁰⁾ So Fr und einmal (1758) NG. ¹¹⁾ Vermutlich war der Schultheiß schon früher als Leiter des Untergangs thätig gewesen, nur nicht ausdrücklich als solcher aufgeführt worden, weil man eben seine Teilnahme als selbstverständlich betrachtete. Vgl. d. ¹²⁾ NG VGB. ¹³⁾ B I 46.

d) **Waisenrichter**, immer aus dem Gericht. Zu NG wurden lange Zeit die Waisenrechnungen vom Schultheiß mit einigen nach seinem Belieben ausgewählten Richtern abgehört; seit 1634 aber wurden zwei WR beim Vogtgericht bestellt.¹⁴⁾ Seit 1719 wurde der Schultheiß, der auch bisher schon den Vorsitz geführt hatte, als erster von drei Waisenrichtern mitgezählt; zweiter war jetzt immer der Anwalt. Das Amt galt jetzt als lebenslänglich. War einer wegen hohen Alters oder Krankheit nicht mehr fähig, der Amtspflicht nachzukommen, so wurde er nicht seines Amtes enthoben, sondern man gab ihm einen Stellvertreter an die Seite. Die Waisenrichter hatten die Hinterlassenschaften aufzunehmen, Teilungen zu vollziehen, Vormünder dem Vogt vorzuschlagen, Waisenrechnungen abzuhören. Im 18. Jahrhundert standen sie unter der besonderen Aufsicht des Landkommissars (§ 69). Zu Bödingen hießen sie bis ins 18. Jahrhundert hinein Schärer, oder auch Waisen- und Teilrichter.¹⁵⁾

e) Zwei **Frevelmeister**¹⁶⁾ hatten die Geldstrafen einzuziehen; meist wurden sie aus dem Gericht genommen; Wiederwahl war möglich.

f) Zwei **Ungelder**¹⁷⁾ oder **Umgelder**;¹⁸⁾ häufig einer aus dem Gericht, einer aus dem Vier- undzwanziger; doch auch beide aus dem Gericht. Der einzelne pflegte längere Zeit im Amte zu bleiben.¹⁹⁾

g) Gleich den Umgeldern haben auch die **Viehzoller**²⁰⁾ gewisse Verbrauchssteuern für die Stadt einzuziehen.²¹⁾ Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden diese Geschäfte eine Zeit lang von der Stadt verpachtet.²²⁾

Anderer Ämter kann ich nur in einem oder einzelnen von den vier Dörfern nachweisen. Es sind folgende: zwei Rechnungsverhörer zu NG, gewählt wie die Bürgermeister, bis 1606;²³⁾ Almosenpfleger,²⁴⁾ Pfarrpfleger,²⁵⁾ Gerichtspfleger,²⁶⁾ Rosz- und Viehbeschauer,²⁷⁾ Fronseher oder -beseher,²⁸⁾ Feldbeseher,²⁹⁾ Brodwäger,³⁰⁾ Stubenmeister,³¹⁾ Pferchmeister,³²⁾ Schaf-, Bronnen-, Wasser- oder Wässer-, Mühlmeister, Baumgärtner, Feuerreuter, Feuerbeseher,³³⁾ Hagemaiher;³⁴⁾ endlich zwei Procuratores,³⁵⁾ deren Aufgabe ist, Mitbürger vor dem Dorfgericht zu vertreten.³⁶⁾

§ 63. **Fortsetzung.** Die meisten dieser Ämter wurden mit Richtern, einige mit Vier- undzwanzigern u. s. w. besetzt. Häufungen mehrerer Ämter waren ganz gewöhnlich. So kommt Fr 1746 ein Richter vor, der zugleich Pfarrpfleger, Feldrichter, Umgelder, Frevelmeister und Schafmeister ist.

Einen förmlichen Anspruch auf ein Amt gewährte der Sitz im Gerichte nicht. Jedoch kommt es nur ganz ausnahmsweise vor, daß ein Richter nie zu einem Amte gelangt.¹⁾ Die Zahl der Fälle, in denen der einzelne ein Amt überkommt, ist im 16. Jahrhundert sehr verschieden; später tritt größere Gleichmäßigkeit ein.

¹⁴⁾ VGB. ¹⁵⁾ Vielleicht sind auch die Feldschärer 1730 (NB 1770 III Ka 13) dieselben Beamten. ¹⁶⁾ NG seit 1624; auch Frevel(ein)sammler, — einnehmer. ¹⁷⁾ NG seit 1593. ¹⁸⁾ Seit 1601 Umgelder oder (seit 1671) — gelder; Umgelder seit 1736, vereinzelt schon früher. Der Gerichtschreiber zu Fr schreibt seit 1789 Ohmgelder. ¹⁹⁾ Wenn B 1730 zwei Richter zu „Weinsiegler, Fleischacciser und Umgeldern“ gewählt werden, so wird „Weinsiegler und Umgelder“ wohl nur eine überflüssige Häufung zweier Namen für eine Sache sein; ähnlich „Fleischschärer und Viehzoller“ NG 1770 ff. vgl. g. ²⁰⁾ Oder Zöllner, Fleischschärer, — acciser; zu B 1662, zu NG 1692 zum erstenmal erwähnt. ²¹⁾ Ähnlich die Stand- und Meßgeldeinnehmer NG 1794 ff. ²²⁾ 1773 Nr 25. Febr. ²³⁾ 1606 wurde beschlossen, daß wie in den anderen Flecken die Rechnungen von Schulth., Gericht und 24ger abgehört werden sollten. ²⁴⁾ NG seit 1613, Fl. ²⁵⁾ Fr. ²⁶⁾ Fr; was sie neben den Freveleinnehmern zu thun haben, weiß ich nicht. ²⁷⁾ Fr. ²⁸⁾ Fl; sie hatten hauptsächlich für Unterhaltung der Gemeindewege und -straßen zu sorgen. III Ko 21. ²⁹⁾ Ohne Zweifel gleich den württembergischen Feldsteußlern, die über den richtigen Anbau der Güter zu wachen hatten. B I 110. ³⁰⁾ Fr. ³¹⁾ Fr; sie führen die Aufsicht bei gemeinsamen Zechen; vgl. Neckargartacher Zech- und Stubenordnung 1589. NG Div. 3, 1. ³²⁾ Fl. ³³⁾ Alle zu Fr. ³⁴⁾ Fl. ³⁵⁾ Fl 17. Jahrh., Fr 18. Jahrh. ³⁶⁾ z. B. Fl 1653 Gerichtsbuch.

(§ 63.) ¹⁾ Man sagt daher auch zuweilen: Die Ämter werden ausgeteilt NG 1671 oder umgeteilt NG 1672 f.

Zu Frankenbach, wo es neben den 12 Richtern im 18. Jahrhundert nur vier Sechzehner gab, reichten diese 16 Männer nicht hin, um alle die vielen Ämter und Ämtchen zu besetzen. Hier finden sich daher in gewissen Stellungen regelmäßig Leute „aus der Gemeinde“, d. h. solche, die weder im Gericht noch im Sechzehner sitzen; so die zwei Procuratores und einer von den drei Feldbesehern.

Alle diese Beamten wurden ursprünglich von den Richtern — einige, namentlich der eine Bürgermeister von den Vierundzwanzigern — gewählt; aber auch hier²⁾ sank das Wahlrecht im 18. Jahrhundert zu einem bloßen Vorschlagsrecht herab, während die eigentliche Ernennung dem Vogt oder den sämtlichen Vogtgerichtsherren (§ 67) zugewiesen wurde.³⁾

Beim Antritt ihres Amtes hatten die Beamten — Richter und Vierundzwanziger mit eingeschlossen — einen Eid abzulegen;⁴⁾ diejenigen, die in ihrem Amte blieben, wurden auf ihren früher abgelegten Eid verwiesen.

Alle in diesem Abschnitt angeführten Ämter waren unbesoldete Ehrenämter; nur die Bürgermeister erhielten da und dort eine feste, aber sehr bescheidene Besoldung.⁵⁾ Für bestimmte Geschäfte waren Taggelder ausgesetzt.⁶⁾

§ 64. **Einfluß der Leibeigenschaft auf die Besetzung der Ämter.** Für die Besetzung sämtlicher Ämter, das des Schultheißen eingeschlossen, war es bis tief ins 17. Jahrhundert hinein ganz gleichgültig, ob der Mann der Stadt H oder einer anderen Herrschaft leibeigen war. 1567—1633 sind zu NG unter 7 Schultheißen nur 2 Heilbronner Leibeigene. Im Gericht sitzen daselbst 1567 unter 12 Mitgliedern 2, höchstens 3, 1633: 4—6 Heilbronner Leibeigene. Noch 1655—62 war der Schultheiß zu Bödingen nach Neckarsulm,¹⁾ um dieselbe Zeit der Anwalt zu Flein nach Lauffen (Württemberg) leibeigen.²⁾ Seither kann ich keinen Schultheißen oder Anwalt mehr nachweisen, der fremder Leibeigener wäre. Es scheint, Bürgermeister und Rat von H sahen darauf, daß die Stellen, über die sie frei zu verfügen hatten, nur mit Heilbronner Leibeigenen besetzt wurden. Dagegen im Gericht und Sechzehner finden sich noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts fremde Leibeigene, und die Stadt ließ dies, wenn auch widerwillig, geschehen.³⁾

Anhang. Gemeindediener.

§ 65. Von den Gemeindebeamten sind die Gemeindediener scharf geschieden; sie werden von Schultheiß, Richter und Sechzehner „angenommen“¹⁾ und dabei ihr Gehalt festgesetzt. Gemeindediener sind der (Dorf)schütz, der Feldschütz, die Bergwälder, die Nachtwächter,²⁾ der Totengräber, die Hirten. Sie können Gemeinleute, können aber auch Schutzverwandte sein. Zuweilen werden mehrere dieser Dienste von einer Person gleichzeitig versehen.

¹⁾ Vgl. § 57 Anfang. ²⁾ Geschichtserz. von 1756 (§ 19 A. 3) S. 69. FI 1799. B. 1800 III Ka 22. ³⁾ Der Richter Ahd und der Ahd der Zwelf von der Smahud, in zwei verschiedenen Fassungen von 1512 und 1516. FI XXII. Der Ahd, so diejenige Personen, so zum Gericht oder zu andern Emptern erwölt, schweren sollen; geschrieben vermutlich 1577 oder 78. BGB zu NG. Spätere Fassung BGB Flein. Bei einigen untergeordneten Beamten wie den Pferdmeistern begnügte man sich mit dem bloßen Handschlag (der Handtreue). 1796 ff. III Ka 22. ⁴⁾ NG 1551 vgl. § 48 A. 5. B 18. Jahrb. III Kb 8 und 16; hier 8 fl. ⁵⁾ Vgl. § 61.

(§ 64.) ¹⁾ B VIII 2 a. ²⁾ FI XVI 4. ³⁾ vgl. § 39 am Ende.

(§ 65.) ¹⁾ BGB Fr. ²⁾ Zu B 1668 eingeführt; vorher hatten die Gemeinleute abwechselnd diesen Dienst zu leisten. BGB.

Dritter Abschnitt. Landesherrliche Regierung.

§ 66. Die landesherrliche Gewalt der Stadt Heilbronn. Die Dörfer waren der landesherrlichen Gewalt der Stadt H unterworfen;¹⁾ und zwar bezeichnen die beiden städtischen Syndici von der Mühlen und Wolfram in zwei Entachten von 1699 und 1703²⁾ übereinstimmend Böckingen und Frankentbach als Allodialbesitz, als Eigentum der Stadt H; dagegen war Flein Reichslehen, Neckargartach war württembergisches Lehen, bis 1754 diese württembergische Lehenshoheit abgekauft wurde.

Die Einwohner der Dörfer sind der Stadt H Unterthanen und werden als solche den Bürgern gegenübergestellt;³⁾ auch unterscheidet man beide als Bürgerschaft und Bauernschaft.

Gleichbedeutend mit Unterthan ist Hinterjass.⁴⁾ Zur Bezeichnung des Unterthanenverhältnisses dienen die Ausdrücke: hinter einem sitzen⁵⁾ oder wohnen,⁶⁾ hintern teutschen Meisler ziehen,⁷⁾ sich hinter eine Herrschaft setzen;⁸⁾ man spricht vom Einzug von einer Herrschaft hinter die andere.⁹⁾ Eine ausführliche Umschreibung findet sich in einem Erlaß von 1519;¹⁰⁾ den württembergischen Leibeigenen, die von Herzog Ulrich zum Zuzug aufgefordert waren,¹¹⁾ gab der Rat auf ihr Begehren diese Antwort: „sie wissens wol, hinder wem sie sitzen, wes hinderfes sie send und wem sie on mittel underthan, wem sie gehorsam globt und geschworen haben, were sie mit thür und angel zu beschließen hab.“

Ob die Dorfbewohner Gemeinsleute oder Schutzverwandte, Heilbronnische oder fremde Leibeigene sind, macht für ihr Unterthanenverhältnis keinen Unterschied; wie andererseits Einwohner fremder Dörfer, Unterthanen anderer Landesherrn, der Stadt H mit Leibeigenschaft zugethan sein können: Unterthanenverband und Leibeigenschaft durchkreuzen sich.¹²⁾

Den höchsten Behörden der Stadt sind auch die Dörfer und ihre Einwohner unterworfen. Regierungsbehörde sind Bürgermeister und Rat. Ihnen steht das Recht der Gesetzgebung und Verordnung sowie der Besteuerung, ihnen die letzte Entscheidung über die Aufnahme von Gemeinsleuten und Schutzverwandten, ihnen die Bestellung des Schultheißen, seines Anwalts und des Gerichtsschreibers zu. In die höhere Gerichtsbarkeit teilt sich der Rat mit dem Stadtgericht, dessen Vorsitzender der (Stadt-)Schultheiß ist.

Beschwerden über die städtische Regierung konnten die Dörfer beim Reichshofrat zu Wien anbringen, und sie haben von diesem Rechte wiederholt Gebrauch gemacht. So lange Neckargartach württembergisches Lehen war, wandten sich die Neckargartacher nicht selten klagend an die württembergische Regierung als ihren Lehenhof und fanden hier zum großen Verdruß der Stadt meistens geneigtes Gehör. Zwar hatte die Stadt mehrmals die Genugthuung, daß der von ihr angerufene Reichshofrat den Neckargartachern ihre Klagen beim württembergischen Lehenhof untersagte, weil die Sache, in der sie sich an diesen gewandt hätten, — es handelte sich meist um die Besteuerung — keine Lehenssache sei; aber die Stadt war in beständiger Besorgnis, Württemberg möchte einen derartigen Vorwand benützen, um das Dorf in seine Gewalt zu bringen, bis endlich 1754 die württembergische Lehenshoheit abgekauft wurde. Seitdem stand auch den Neckargartachern nur noch die Beschwerde bei Kaiserlicher Majestät oder, was dasselbe ist, beim Reichshofrat offen.

§ 67. Der Vogt.¹⁾ Die laufenden Regierungsgeschäfte kamen nicht an Bürgermeister und Rat, sondern sie wurden in ihrem Namen und an ihrer Statt von dem Vogt besorgt. Er war für

(§ 66.) ¹⁾ Der Ausdruck Landesherr im Entwurf eines Schreibens von 1611 DVB 3. ²⁾ DVA 10. ³⁾ J. B. Ratschluß von 1599 f. AB 1770 III Ka 13. ⁴⁾ 1512 Fl XXII. 1519 DVB 7. 1553 ebd. 1. 1602 ebd. 3. In einem Schreiben eines pfälzischen Beamten 1568 wird das Wort Underjassin gebraucht. ebd. ⁵⁾ 1519 ebd. 7. ⁶⁾ 1568 ebd. 3. ⁷⁾ 1578 ebd. ⁸⁾ 1666 D VA 4. ⁹⁾ 1597 D. VB 3. ¹⁰⁾ ebd. 7. ¹¹⁾ vgl. § 34. ¹²⁾ vgl. § 4.

(§ 67.) ¹⁾ Amt und Eid der Herren Vögte 1769 III Ka 30.

die Dorfbewohner die eigentliche Verkörperung der landesherrlichen Gewalt, wurde auch ausdrücklich ins Kirchengebet eingeschlossen.²⁾

Jedes Dorf hatte seinen eigenen Vogt. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts waren die drei Bürgermeister, die es seit 1552 gab, Vögte von Bödingen, Flein und Neckargartach, der (Stadt-)Schultheiß Vogt von Frankenbach.³⁾

Der neu verordnete Vogt wurde durch einen der schon vorher im Amte befindlichen Heilbronner Bürgermeister der Dorfgemeinde vorgestellt und feierlich eingesetzt, wobei die Bauern ihm einen *Suldigungseid* zu schwören hatten.⁴⁾ In der Regel geschah dies auf dem Rathause des Dorfes; ausnahmsweise auf dem zu Heilbronn.⁵⁾

Jährlich einmal hatte der Vogt über sein Dorf das Vogtgericht zu halten.⁶⁾ Der Ort des Vogtgerichts war bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts regelmäßig das Rathaus des Dorfes, ausnahmsweise das zu Heilbronn, seither immer dieses.⁷⁾ Der Vogt erschien in Begleitung anderer Heilbronner Herren; bis ins 17. Jahrhundert hinein wechseln diese; allmählich setzte sich die Regel fest, die 1683 zum förmlichen Beschluß⁸⁾ erhoben wurde, daß immer die sämtlichen 4 Vögte, der oberste Steuerherr und der Syndikus, der das Protokoll führte, als „Vogtgerichtsherren“⁹⁾ dem Vogtgericht anzuwohnen sollten.

Beim Vogtgericht wurde nicht etwa, wie man aus dem Namen schließen sollte, Recht gesprochen, sondern Gericht, Vierundzwanziger und die anderen Ämter — außer dem des Schultheißen, des Anwalts und des Gerichtsschreibers — besetzt, die neu gewählten Beamten vereidigt, die im Amte bleibenden auf ihren früheren Eid verwiesen. Sodann wurden die Rechnungen abgehört.¹⁰⁾ Außerdem wurden Verordnungen oder Rügen des Rates mitgeteilt, Beschwerden und Anfragen entgegengenommen.¹¹⁾ Endlich wurden die Neulosen vorgestellt und beeidigt, nachdem sie schon zuvor vom Dorfgericht vorläufig aufgenommen worden waren.¹²⁾ Diese Neulosen wurden entweder in ein eigenes Buch¹³⁾ oder ins Vogtgerichtsbuch¹⁴⁾ eingetragen.

²⁾ 1770 D III A 6. ³⁾ Seitdem giebt der Stadtschultheiß, wenn er Bürgermeister wird, die Vogtei von Fr ab und übernimmt eine der andern; früher hatte er sie in diesem Falle beibehalten. ⁴⁾ Protokolle von 1528, 29 D III B 1, seit 1575 in den Vogtgerichtsbüchern von NG; ebd. der Suldigungseid; dieser auch in dem von Fl. ⁵⁾ so während des 30jährigen Krieges 1623, 1648, NG VGB; während des französischen Krieges 1690 und 91 RW Fr. ⁶⁾ VGB von NG 1567—1654 auf dem Rathaus daselbst; von 1655—1802 III Kd 11, von Flein 1735—1802 III Ke 25. Mit Unrecht ist als VGB auf der Überdecke bezeichnet das Bödinger Buch der Neulosen s. § 47 A. 1. Diese Bücher sämtlich in Folio. Auf dem Rathaus zu Fr ist ein Buch in Quart, überschrieben: Gerichtsprotokoll über Untererhebungen 1746 bis 96. (Die letzten Blätter von 1791 an sind weggerissen.) Es ist das nicht ein Vogtgerichtsprotokoll, das vom städtischen Syndikus geführt sein mußte, sondern eine Abschrift der neu gewählten oder bestätigten Gemeindebeamten von der Hand des Frankenbacher Gerichtsschreibers. Beigefügt sind Protokolle über Bestellung der Gemeinbediener u. a. Der Bequemlichkeit wegen bezeichne ich es auch mit VGB. — Vgl. eine Aufzeichnung um 1800: „Vogtgericht. Form.“ III Kd 27. Ferner Geschichtserzählung (§ 19 A 3) S. 69 ff. ⁷⁾ NG seit 1674 VGB, vgl. Geschichtserzählung a. D. ⁸⁾ eingetragen auf einem der letzten Blätter des VGBs von Flein. ⁹⁾ oder VGBsdeputati; auch Mitglieder des VGBkollegii NG 1765; vogtgerichtliche Deputation Geschichtserz. a. D. Für den obersten Steuerherrn konnte der zweite, für den Syndikus der Stadtschreiber eintreten. Um 1800 wurde von diesen VGBsherrn, bei den Wahlen z. B., förmlich abgestimmt. III Kd 27. ¹⁰⁾ was vorläufig schon von der Dorfbrogrigkeit geschehen war (§ 59). ¹¹⁾ 1597 MPr 6. Dez. 1618 D II 1. 1621, 34 NG VGB. 1685 BNR beschwerten sich einige über den Schultheißen, „daß er so viel Gericht halte, werde viel dabei getrunken, von den Bürgermeistern bei nächtllicher Weil gejuchzt, auch geslucht; wo solches andere thäten, würden sie abgestraft.“ ¹²⁾ ein einzelner Fall von 1569 VGB NG. Die nächste Erwähnung erst aus dem 17. Jahrh. ¹³⁾ BNR 1655—1724 B III 2. vgl. § 47 A 1. ¹⁴⁾ vgl. § 47 A 1. Um 1700 schwuren die eingeborenen Neulosen von NG ihren Bürgereid nicht beim VGB, sondern im Dorf vor dem Schultheißen (VGB 1702); seit 1735 aber (wie die Bödinger immer) beim VGB; es war dies eine der Beschwerden der Neckargartacher 1747 III Kd 26.

An das Vogtgericht schloß sich, solange es auf dem Dorf abgehalten zu werden pflegte, eine Mahlzeit an.

Auf die regelmäßige Abhaltung des jährlichen Vogtgerichts wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein strenge gehalten. War der Vogt selbst etwa durch Krankheit verhindert, so mußte er einen Stellvertreter schicken.¹⁵⁾ Größere Unterbrechungen kommen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor.¹⁶⁾

Der Vogt hatte ferner bis ins 18. Jahrhundert hinein in seinem Dorfe das RUGgericht zu halten. Darüber¹⁷⁾ sowie über seine Teilnahme am Dorfgericht¹⁸⁾ ist schon früher das Nötige bemerkt worden.

Außerdem hatte er in aller und jeder Beziehung die Oberaufsicht über die Amtsführung der Gemeindebehörden und Beamten, auch über Kirche und Schule, und überhaupt über alles, was im Dorfe vorging.¹⁹⁾ Insbesondere hatte er auf die Leibeigenschafts- und alle anderen Rechte der Stadt ein wachsames Auge zu richten, namentlich dafür zu sorgen, daß keine fremden Leibeigenen ohne Leibsledigung aufgenommen würden.

Andererseits hatte der Bauer einen Anspruch darauf, fremden Herrschaften gegenüber vom Vogt beschützt und vertreten zu werden.²⁰⁾

Wenn der Vogt angewiesen war, alle zweifelhaften Fälle von Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorzulegen, so war dies offenbar — und die Natur der Dinge verlangte das — eine sehr unbestimmte Vorschrift; es kam ganz auf die Persönlichkeit des Vogts an, was er für zweifelhaft und was er für bedeutend halten wollte.

Über den Vogt konnte man sich bei Rat beschweren.²¹⁾

Von den Heilbronner Leibeigenen in seinem Dorf erhielt der Vogt die Leibhühner.²²⁾ Ferner werden Vogtsbäche erwähnt, worin er das Fischrecht hatte.²³⁾ Bei gewissen Gelegenheiten, z. B. auf Neujahr, bekam er Geschenke aus der Dorfkasse. Die gesamten Einkünfte des Vogts aus NG beliefen sich Ende des 18. Jahrhunderts auf 78 fl 27 fr.²⁴⁾

§ 68. **Der reißige Schultheiß.** Der Vogt war ein hochgebietender Herr, der im 18. Jahrhundert thro Herrlichkeit genannt wurde; es wäre unter seiner Würde gewesen, wenn er sich in die kleinlichen Einzelheiten der Verwaltung gemengt hätte. Dazu waren Beamte untergeordneten Ranges aufgestellt.

Als Hilfsbeamten der landesherrlichen Regierung haben wir den Dorfschultheißen kennen gelernt (§ 53). Aber der war Gemeinmann seines Dorfes, meist in diesem geboren und aufgewachsen, durch tausend Bande mit ihm verknüpft, und so konnte man mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten, daß er jedesmal, wenn der Vorteil des Dorfes mit dem der Stadt in Widerstreit komme, eher für seine Dorfgesossen, als für die Herrschaft eintreten werde.

So wars nicht immer gewesen. Vor der Zeit, mit der sich die vorliegende Abhandlung beschäftigt, bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir als Vorsteher der Heilbronnerischen

¹⁵⁾ NG 1621, 67, 76. ¹⁶⁾ So ist zu NG zwischen 1751 und 58, zu Fr zwischen 78 und 85, zu NG zwischen 87 und 94 kein VG gehalten worden. ¹⁷⁾ § 60. ¹⁸⁾ § 59. ¹⁹⁾ 1528 und 29 müssen die Bauern schwören, daß sie „nichtzit das gemein Dorf antressend verthebigen [= verhandeln] furnemen oder handlen [wollen] on sein wissen und willen.“ D III B 1; also Gemeindeversammlungen dürfen nur mit Wissen und Willen des Vogtes stattfinden. In den Schuldbüchlein von 1575 (oder später) WGB NG ist übrigens diese Verpflichtung nicht aufgenommen. ²⁰⁾ RPr. 19. Jan. 1557. ²¹⁾ RPr. 1547 Donn. nach Mart., Dienst. nach Luc., 28. Aug. 1619. ²²⁾ vgl. § 10 f. ²³⁾ 1698, 1740 D III C 1. ²⁴⁾ III Kd 27.

Dörfer sogenannte reisige Schultheißen, Kriegsleute¹⁾ im Dienste der Stadt, teilweise jedenfalls auswärts geboren und aufgewachsen,²⁾ die auf Grund eines Dienstvertrags³⁾ gegen Bezahlung für ein oder einige Jahre das Schultheißenamt übernahmen und sich daneben auch zu Soldatendiensten gebrauchen lassen mußten.⁴⁾ Die fühlten sich natürlich nicht mit dem Dorfe verwachsen, in das sie nur vorübergehend versetzt waren,⁵⁾ sondern betrachteten sich lediglich als Vertreter der Herrschaft und wurden so auch von dieser angesehen: die älteste erhaltene Formel des Eids der Richter und der Zwölf von der Gemeinde (1512) verpflichtet zum Gehorsam gegen den Schultheißen anstatt eines Rats zu H.⁶⁾

Aber dieser reisige Schultheiß wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts vom „Bauernschultheißen“ verdrängt,⁷⁾ und bald genug zeigte sich, daß nunmehr die Stadt ihre Dörfer lange nicht mehr so wie früher in der Hand hatte. Deshalb tauchte im Anfang des 17. Jahrhunderts einmal bei Erledigung der Schultheißenstelle zu NG der Gedanke auf, statt eines Bauernschultheißen wieder einen reisigen Schultheißen einzusetzen, um dadurch „allerhand Unruhe und Rebellion fürzukommen“ (vorzubeugen).⁸⁾ Der Gedanke wurde für diesmal nicht ausgeführt; es wurde ein Schultheiß aus dem Vier- undzwanziger genommen.⁹⁾ Aber während des 30 jährigen Krieges, als die Unruhe der Zeit die Bande des Gehorsams noch weiter lockerte und doch andererseits eine strammere Zucht wünschenswert erscheinen ließ, kam man wieder darauf zurück;¹⁰⁾ jedoch in anderer Form: der reisige Schultheiß wurde nicht an die Stelle des Bauernschultheißen gesetzt, sondern neben ihn gestellt;¹¹⁾ er trat zwischen den Vogt und dessen Dorf als Unterbeamter oder Diener des Vogts, und zwar für jedes Dorf einer.

Der Kriegslärm der Zeit schallt uns aus seiner Dienstanweisung entgegen.¹²⁾ Er soll die Unterthanen vor unbilliger Gewalt (fremder Soldaten) beschützen, insbesondere unbefugte Einquartierung fremder Kriegsvölker von seinem Dorfe abwenden, sodann, wenn der Rat eine Einquartierung bewilligt, für gleiche Verteilung sorgen, allem Unfug der Einquartierten vorbeugen, mit Schultheiß, Gericht und Vierundzwanziger Kriegskosten aller Art unparteiisch umlegen, auch die Rechnungen darüber mit Schultheiß, Bürgermeistern und Gericht abhören. Soweit ist die Anweisung ganz auf den Krieg berechnet; es

(§ 68.) ¹⁾ Und zwar einspennige (1548 D III D 1) d. h. solche, die für sich allein angeworben wurden, nicht im Gefolge eines adligen „Junkers“ standen. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 789. ²⁾ 1540, 41, 45, 47 D III D 1. Waldenberger, reisiger Schultheiß zu Flein, sonst aber keiner, ist Bürger zu Heilbronn. Sein Vertragsbrief von 1484 ist vermutlich der, den Jäger Geschichte der Stadt H I 295 N. 934 meint und ins Jahr 1480 verlegt; wenigstens stimmen die Bedingungen. ³⁾ Solche Dienstverträge sind erhalten von 1471, 79, 83, 84, 1541, 45, 47 D III D 1. Zwei andere von 1543 und 51 ebd. sowie eine abgeänderte Fassung des Vertrags von 1547 sind nicht für r. Sch., sondern für andere „reisige Diener und uffstzer“ oder „Diener und Soldaten“ ausgestellt. Der Kunstausdruck für einen solchen Dienstvertrag ist Batt, was mit hatten zusammenhängt. (Grimms Wörterbuch. Vgl. das battet nichts = hat keinen Wert.) Das Wort bezeichnet zunächst den verabredeten Lohn, dann den Vertrag selbst. Die Batt wird „aufgerichtet.“ ⁴⁾ Namentlich mußten sie „auf die Wart und Halt reiten“ (1541, 45) d. h. Posten an der Landstraße beziehen, ferner durchziehenden Heeresabteilungen das Geleite geben (1548). ⁵⁾ Es kommt im 15. Jahrh. vor, daß einer ein paar Jahre zu NG, dann wieder ein paar Jahre zu Fr reisiger Sch. ist; im 16. Jahrh. allerdings war es Regel, daß der Vertrag Jahre lang immer wieder für dasselbe Dorf erneuert wurde. ⁶⁾ Erst an zweiter Stelle wird der Vogt hinzugefügt. Anders allerdings schon 1516; da heißt es: dem Vogt anstatt eines ehrbaren Rats und dem Schultheißen. Beides fl XXII. ⁷⁾ Der letzte r. Sch. läßt sich 1548 zu Fl nachweisen. D III D 1; auch im RPr. Schon früher tritt zwischen die r. Schultheißen zuweilen ein eingeborener Bauernschultheiß, und zwar zu NG: RPr 1541 Dienstag nach Oc., 1543 Dienstag nach Magd., Donn. nach omn. sanct. dazu 1541 D III D 1; vielleicht schon 1532; da ist Sander Reiz Schulth. zu NG D VIII 2; der Name ist zu NG einheimisch; in den Rechnungen der Steuerstube kommt er nicht vor, während die der reis. Schultheißen dort zu finden sind, weil sie von der Stadt besoldet wurden. Leider fehlen diese Rechnungen gerade für die Übergangszeit 1533–49. Das Wort Bauernschultheiß RPr 1544 Dienstg. nach Othmari; auch 1545, 47, 49 RPr. ⁸⁾ RPr. 17. März 1607. ⁹⁾ VGB. ¹⁰⁾ 1632 RPr. 16. Juni; 6. August. (Hier aus Mißverständnis: reisender Sch.) 1633 RPr 29. August. ¹¹⁾ NG 1634 VGB: beede Schultheißen. ¹²⁾ Der reisigen Schultheißen auf den Dörfern Verichtung. 1633 D III D 1.

kommt aber auch eine friedliche Thätigkeit hinzu: er hat auf Gotteslästerung, Flüchen, Schwören, Raufen, Schlägen und Schmähen Achtung zu geben (ist also Polizeibeamter), soll darüber mit Wissen des Vogts alle Vierteljahre ein Rugggericht abhalten und die Strafen einziehen; er überwacht die Waisenrichter und nimmt mit ihnen den Nachlaß der Verstorbenen auf; Accis, Zehnten und andere Abgaben sind unter seine Obhut gestellt. Außerdem führt er das Verzeichnis der Leibeigenen und zeigt Todesfälle und Heiraten der Steuerstube an. Endlich muß er sich nötigenfalls vom Räte verschicken lassen. Beim Vogt seines Dorfes meldet er sich mindestens einmal, um Bericht zu erstatten und Anweisungen entgegenzunehmen. Also ein Mittelding, halb Kriegsmann, halb Verwaltungsbeamter.

Die Einrichtung hatte keinen langen Bestand. Schon 1634¹³⁾ wurde darüber geklagt, daß sich die reissigen Schultheißen „bald täglich vollsaufen und wenig mit ihnen auszurichten“. 1636 wurden sie aus Geldmangel entlassen.¹⁴⁾

§ 69. **Der Landkommissar.** Aber die Notwendigkeit eines Unterbeamten stellte sich nach einigen Jahrzehnten aufs neue heraus. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde ein neues Amt geschaffen, das bis zum Untergang der reichsstädtischen Freiheit im Leben der Dorfbewohner eine große Rolle spielte, das des Landkommissars.¹⁾ In seine Dienstanzweisung²⁾ ist die des reissigen Schultheißen großenteils fast oder ganz wörtlich aufgenommen. Aber der Schwerpunkt ist, dem Wechsel der Zeiten entsprechend, mehr in die Verwaltungsgeschäfte gelegt.

Für sämtliche vier Dörfer ist ein einziger Landkommissar angestellt. Als seine erste Aufgabe erscheint die Führung eines Seelenregisters für jedes Dorf, worin die Unterthanen mit Weibern und Kindern verzeichnet werden müssen. Die Heilbronnschen Leibeigenen in den Dörfern, dann die der fremden Herrschaften sind besonders aufzuführen und zu jenen auch die auswärts wohnenden Leibeigenen der Stadt hinzuzufügen; insofern ist dieses Seelenregister ein Ersatz für das frühere Weisbuch.³⁾ 1773⁴⁾ wurde angeordnet, daß in Zukunft die Gerichtschreiber auf den Dörfern die Seelenregister nach Anweisung des Landkommissars anzulegen hätten; er sollte dann eine Übersicht zusammenstellen. Diese Seelenregister von 1774—1790 samt den „Generaltabellen“ der Landkommissare sind großenteils noch vorhanden.⁵⁾

Gleich dem reissigen Schultheißen hat der Landkommissar sodann über Hauptrecht, Leibsledigung und Abgaben jeder Art zu wachen; dabei ist sein Vorteil an den der Stadt geknüpft, indem er, neben einer festen Befoldung aus der Stadtkasse, einen bestimmten Teil der von ihm erhobenen Gelder für sich als Gebühr anzusprechen hat. In seinem Beisein ist vom Waisengericht die Hinterlassenschaft Verstorbenen aufzunehmen; thatsächlich gestaltete sich die Sache so, daß er das Inventar selbst machte.⁶⁾

Wie der reissige Schultheiß hatte der Landkommissar die richtige Verteilung außerordentlicher, hauptsächlich durch den Krieg veranlaßter Auflagen zu überwachen. Ja eine Verordnung von 1783⁷⁾ bestimmte, daß überhaupt keine Dorfumlagen ohne Zuziehung des Landkommissars vorgenommen werden dürften. Ebenso stand ihm die Aufsicht über die Austeilung der gemeinen Nutzungen zu.⁸⁾

Der Landkommissar überwachte die Dorfpolizei. Von seiner Anwesenheit bei den Sitzungen des Dorfgerichts ist schon früher (§ 59) die Rede gewesen.

¹³⁾ RPr 27. Febr. ¹⁴⁾ D III D 1.

(§ 69.) ¹⁾ Ein Vorläufer ist der Notar Reiz vom Stadtgericht, dem 1690 die Inspektion über die Dorfschaften übertragen und insbesondere Anwesenheit bei den Teilungen anbefohlen wurde. D III C 2. Der Name Landkomm. findet sich zuerst 1695 RPr 19. Febr. ²⁾ Staat und Bestallung Herrn Landkommisarii Rodenbauchs D III C 1 (von 1698 f. RPr 12. Nov.). Abgeänderte Fassung von 1740 ebd. ³⁾ Vgl. § 5. 9. ⁴⁾ III Ka 12. ⁵⁾ Die auswärts wohnenden Leibeigenen der Stadt sind hier nicht aufgenommen. ⁶⁾ 1726 DVA 8. ⁷⁾ Pr. Decr. ⁸⁾ 1769 III Ka 30.

Ganz am Schluß der Dienstanweisung wird beigelegt, daß er Truppen oder „verhaftete und Criminalpersonen“ allein oder an zweiter Stelle zu begleiten habe; ein Rest des kriegsmännischen Gepräges, der ihm zuweilen den Namen Marschkommissar einträgt.⁹⁾ Der Schutz der Unterthanen gegen unbillige Gewalt und die Abwehr unbefugter Einquartierung ist in der Anweisung von 1698 nicht erwähnt; dagegen in die abgeänderte Fassung von 1740 ist die Fürsorge bei der Einquartierung und der Vortrag etwaiger Beschwerden beim befehlhabenden Offizier aufgenommen; es zeigt sich darin die Erinnerung an die Durchzüge des polnischen Erbfolgekrieges.

Übrigens ist er verpflichtet, so oft es die Nothdurft erfordert, sich bei jedem Vogte zu melden, ihm Bericht zu erstatten und seinen Bescheid entgegen zu nehmen.

So ist denn aus dem Reitermann des 30jährigen Krieges, der nebenbei auch Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hatte, ein niederer Verwaltungsbeamter geworden, in dessen Verrichtungen nur ganz wenig noch an die kriegerische Thätigkeit seines Vorgängers erinnert. Es ist ganz zutreffend, wenn eine Eingabe der Dörfer von 1816¹⁰⁾ den ehemaligen Landkommissar mit dem württembergischen Amtschreiber¹¹⁾ vergleicht.

Wie der Württemberger dem Stadt- und Amtschreiber, so war der Einwohner eines Heilbronner Dorfes dem Landkommissar fast schutzlos preisgegeben; denn die Bürgermeister der Stadt H, die Vögte der Dörfer, waren, wie sie selbst in einem bestimmten Falle 1801 rückhaltlos erklärten, „in den Dorfsrechten nicht hinreichend unterrichtet.“¹²⁾ So wird denn auch immer aufs neue über Willkürlichkeiten des Landkommissars geklagt; und da es kein Gebiet innerhalb der Gemeindeverwaltung gab, in das der Landkommissar nicht einzugreifen befugt war, so kann man sich denken, wie drückend oft die reichsstädtische Regierung auf den guten Vöckingern u. s. w. gelastet haben mag.

§ 70. **Abjchluß.** Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß die Gesamtgemeinde des Heilbronner Dorfes so gut wie keinen Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten hatte; denn Gericht und Vierundzwanziger wurden nicht von der Bürgerschaft, sondern vom Gericht gewählt, der Schultheiß von der landesherrlichen Regierung verordnet; dem einzelnen Gemeinmann stand lediglich das Recht der Beschwerde bei der landesherrlichen Regierung zu. Die freie Bewegung der Gemeindebehörden aber wurde von zwei Seiten her eingeengt; einmal durch die Macht des Herkommens, die mehr und mehr an die Stelle freier Entscheidung den Zwang der Regel treten ließ;¹⁾ sodann durch die wachsende Regierungsjucht der städtischen Behörden und Beamten, die am deutlichsten in der Behandlung der Dorfgerichte (§ 59), in der Besetzung der Gemeindeämter (§ 63), in der Gründung des Landkommissariats und der Steigerung seiner Befugnisse zu Tage tritt. Als die Dörfer am Anfang des 19. Jahrhunderts dem Lande Württemberg einverleibt wurden, da hatten sie sich nur noch einen dürftigen Rest ihrer früheren Selbstverwaltung bewahrt. Auch der wurde ihnen wie allen württembergischen Gemeinden von der württembergischen Regierung entzogen, so daß sie nunmehr der Willkür der Regierungsbeamten wehrlos preisgegeben waren.²⁾ Dieser Zustand dauerte so lange fort, als der Rheinbund bestand. Dann aber trat eine Wendung ein, die den Gemeinden für den Druck der letzten Jahre reichlichen Ersatz gewährte. Das Verwaltungsedikt von 1822, das auf Grund der Verfassung von 1819 erlassen wurde, gesteht den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung zu.³⁾ Die Stelle des Schultheißen wird auf Grund einer Wahl besetzt. Und zwar wird er wie Gemeinderat und Bürgerausschuß — die ungefähr dem Gericht und dem Vierundzwanziger entsprechen — nicht etwa vom Gemeinderat, sondern von der

⁹⁾ 1757 D III C 3. ¹⁰⁾ III Ka 10. ¹¹⁾ S. über ihn W. I 297 ff. ¹²⁾ III Ka 26.

(§ 70.) ¹⁾ § 57 A. 4. § 58 A. 7. § 62 a. ²⁾ Vgl. W I 839 ff. ³⁾ in gewissem Umfang schon der erste Verfassungsentwurf von 1815; s. W I 844.

ganzen Bürgerschaft gewährt, so daß nunmehr die gesamte Gemeinde zur Teilnahme am öffentlichen Leben herangezogen ist. Die lange vergeblich angestrebte Aufhebung der Leibeigenschaft war von der württembergischen Regierung schon 1817 ins Werk gesetzt worden.⁴⁾ So verdankten die Dorfgemeinden dem monarchischen Staat ein größeres Maß demokratischer Freiheit und Gleichheit, als ihnen die städtische Republik jemals gewährt hatte.

⁴⁾ W I 911 ff.

